

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Die Änderungen des
Insolvenzverfahrens
natürlicher Personen**

■ **Soziale Schuldnerberatung**

- **Schweden: "Vorbild" für
Deutschland?**
- **Beobachtungen und
Entwicklungen**

■ **Gesetz gegen unseriöse
Geschäftspraktiken**

4

2013

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

wieder einmal neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Von dicken roten Kerzen und Tannenduft umgeben knacken wir die eine oder andere Nuss. Auch wir hatten (im übertragenden Sinn) in 2013 viele kleine und große sowie weiche und besonders harte Nüsse zu öffnen.

Ohne die Mithilfe der vielen spezialisierten ehrenamtlichen Akteure, die bei Bedarf für uns tätig sind und wie kleine Sterne leuchten, wäre so manche Schalenfrucht noch zu.

Daher ein herzliches Dankeschön an alle unsere Autorinnen und Autoren für die kooperative und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Insbesondere möchten wir uns bei Prof. Dr. Dieter Zimmermann für die stetige Erstellung von hilfreichen Arbeitsmaterialien (s. S. 287 ff.) bedanken, die eine nicht verzichtbare praktische Hilfe für den Beratungsalltag bieten. Darüber hinaus ebenso für die Erarbeitung unserer Stellungnahme zu den Referentenentwürfen einer neuen Prozesskostenhilfeformularverordnung und einer neuen Beratungshilfeformularverordnung (s. S. 262), die sich aufgrund des knappen Zeitrahmens von einer Teamarbeit zur herausragenden Einzelleistung wandelte.

Ein besonderer Dank gilt ebenfalls den Autoren Dr. Claus Richter und Prof. Ulf Groth, unter deren Federführung wir Anfang 2014 unseren Eigenverlag um zwei Werke, u. a. „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“, 2. Auflage, bereichern können.

Einen weiteren herzlichen Dank senden wir an unsere „Sterne“ in der Onlineberatung, die über Jahre unermüdlich die Beratung aufrechterhalten und auch zu ungewöhnlichen Tageszeiten aktiv

sind sowie den Mitgliedern der Arbeitskreise „Recht“ und „Beratung“ für ihr Engagement in 2013, insbesondere dem Arbeitskreis Beratung für die Fertigstellung der „Qualitätsstandards in der Sozialen Schuldnerberatung“.

Dem Öffnen einer Kokosnuss gleicht jedes Jahr aufs Neue die Organisation unserer Jahresfachtagung. Dieses Jahr waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München daran beteiligt, die mit dem über ihre Arbeitszeit hinausgehenden Engagement für einen gastfreundlichen und reibungslosen Ablauf sorgten. Dafür sagen wir ganz herzlichen Dank!

Weiterhin gilt unser Dank auch unseren Vertretern in der Nationalen Armutskonferenz und unserer „Berliner Aktivistin“ Susanne Wilkening für Ihre Teilnahme und ausführliche Berichterstattung beim Hearing „Für eine soziale Energie-wende“ sowie zur „Vorstellung des Forschungsprojektes P-Konto“.

Im Bereich Fortbildung möchten wir uns ganz besonders bei Bernd Jaquemoth für seine nicht nur von den Teilnehmern sehr geschätzten Einsätze bedanken und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Die eine oder andere „Nuss“ haben wir sicherlich auch wieder in 2014 zu öffnen - wir freuen uns auf Ihre/Eure Beteiligung.

Herzliche Grüße

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB



Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

26. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Termin	Freitag, 17. Januar 2014
Ort:	Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstr. 9, 20459 Hamburg
Moderation:	Rechtsanwältin Anna Kuleba, Osnabrück
Programm	
9.00 - 9.30	Begrüßungskaffee
9.30 – 11.00	Die Insolvenzstraftaten im weiteren Sinne RiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer, Karlsruhe
11.00 – 11.30	Kaffeepause
11.30 – 13.00	Die Erweiterung der Deliktforderungen in § 302 InsO n.F. – Konsequenzen für Forderungsanmeldungen, Widerspruch, Feststellungsverfahren und Vollstreckung Rechtsanwalt Prof Dr. Jens Schmittmann, Essen
13.00 – 14.00	Mittagessen
14.00 – 15.30	Aktuelle Rechtsprechung zu den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen im Jahr 2013 RiAG Dr. Andreas Schmidt, Hamburg
15.30 –16.00 Uhr	Kaffeepause
16.00-17.30	Der Insolvenzplan in der Verbraucherinsolvenz – Darstellung und Diskussion eines einfachen Musterplanes Rechtsanwälte Axel Seubert, Stuttgart und Kai Henning, Dortmund

ANMELDUNG

Die Teilnahmegebühr beträgt **175 €** einschl. der Kosten für Getränke und des Mittagessens. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte an DeutscheAnwaltakademie, Detlef Zabel, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188, zabel@anwaltakademie.de. Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO wird erteilt.

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ UND RESTSCHULDBEFREIUNG

Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Infos: www.arge-insolvenzrecht.de

Inhalt

eigene sache	242
terminkalender-fortbildung	243
gerichtsentscheidungen	247
meldungen	250
themen	
Die Änderungen des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen durch das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ <i>Kai Henning, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund</i>	252
Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zu den Referentenentwürfen einer neuen Prozesskostenhilfeformularverordnung und einer neuen Beratungshilfeformularverordnung <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evang. Hochschule Darmstadt</i>	262
Budget- und Schuldenberatung im universalistischen Wohlfahrtsstaat Schweden: „Vorbild“ für Soziale Arbeit in Deutschland? <i>Prof. Dr. Uwe Schwarze, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, HAWK Hildesheim/Holzminen/Göttingen</i>	265
berichte	
Beobachtungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung <i>Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Der Paritätische NRW, Bielefeld</i>	277
4. Deutscher Privatinsolvenztag: „Auf zu neuen Ufern!“ <i>RA Wolfgang Stölzel, Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen, München</i>	284
arbeitsmaterial	
S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB II	287
S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB XII	284
G wie Informationen zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken	291

Jahresfachtagung 2014

Zukunftsorientierte Beratungskonzepte in der Sozialen Schuldnerberatung

Tagungsprogramm

Mittwoch, 07.05.2014

13.00 Ankunft und Stehcafé

13.30 **Begrüßung BAG-SB**
Rita Hornung

Grußworte

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld,
Stadträtin, Dezernentin für Soziales, Jugend
und Sport

14.00 **Vorstellung der Studie:
Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit
Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung**
Prof. Dr. Frauke Schwarting
Prof. Dr. Harald Ansen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
Hamburg, HAW

15.30 **Schuldnerberatung in der Drogenhilfe**
Cilly Lunkenheimer,
Schuldnerberatung CaritasZentrum,
Rüsselsheim

16.15 Kaffeepause

16.45 **Betriebliche Schuldner- und Insolvenz-
beratung am Beispiel der BASF Stiftung**
Martin Strohschein,
BASF Stiftung, Sozial- /Schuldner- und
Insolvenzberatung

19:00 Abendprogramm

Donnerstag, 08.05.2014

09.30 **Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe:
Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle
Probleme**
Prof. Dr. Dieter Zimmermann,
Evangelische Hochschule Darmstadt

10.15 **Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe
Praxiserfahrungen**
Peter Zittier,
Perspektivwechsel e.V., Frankfurt

11.00 Kaffeepause

11.30 **Schuldenregulierung und Kriminal-
prävention**
Frank Stemmildt,
Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige,
Wiesbaden

12.15 Mittagessen

13.30 **Zum Umgang mit Energieschulden –
Erfahrungen aus der Wohnungslosenhilfe**
Ines Moers,
Lawaetz-Service GmbH,
LAG Schuldnerberatung HH e.V.

14.30 **Problemlagen älterer Menschen in der
Schuldnerberatung**
Maike Cohrs,
Diakonisches Werk Köln und Region

15.30 Kaffeepause

16.30 **Psychisch kranke Menschen in der
Schuldnerberatung**
Reiner Hasch,
Psychiatrisches Zentrum Rickling

17.15 Ausklang

Ort: Haus am Dom, Frankfurt am Main

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



terminkalender - fortbildung

Die Neuregelungen zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

Inhalt: Am 1.7.2014 tritt das neue Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren in Kraft. Das eintägige Seminar befasst sich mit den wichtigsten Neuregelungen. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Neue Aufgaben für die Schuldnerberatung im außergerichtlichen Einigungsversuch und im eröffneten Verfahren
- Verkürzung des Verfahrens -Verfahrenskosten-deckung-Herkunftsnachweis
- Das Insolvenzplanverfahren für den „Verbraucherschuldner“
- Anpassung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an die Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens – Anfechtungs- und Absonderungsrecht des Verwalters auch in IK-Verfahren
- Änderungen des Verfahrensablaufs zur Erlangung der Restschuldbefreiung
- Neuregelungen im Versagungsverfahren und Neufassung der Versagungsgründe
- Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen
- Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in sog. asymmetrischen Verfahren
- Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: Guido Stephan, Richter a.D., Vorstand BAG-SB

Termine eintägiges Seminar:

und Ort: Donnerstag, 23.01.2014 Göttingen
Montag, 27.02.2014 Kassel

Kosten: 70 € (für unsere Mitglieder 50 €)
Würzburg: 90 € (Mitglieder 70 €)

Die Neuregelungen zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren mit den Schwerpunkten:

- **Der selbstständige Schuldner im neuen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren**
- **Das Insolvenzplanverfahren für den „Verbraucherschuldner“**

Am 1.7.2014 tritt das neue Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren in Kraft. Das eintägige Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen vermitteln und schwerpunktmäßig die Themen: „Der selbstständige Schuldner im neuen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren“ sowie „Das Insolvenzplanverfahren für den Verbraucherschuldner“ behandeln.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: Guido Stephan, Richter a.D., Vorstand BAG-SB

Termine eintägiges Seminar

und Ort: Mittwoch, 29.01.2014 Göttingen
Donnerstag, 20.02.2014 Würzburg

Kosten: 70 € (für unsere Mitglieder 50 €)
Würzburg: 90 € (Mitglieder 70 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Reform InsO

Inhalt: Ab dem 1.7.2014 gelten in der Verbraucherinsolvenz neue Regeln. Nicht wenige davon wirken sich schon im Vorfeld auf die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung aus und dies betrifft nicht nur die Wahl zwischen altem und neuem Recht durch Bestimmung des Antragszeitpunkts.

Eine neue Versagungssystematik, der Wegfall des § 114 InsO und der Besonderheiten im Vergleich zur Regelinsolvenz, die Option der gerichtlichen Vertretung im gesamten Verfahren oder von Insolvenzplanverfahren und letztlich auch die verschiedenen Möglichkeiten der vorzeitigen Restschuldbefreiung stellen die Beratung vor neue Herausforderungen.

Die Veranstaltung vermittelt den Inhalt der Änderungen und beleuchtet die Folgen für die Beratungspraxis. Details der gerichtlichen Vertretung, von Anfechtungs- und Insolvenzplanverfahren werden im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten behandelt.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Donnerstag, 09.01. und Freitag 10.01.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Das Pfändungsrecht: Forderungs- und Sachpfändung (ohne Immobilien)

Inhalt: Pfändung von Lohn und Gehalt, Girokonto, Sozialleistungen oder Altersvorsorge; die Forderungspfändung hat viele Gesichter. Die Rechtsprechung sorgt mit Entscheidungen zur Nettomethode, Schichtzulagen, P-Konten, Sterbeversicherungen, Betriebskostenerstattungen für vielfältigen Informationsbedarf.

Die Sachpfändung hat sich nicht zuletzt durch die Internetversteigerung gewandelt. Im Insolvenzverfahren spielt die Pfändbarkeit von Sachen wieder eine zunehmende Rolle (Stichwort: Vermögensverzeichnis oder PKW).

Letztlich läuft es in der Schuldnerberatung (innerhalb und außerhalb der InsO) immer auf die Frage hinaus, was ist pfändbar, abtretbar oder aufrechenbar? Zur Beantwortung benötigt man Detailwissen von A wie Abfindung bis Z wie Zusammenrechnung. Dies soll vermittelt werden.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Donnerstag, 26.06. und Freitag 27.06.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht wirft gerade in der Schuldner- und Insolvenzberatung Probleme auf. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung selten sinnvoll sind, wenn Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.

In der Veranstaltung werden unter anderem Fragen der Höhe und Art von Unterhalt, der Erwerbsobliegenheit, zum Übergang auf Dritte, zur Titulierung und Vollstreckung sowie zum fiktiven Einkommen behandelt.

Neben dem Kindesunterhalt gehören Grundzüge des Ehegatten- und Elternunterhalts zum Inhalt. Darüber hinaus stellen sich in der Schuldnerberatung spezielle Fragen: Welche Unterhaltsberechtigten und Forderungen werden berücksichtigt (Verjährung)? Wer ist Gläubiger, wenn Sozialleistungen gezahlt wurden? Wann ist Unterhalt eine ausgenommene Forderung und wie muss das belegt werden? Gibt es eine Pflicht zu Insolvenz bei Unterhaltsschulden? Was ist mit der Zwangsvollstreckung vor und in der Insolvenz? Und nicht zuletzt, wie verhindert man neue Unterhaltsschulden (Abänderung)?

Diese und weitere Fragen werden in der Veranstaltung behandelt.

Ziel ist es konkrete Handlungsoptionen, aber auch die Grenzen der Behandlung in der Schuldner- und Insolvenzberatung aufzuzeigen.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen. Hilfreich sind ein aktuelles BGB und ein Taschenrechner.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 01.10. und Dienstag, 02.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Immobilien in der Zwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenz

Inhalte: Nicht nur die berühmten Schrottimobilien, sondern ganz normale, oft selbst genutzte, Immobilien tauchen im Zusammenhang in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf.

Fragen nach der unterlassenen Verwertung, freihändigem Verkauf, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung oder den Auswirkungen auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren sind unvermeidlich. Weder die Ablehnung der Beratung bei vorhandenen Immobilien noch die Beratung unter Ausblendung sämtlicher einschlägigen Probleme scheint der Königsweg.

Die Beratungskräfte sollen die Vorgänge rund um einen grundpfandrechtlich gesicherten Kredit verstehen und erklären können. Im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz sollte erkannt werden, ob im Einzelfall hinsichtlich eines solchen Kredites ergänzende spezialisierte Beratung angeraten werden muss.

Behandelt werden unter anderem:

Änderungen durch die Insolvenzrechtsreform, Grundzüge der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Eigentumsformen bei Grundeigentum, Grundsicherungsrechte, Sonstige Rechte an Grundstücken, Bewertung im Rahmen der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Ränge und Rangfolgen, Bestimmung der Gebote, Wirkung der Zwangs- oder Teilungsversteigerung auf Rechte, Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen sowie mit einer Insolvenz, laufende Kosten, Vorgehen bei Schrottimobilien, Kosten des Verfahrens, Nutzungsentschädigung des Eigentümers bei Gebrauchsüberlassung, Besonderheiten des WEG, Eigentumsaufgabe und Vieles mehr.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, möglichst mit Berufserfahrung

Referent: Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 13.10. und Dienstag 14.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 (für unsere Mitglieder 175 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Umgang mit psychisch erkrankten Menschen

Inhalt: Immer mehr Menschen leiden unter psychischen Problemen und Erkrankungen, so dass die Zahl dieser Ratsuchenden in den Beratungsstellen kontinuierlich steigt. Das Seminar beinhaltet die Problemlagen, die sich in der Beratung mit psychisch erkrankten Menschen ergeben können und gibt u. a. wichtige Hinweise bezüglich der Kommunikation. Thematisiert werden:

- Überblick über psychiatrische Krankheitsbilder (Ursachen, Symptome, Auswirkungen auf das Verhalten)
- Störungsspezifische Gesprächsführung mit psychisch erkrankten Menschen
- Problemlagen in der Beratung psychisch Kranker
- Möglichkeiten und Grenzen der Beratung
- Exkurs: Grundlagen des Betreuungsrechts und die Folgen für die Beratungstätigkeit

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, möglichst mit Berufserfahrung

Referent: Reiner Hasch
leitender Sozialpädagoge im Psychischen Zentrum Rickling

Termin: Donnerstag, 6.11.2014

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



BAG-SB Jahresfachtagung 2014

vom 7.-8. Mai 2014
in Frankfurt

Mitgliederversammlung: 9. Mai 2014

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Richter a.D. Vorstand BAG-SB, Darmstadt

Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle: Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage des Schuldners bezüglich des Rechtsgrunds der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung

BGH 9. Zivilsenat, Urteil vom 10.10.2013 - IX ZR 30/13

Leitsatz:

Der Schuldner kann seinen Widerspruch gegen den angemeldeten, nicht titulierten Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit der negativen Feststellungsklage gegen den Gläubiger weiter verfolgen.

Der Schuldner war verurteilt worden, an seine getrennt lebende Ehefrau Trennungunterhalt zu zahlen. Auf seinen Antrag wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Ehefrau des Schuldners meldete titulierten Unterhalt in Höhe von 101.871 € zur Tabelle an. Nachträglich meldete sie hierfür den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung an. Die Forderung als solche wurde zur Tabelle festgestellt; der Schuldner widersprach jedoch der beantragten Ergänzung zum Rechtsgrund. Der Schuldner erhob eine negative Feststellungsklage in der er beantragte, festzustellen, dass die angemeldete Forderung in Höhe von 101.871 € im Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht aus dem Forderungsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührt. Das Landgericht hat antragsgemäß entschieden. Auf die Berufung der beklagten Ehefrau hat das Oberlandesgericht die Klage als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, der negativen Feststellungsklage fehle das Feststellungsinteresse. Der Kläger habe in seiner Eigenschaft als Verfahrensschuldner dem Schuldgrund der unerlaubten Handlung widersprochen. Da dieser Schuldgrund nicht tituliert sei, obliege es der beklagten Ehefrau, den Widerspruch mit einer Feststellungsklage zu beseitigen. Solange dies nicht geschehen sei, hindere der Widerspruch die Vollstreckung aus der Tabelle; die beklagte Ehefrau könne sich bis zur gerichtlichen Feststellung des Rechtsgrundes auch nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 302 Nr. 1 InsO berufen.

Mit seiner Revision wollte der klagende Schuldner die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen.

Der BGH hob das Urteil des Oberlandesgerichts auf. Nach Auffassung des BGH habe der klagende Schuldner ein rechtliches Interesse daran, dass alsbald über die Berechtigung seines Widerspruchs entschieden werde.

Das Feststellungsinteresse folgt aus dem Widerspruch als solchen. Der Streit, ob die betroffene Forderung nach § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenom-

men ist, sei nach Anmeldung zur Tabelle und Widerspruch des Schuldners früher oder später zu erwarten. Es bestehe kein sachlicher Grund dafür, diesen Streit auf die Zeit nach der Erteilung der Restschuldbefreiung zu verschieben, im Ergebnis also die Austragung des Streits einer Vollstreckungsgegenklage des Schuldners nach § 767 ZPO zu überlassen. Für ihn würde es eine erhebliche Härte bedeuten, wenn er erst nach dem Ablauf der Wohlverhaltensperiode erführe, dass eine Forderung, die unter Umständen sogar seine wesentliche Verbindlichkeit ausmacht, von der Restschuldbefreiung ausgenommen wäre. Die negative Feststellungsklage sei auch nicht durch die Vorschriften des § 184 Abs.1 und 2 InsO ausgeschlossen.

Insolvenzbeschlagnahme für Sparguthaben aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen

BGH 9. Zivilsenat, Beschluss vom 26.09.2013 - IX ZB 247/11

Leitsatz

Vermögen, das der Schuldner nach der Verfahrenseröffnung aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen angespart und auf ein Konto eines Kreditinstituts eingezahlt hat, unterliegt dem Insolvenzbeschlagnahme.

Auf Antrag des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet und der weitere Beteiligte zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Schuldner errichtete neben seinem Gehaltskonto ein weiteres Konto bei einem Kreditinstitut und zahlte hierauf einen Betrag von 1.000 € ein, den er aus seinen monatlichen pfändungsfreien Lohn-einkünften angespart hatte. Zwei weitere Einzahlungen dieser Art folgten über jeweils 500 €, sowie eine Einzahlung über 44,57 €. Das Insolvenzverfahren wurde aufgehoben und dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt.

Nachdem der Schuldner dem weiteren Beteiligten mitgeteilt hatte, er habe im laufenden Insolvenzverfahren 2.044,57 € angespart, hat der weitere Beteiligte beantragt, die Nachtragsverteilung anzuordnen. Das Insolvenzgericht hat dem Antrag entsprochen. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht den Beschluss aufgehoben und den Antrag des weiteren Beteiligten auf Durchführung der Nachtragsverteilung abgelehnt. Nach Auffassung des Landgerichts fallen die Sparrücklagen des Schuldners nicht in die Insolvenzmasse. Sie seien weiterhin als unpfändbares Arbeitseinkommen anzusehen. Ein Insolvenzbeschlagnahme komme nur in Betracht, wenn der Schuldner das unpfändbare Einkommen in pfändbare Gegenstände investiere. Der bloße Umstand, dass er Geld beiseitegelegt

habe, könne ohne weitere Anhaltspunkte auch nicht dahin verstanden werden, dass er damit auf den Pfändungsschutz verzichte und sein unpfändbares Arbeitseinkommen der Insolvenzmasse zur Verfügung stelle.

Der BGH ist der Auffassung des Landgerichts nicht gefolgt. Eine Unpfändbarkeit der hier in Rede stehenden Sparrücklagen sei nicht gegeben. Unpfändbar war für den maßgeblichen Zeitraum von Dezember 2006 bis April 2009 lediglich das monatliche Einkommen im Rahmen des § 850c ZPO. Selbst nach dem hier noch nicht anwendbaren § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO werde Guthaben, über das der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht in Höhe des nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO pfändungsfreien Betrag verfügt hat, lediglich in den folgenden Kalendermonat übertragen. Arbeitseinkommen anzusparen und dem Gläubigerzugriff zeitlich unbegrenzt vorzuenthalten, sei dagegen rechtlich nicht möglich.

Im Übrigen sei anerkannt, dass zum nach Verfahrenseröffnung begründeten Neuerwerb nicht nur das pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gehöre, sondern auch der Erwerb eines Gegenstandes mit insolvenzfreien Mitteln oder der Erlös bei Verkauf einer unpfändbaren Sache. Gleiches gelte für das aus dem unpfändbaren Bestand des Arbeitseinkommens angesparte Vermögen, das hier zudem auf ein neues Konto eingezahlt wurde und damit eine eigenständige Forderung gegen das Kreditinstitut begründe.

Schuldenbereinigungsplanverfahren: Zulässigkeit der Vorlage eines Nullplans; Berücksichtigung einer künftigen Verbesserung der Verhältnisse des Schuldners im Verfahren der Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan

BGH Beschluss vom 10.10.2013 - IX ZB 97/12

Zum ersten Mal hat sich der BGH mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Vorlage eines Nullplans im Verfahren der Zustimmungsersetzung zulässig ist. Der BGH bejahte dies mit der herrschenden Auffassung gegen OLG Bamberg, 6. August 2010, 4 W 48/10, NZI 2010, 949; LG Mönchengladbach, 26. Juli 2001, 5 T 23/01, ZInsO 2001, 1115 und LG Lüneburg, 17. Februar 1999, 3 T 11/99, ZIP 1999, 372; HK-InsO/Landfermann, 6. Aufl. § 305 Rn. 19; HmbKomm-InsO/Streck, 4. Aufl. § 309 Rn. 20; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, 2. Aufl., § 309 Rn. 20 ff; Wenzel in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2012, § 286 Rn. 71 ff.

Pfändbarkeit eines Notebooks

VG Münster, Beschluss vom 26.06.2013 – 3K 1752/12

Orientierungssatz des Gerichts:

Für eine bescheidene Lebensführung ist ein Notebook bei einem geringen Umfang einer Erwerbstätigkeit und hohen Schulden nicht erforderlich, denn ein Computer oder Notebook muss nicht zwingend im eigenen Haushalt vorhanden sein, um einen solchen nutzen zu können.

Aus den Gründen:

„Dennoch war das Notebook im vorliegenden Fall nicht nach Paragraph 811 Nr.1 ZPO unpfändbar, denn unter Berücksichtigung der Umstände dieses Einzelfalles bedurfte der Kläger des Notebooks nicht, um seinen Mindestbedarf (und den seiner Familie) zu sichern. Hier ist einerseits der recht geringe Umfang der ausgeübten Tätigkeit des Klägers als selbstständiger Trockenbauer zu berücksichtigen, andererseits die Höhe seiner Schulden. Auf die ursprüngliche Forderung von 535 € hat der Kläger zwar inzwischen Ratenzahlungen in Höhe von insgesamt 320 € geleistet, es sind jedoch weitere Forderungen in Höhe von insgesamt ca. 1.500 € entstanden.

Da der Kläger ebenso wie im Zeitpunkt der Pfändung auch aktuell ergänzend Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) bezieht, ist auch nicht mit einem raschen Abtragen der Schulden zu rechnen. Für eine bescheidene Lebensführung ist das Notebook in diesem Einzelfall nicht erforderlich, denn ein Computer oder Notebook muss nicht zwingend im eigenen Haushalt vorhanden sein, um einen solchen nutzen zu können. Für etwaigen gelegentlichen Nutzungsbedarf bestehen verschiedene Möglichkeiten: so können etwa in der Stadtbücherei N. kostenlos 18 Personalcomputer als Internet-PC oder als Schreib-PC genutzt werden. Zudem scheint dem Gericht im vorliegenden Einzelfall auch der Verweis auf ein Internetcafé zumutbar. Schließlich besteht bei dem heutigen Verbreitungsgrad von Computern und Notebooks auch die Möglichkeit, auf Geräte von Familienangehörigen, Freunden oder Kollegen zurückzugreifen

Unpfändbar nach Paragraph 811 Nr. 5 ZPO sind bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger das Notebook nicht zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit als selbstständiger Trockenbauer benötigt. Hier fällt zum einen ins Gewicht, dass der Umfang der Tätigkeit der Erwerbstätigkeit des Klägers recht gering ist. So wurden die Höhe der damit erzielten Einkünfte von der Ehefrau des Klägers seinerzeit mit ca. 600 € monatlich angegeben. ... Die Beklagte weist deshalb zu Recht darauf hin, dass der Kläger die erforderlichen Arbeiten (Buchhaltung, Angebote erstellen etc.) auch manuell hätte vornehmen können oder alternativ, die ihm ausgehändigte Festplatte auf einem anderen Notebook nutzen können. Dies hat er offensichtlich auch getan, wie die Rechnungen vom Juni 2012 belegen.

Unzulässige Pfändung eines PKWs

LG Berlin, Beschluss vom 15.04.2013 – 51 T227/13

Leitsatz:

Die Pfändung des Fahrzeugs der Schuldnerin ist im vorliegenden Fall unzulässig, da dieses hier ausnahmsweise der Vorschrift des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unterfällt.

Sachverhalt:

Eine Autobank ließ das Fahrzeug, Baujahr 2002, einer Schuldnerin pfänden, die damit ihre am Rollstuhl gefesselte Mutter beförderte. Die Schuldnerin legte daraufhin die sofortige Beschwerde ein, die zum Erfolg führte.

Aus den Gründen:

„Danach sind alle Hilfsmittel unpfändbar, die zum Gebrauch durch den Schuldner oder seiner Familie bestimmt sind. Unter dem Begriff „Hilfsmittel“ fallen grundsätzlich nicht nur am Körper getragene Gegenstände, wie künstliche Gliedmaßen, Brillen usw.; das Gesetz enthält insoweit keine vollständige Aufzählung.

Ob aber auch zum Transport des Schuldners oder seiner Familie bestimmte Fahrzeuge unter den Begriff „Hilfsmittel“ zu zählen sind, ist in der Literatur und Rechtsprechung streitig, vgl. BGH NJW-RR 2004, 789f Rn 7 im Jurisausdruck. Zumeist die ältere Rechtsprechung, vgl. LG Düsseldorf im JurBüro 1988, 1581, zählt einen PKW nicht dazu, jedenfalls dann, wenn Arztfahrten auch mit einem Taxi durchgeführt werden können. Diese Meinung wird man angesichts zweier Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (NJW-RR 2004, 789 ff und NJW-RR 2011, 1367 ff), in denen u.a. auf die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes verwiesen wird, nicht mehr aufrechterhalten können. Auf die Begründung insbes. in Rn 7 und 8 ff in der Entscheidung des BGH in NJW-RR 2004, 789, wird verwiesen.

Kann die Gehbehinderung eines Schuldners nur durch die Benutzung eines Fahrzeuges kompensiert werden (wenn auch bloß teilweise), und wird dadurch die Eingliederung

in das öffentliche Leben wesentlich erleichtert, dann ist die Pfändung eines PKW unzulässig. Denn der Gehbehinderte darf grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als der gesunde, bewegliche Schuldner. Danach kommt es also nicht darauf an, ob ein Auto für den Schuldner rein unentbehrlich ist; vielmehr ist an der Art und an dem Grad der Behinderung zu ermitteln, wie dieser zu begegnen ist, um den Schuldner die Teilhabe an einem „normalen“ Leben zu ermöglichen und welche Hilfsmittel hierfür erforderlich sind. Denn die Mobilität eines behinderten Schuldners (oder der Familie) darf grundsätzlich nicht schlechter als die eines gesunden Schuldners sein. In diesem Zusammenhang hat der BGH ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuldner nicht „einfach“ auf die Benutzung von Taxis verwiesen werden kann.

Nun hat aber der BGH sich nur zu den Bedürfnissen des Schuldners selbst geäußert. Hier wird der PKW für Familienangehörige, insbes. für die an den Rollstuhl gefesselte Mutter geltend gemacht, die schon wegen des langen Weges von 18 Kilometern auf die Fahrdienste der Schuldnerin mit einem PKW – insbes. in Notsituationen – angewiesen sei. Andere Personen stünden nicht zur Verfügung.

Das Beschwerdegericht wendet die obigen Grundsätze auch auf nahe stehende Angehörige in der geschilderten Situation an.

Nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO müssen die Hilfsmittel für den Schuldner und seine Familienangehörigen vorgesehen sein. Das ist bei einem Auto, das zum Transport der an den Rollstuhl gefesselten Mutter des Schuldners bestimmt ist – auch angesichts der längeren Strecke – ohne weiteres der Fall.

Da das Gesetz den Schuldner und seine Familienangehörigen gleich stellt, kann nach Ansicht des Beschwerdegerichts hier die Mutter der Schuldnerin nicht anders behandelt werden als die Schuldnerin selbst.

Der PKW unterfällt damit nicht der Pfändung.“

EU

Kontolose Bürger

BAG-SB ■ Weiterhin fehlt vielen Menschen in den Industrieländern ein Girokonto. In den USA gelten rund 28 Prozent der Haushalte als „unbanked“ oder „underbanked“, also nicht ausreichend im Bankensystem eingebunden und ungefähr 10 Millionen Haushalte als kontolos. In der EU haben derzeit 58 Millionen Menschen keinen Zugang zu einem Konto.

Während sich die Wirtschaft in der USA diesem Personenkreis angepasst hat und sich viele Prepaid-Angebote an Menschen richten, die kein Konto haben, möchte der EU-Wettbewerbskommissar Michel Barnier jeden Bürger der europäischen Gemeinschaft mit dem Recht auf Zugang zu einer Bankverbindung ausstatten. Und siehe da... die Koalitionspartner „wollen“ jetzt die europäischen Initiativen zum Girokonto für jedermann unterstützen sowie die nationale Umsetzung sicherstellen (siehe Koalitionsvertrag, S. 64).

Jobcenter

Klagen gegen Lohndumping

BAG-SB ■ 2,84 Euro pro Stunde – bei solchen Niedriglöhnen empfiehlt die Arbeitsagentur ihren Jobcentern neuerdings eine Klage vor dem Arbeitsgericht, weil die Entlohnung sittenwidrig ist.

Die rechtliche Argumentation sieht so aus: Liegt die jeweilige Bezahlung nicht mindestens bei zwei Dritteln des Tariflohns oder, wenn es einen solchen nicht gibt, des ortsüblichen Gehalts, gilt sie als sittenwidrig. Dann strengt das Jobcenter eine sogenannte Lohnwucherklage an.

Im Fall des 52-jährigen Bürohelfers betrug der Vergleichslohn fünf Euro pro Stunde. Der Mann hätte etwa 3,40 Euro stündlich erhalten müssen. Das ist auch nicht viel – aber mehr als 2,84 Euro.

Unterliegt der jeweilige Arbeitgeber vor Gericht, muss er den vorenthaltenen Lohn nachzahlen – an das Jobcenter. Der Beschäftigte profitiert davon nicht. Die Logik: Das Jobcenter holt sich das von ihm ausgezahlte Arbeitslosengeld teilweise zurück. Die Hartz-IV-Zuschüsse wären ja nicht notwendig gewesen, hätte der Arbeitnehmer einen höheren Lohn erhalten.

Deutscher Caritasverband

Information zum Beitragsschuldengesetz

BAG-SB ■ Das am 1. August 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung sieht für einzelne Versichertengruppen den Erlass bzw. die Ermäßigung von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen vor.

Hintergrund ist, dass bei Menschen – vor allem wenn sie in sozialen Notlagen waren – häufig Beitragsrückstände seit der Einführung der Versicherungspflicht aufgelaufen sind. Diese Beitragsrückstände sind regelmäßig durch die verspätete Meldung bei der Krankenkasse oder durch Überschuldung entstanden.

Sobald Beitragsrückstände in Höhe von insgesamt zwei Monatsbeiträgen aufgelaufen sind und trotz Mahnung nicht beglichen wurden, ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, der Mensch bleibt krankenversichert, erhält aber nur Leistungen, die zur Behandlung von akuten Schmerzzuständen oder akuten Erkrankungen, Leistungen, die bei Schwangerschaften und Mutterschaft erforderlich sind und bestimmte Früherkennungsuntersuchungen von Krankheiten.

Nicht gewährt werden Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und deren Verschlimmerung, Leistungen zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie die Behandlung chronischer Erkrankungen.

Diese Leistungen werden von der Krankenversicherung erst wieder übernommen, wenn alle rückständigen Beiträge und die Beiträge für die Zeit des Ruhens gezahlt worden sind oder der Versicherte hilfebedürftig i.S.d. SGB II oder SGB XII wird.

Der Deutsche Caritasverband hat zu dieser Thematik die Informationsbroschüre „Erlass und Ermäßigung von Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung“ zusammengestellt, die die neuen gesetzlichen Regelungen in verständlicher Weise erklärt und einen schnellen und anschaulichen Überblick ermöglicht.

Für die Praxis besonders relevant sind die Musterschreiben, die die verschiedenen Fallkonstellationen aufgreifen und eine wertvolle Formulierungshilfe darstellen.

Koordinationsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Das Jobwunder-Märchen

BAG-SB ■ Nahezu 42 Mio. Bürger sind erwerbstätig. Die registrierte Arbeitslosenquote ist so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr. Dennoch entspricht das heutige gesamte Arbeitsvolumen mit 58 Milliarden Arbeitsstunden dem Stand aus dem Jahr 2000.

Das vermeintliche Jobwunder beruht lt. der Koordinie-

rungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf einer arbeitnehmerfeindlichen Umverteilung der Arbeit. Gute Arbeitsplätze wandelten sich vielfach in prekäre, schlecht bezahlte Arbeit. So wurden fast 1,5 Millionen sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte seit der Jahrhundertwende abgebaut. Dagegen hat sich die Zahl der (Solo-)Selbstständigen um 550.000, der geringfügig Beschäftigten um 770.000 und der Teilzeitbeschäftigten um 2.360.000 erhöht.

Fast ein Viertel aller Beschäftigten arbeitet heute für einen Niedriglohn, davon 1,4 Millionen für einen Lohn unter fünf Euro.

Auch beinhaltet die publizierte Arbeitslosenquote die Gruppen, die faktisch ebenfalls arbeitslos sind, wie 120.000 Ein-Euro-Jobber, 290.000 Erwerbslose in Maßnahmen sowie 150.000 Erwerbslose über 58 Jahre, denen die Arbeitsverwaltung keine Stellenangebote mehr macht, nicht.

Nebeneinkünfte von Hartz-IV-Empfängern

Fahndung nach eBay-Handel

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit (BA) möchte den bestehenden Datenabgleich, etwa mit den für die Renten zuständigen Stellen, auf das Internet ausweiten, um eventuelle Nebeneinkünfte von Hartz-IV-Empfängern, zum Beispiel über die Auktionsplattform Ebay, aufzudecken.

Dieser Vorschlag entstand im Rahmen der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“, die sich mit Änderungen beim Arbeitslosengeld II befasst. Umgesetzt werden soll die Internet-Fahndung demnach vom Bundeszentralamt für Steuern, das bereits für die Finanzämter nach Steuersündern sucht.

Dem Bericht zufolge soll der Datenabgleich auch an anderer Stelle ausgeweitet werden. So sollten künftig auch die Daten von Hartz-IV-Beziehern über deren Vermögensanlagen bei Versicherungen sowie Informationen der Grundbuchämter an Jobcenter übermittelt werden. Außerdem sollten nicht mehr nur die Daten des Hartz-IV-Empfängers selbst, sondern auch die „sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft“ bei anderen Sozialbehörden und Einrichtungen abgerufen werden dürfen.

Während das Bundesarbeitsministerium eine Prüfung des Vorhabens auf Verfassungskonformität ankündigte, protestieren Linke und Grüne gegen die Pläne der Bundesagentur.

institut für finanzdienstleistungen (iff)

Überschuldungsreport 2013

BAG-SB ■ Am 21. Oktober stellte das institut für finanzdienstleistungen (iff) den von der Stiftung „Deutschland im Plus“ geförderten Überschuldungsreport 2013 der Öffentlichkeit vor. Neu in dem jährlich erscheinenden Bericht ist die gesonderte Ausweisung von Verzugszinsen und Kosten

der Rechtsverfolgung, die im Durchschnitt 43 Prozent der Forderungen ausmachten und insbesondere die Jüngeren, die Ärmern und diejenigen mit einer vergleichsweise niedrigen Bildung überdurchschnittlich belasteten.

Des Weiteren weist der Bericht einen deutlichen Anstieg der Überschuldung in der Altersgruppe 50+ und bei Bürger_innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf.

Auch in der Gläubigergruppe zeigten sich Veränderungen. So erreichten die Forderungen der öffentlichen Hand mit 17,7 Prozent aller Forderungen im vergangenen Jahr ihren Höchststand.

Schulden verstehen

Neue Videoclips

BAG-SB ■ Unter dem Motto „Schulden Verstehen“ hat die Schuldnerberatung der Caritas Neubrandenburg drei neue Videoclips zur Schuldnerberatung und Schuldenprävention produziert, die in dem Video-Portal Vimeo unter <https://vimeo.com/channels/schuldenverstehen> zu finden sind. Die mit Musik unterlegten dreiminütigen Clips sollen ‚Herz und Verstand‘ ansprechen. Sie stehen zum Download für die eigene Präventionsarbeit vor Ort zur Verfügung.

Deutschland

Einwohner-Check

BAG-SB ■ Am 1. Januar 2013 lebten, wie die EU-Statistikbehörde Eurostat mitteilte, 505,7 Millionen Menschen in der Europäischen Union. Die Bevölkerung der Europäischen Union ist somit im vergangenen Jahr um mehr als eine Million Einwohner gewachsen – allerdings ist das nicht den Deutschen zu verdanken. In Deutschland lebten zum 1. Januar 2013 laut Eurostat 80,52 Millionen Menschen. Mit 8,4 Geburten je 1.000 Einwohner hat Deutschland die niedrigste Geburtenrate aller 28 EU-Staaten und liegt damit unterhalb des Durchschnitts von 10,4 Geburten. Die höchsten Geburtenziffern verzeichneten Irland (15,7) und Großbritannien (12,8).

Weiterhin gehört Deutschland zu den zwölf Mitgliedstaaten, in denen im Jahr 2012 mehr Menschen starben als lebend geboren wurden. Dass die deutsche Bevölkerung aber unter dem Strich um fast 196.000 Einwohner anwuchs, ist Eurostat zufolge durch den Zuzug aus dem Ausland begründet.

Laut dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) in Wiesbaden liegt Deutschland mit einem Median-Alter von 45 Jahren, d. h. die Hälfte der deutschen Bevölkerung ist älter als 45 Jahre, dreieinhalb Jahre über dem Durchschnittswert aller 28 EU-Staaten (41,5 Jahre) und stellt den höchsten Wert.

Die Änderungen des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen durch das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“

Kai Henning, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund

I. Einleitung

Das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ ist am 18.7.2013 verkündet worden (BGBl. 2013 I, 3385-3472) und damit in Teilen bereits zum 19.7.13 in Kraft getreten. Im Wesentlichen wird es zum 1.7.2014 in Kraft treten. Eine 10jährige, intensiv geführte Änderungsdiskussion zur Ausgestaltung der Verbraucherinsolvenz hat damit vorerst ein Ende gefunden. Waren es bis zum 5. Änderungsvorschlag im Jahre 2007 vorrangig die Verfahrenskosten, die durch „Vereinfachungen“ reduziert werden sollten, trat jetzt die Stärkung der Gläubigerrechte und eine überraschend 2009 im Koalitionsvertrag vereinbarte Verkürzung der Laufzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung in den Vordergrund.

Der Koalitionsvertrag der 2009 gewählten Bundesregierung enthielt unter Randzeichen 841/842 eine für die Fachwelt gänzlich unerwartete und überraschende Vereinbarung: „Wir wollen Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance eröffnen. Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.“ Die bislang geführte Änderungsdiskussion bekam durch diesen radikalen Änderungsvorschlag eine neue Richtung, die auch die Justizministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 5.11.09 nicht mehr aufhalten konnte. Ziel der Justizminister war, den in der vorherigen Legislaturperiode gescheiterten Regierungsentwurf vom 05.12.2007 (BT-Drucks. 16/7416) weiter zu verfolgen.

Die Kernelemente des bisherigen Verfahrens lassen die jetzigen Änderungen unberührt. So bleibt die mittlerweile allgemein akzeptierte Restschuldbefreiung als „Meilenstein unseres sozialen Rechtsstaats“ (so *Ahrens* ZVI 2012, 122) bestehen und wird auch nicht durch eine früher einmal vorgesehene Versagung von Amts wegen faktisch erschwert. Die für die Eröffnung des Verfahrens und das Erreichen der Restschuldbefreiung unerlässliche Stundung der Verfahrenskosten wird ebenfalls beibehalten, womit auch der mittellose Schuldner weiterhin eine faire Chance auf Restschuldbefreiung erhält.

Eine Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen unterblieb trotz eines parallel zum Gesetzgebungsverfahren erreichten Konsens in der Stephan-Kommission, an dem die

wesentlichen Interessengruppen mitwirkten (siehe *Henning* ZVI 2012, 126). Im gesetzgeberischen Schlusspurt wurde sogar noch die dringend gebotene Vereinfachung dieser Verhandlungen den allerdings nachvollziehbaren Finanzierungssorgen der Schuldnerberatungsstellen geopfert (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 13, 1433, 1436). Auch eine Vereinheitlichung der Versagungsgründe der §§ 290 und 295 InsO oder Vereinfachungen hinsichtlich der Forderungsanmeldungen wurden nicht realisiert.

Die spektakulärste Neuerung ist die Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung auf drei Jahre, wenn 35 % der Verbindlichkeiten zuzüglich Kosten des Verfahrens vom Schuldner bis zum Ablauf dieser drei Jahre aufgebracht werden. Das hier zu durchlaufende Verfahren wirft allerdings schon auf den ersten Blick zahlreiche Fragen auf, so dass die Änderung ihre Praxistauglichkeit erst wird beweisen müssen. In Konkurrenz zu dieser spektakulären Änderung dürfte die geschaffene Möglichkeit treten, auch in der Verbraucherinsolvenz einen Plan gem. §§ 217ff. InsO vorzulegen. Hier könnte sich ein interessanter Wettstreit der verschiedenen Systeme zur vorzeitigen Entschuldung entwickeln (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1435 und siehe unten III. 15. § 300 InsO).

Im Folgenden sollen die Änderungen insbesondere mit ihrem gesetzgeberischen Hintergrund vorgestellt werden. Die rein redaktionellen Änderungen werden nicht aufgeführt.

II. Die Änderungen im Überblick

- Verfahrensänderungen bspw. §§ 5 oder 29 InsO
- Änderungen zur Restschuldbefreiung bspw. § 290 InsO
- Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung gem. § 300 InsO
- Wegfall des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Streichung der §§ 312 – 314 InsO
- Möglichkeit der Vorlage eines Insolvenzplanes gem. §§ 217ff. auch in der Verbraucherinsolvenz
- Änderung des § 302 InsO, nach der Steuerforderungen, für die der Schuldner rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung verurteilt wur-

- de, nicht mehr von der Restschuldbefreiung erfasst werden
- Änderung des Genossenschaftsgesetzes, nach der nun ein Genossenschaftsanteil des Schuldners unpfändbar und damit nicht mehr massezugehörig ist.

III. Die Änderungen im Einzelnen

1. § 4c Nr. 4 InsO

Die Vorschrift erhält den Einschub „und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft“. Der Gesetzgeber nimmt damit die Rspr. des BGH (ZInsO 2009, 2210) auf, nach der die Stundung der Kosten des Verfahrens nicht deshalb aufgehoben werden kann, weil der beschäftigungslose Schuldner sich nicht um eine Beschäftigung bemüht, wenn er offensichtlich gar nicht in der Lage ist, Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze zu erzielen, und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger daher nicht beeinträchtigt wird (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 20 zu Nr. 2).

2. § 5 InsO

§ 5 Abs. 2 InsO stellt jetzt fest, dass das Verfahren grundsätzlich schriftlich durchgeführt wird. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis wird damit umgekehrt, um die einfachere schriftliche Verfahrensführung noch weiter durchzusetzen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 20 zu Nr. 3). Nur in Einzelfällen soll das Verfahren noch mündlich geführt werden (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1438).

3. § 15a InsO

§ 15a Abs. 6 InsO stellt klar, dass die Vorschriften zur Insolvenzantragspflicht auf Vereine und Stiftungen nicht anzuwenden sind. Der Gesetzgeber reagiert damit auf staatsanwaltliche Ermittlungen gegen ehrenamtliche Vereinsvorstände, die nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprechen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 21 zu Nr. 4).

4. § 26a InsO

Die bisherige Regelung des § 26a Abs. 1, nach der die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters stets dem Schuldner aufzuerlegen sind, kann in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen. Der Gesetzgeber schafft daher nun die rechtliche Grundlage, dem Gläubiger diese Kosten aufzuerlegen, wenn ihn grobes Verschulden trifft (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 21 zu Nr. 6). Eine in der

Literatur kontrovers geführte Diskussion wird durch die Änderung vorerst beendet (vgl. Karsten Schmidt/*Vuia*, InsO, 18. Aufl., § 26a Rn. 9).

5. §§ 27, 29, 88, 270 InsO

Die Änderungen dieser Vorschriften folgen aus der Streichung der §§ 312 bis 314 InsO. Die dort bislang enthaltenen Verfahrensbesonderheiten der Verbraucherinsolvenz werden in die allgemeinen Vorschriften der InsO eingepflegt.

6. §§ 63, 65 InsO, 11 InsVV

Der Gesetzgeber schafft hier zum einen die gesetzliche Grundlage für den Vergütungsanspruch des vorläufigen Insolvenzverwalters (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 22 zu Nr. 12). Des Weiteren erfolgt eine klarstellende Änderung, mit der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Gegenstände, die mit Aussonderungsrechten bzw. wertausschöpfend mit Absonderungsrechten belastet sind, nicht in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind (vgl. BGH ZInsO 2013, 44, ZInsO 2013, 100 und ZInsO 2013, 515), hinfällig wird. Die Rechtsprechung des BGH entsprach nicht der gesetzlichen Konzeption und der auf ihr beruhenden Ordnungsregelungen, so die Gesetzesbegründung.

7. § 114 InsO

Die Vorschrift wird komplett gestrichen. Die überfällige Änderung (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1436) hebt das Privileg der über eine Einkommensabtretung verfügenden Gläubiger auf. Zunächst war nur die Streichung der Abs. 1 und 2 zur Verbreiterung der Insolvenzmassen und zur Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit beabsichtigt (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 23 zu Nr. 15). Auch sollte das Gelingen von außergerichtlichen Einigungen gefördert werden. In der Gesetzgebungsdiskussion wurde dann deutlich, dass auch Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden kann. Denn der BGH hat bereits festgestellt, dass die Pfändungspfandrechte bei zukünftig wiederkehrend entstehenden Leistungen erst mit dem Entstehen des jeweiligen Anspruchs wirksam werden und nicht bereits mit der Ausbringung der Pfändung (BGH ZInsO 2003, 372). Des Weiteren führte Abs. 3 S. 2 in der Praxis häufig zu Missverständnissen (vgl. BAG NZI 2010, 35).

8. § 217 InsO

Die bislang aus § 312 Abs. 2 InsO folgende Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über das Planverfahren der § 217ff. InsO ist nach Aufhebung des § 312 nicht in § 217 übertragen worden. Damit lässt der Gesetzgeber nun auch in einem eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren den Insolvenzplan der §§ 217ff. InsO zu. Diese Möglichkeit besteht nach der Überleitungsvorschrift Art. 103h S. 2 EGIInsO ab dem

1.7.2014 auch in den vor diesem Datum eröffneten Verfahren, so dass ab dem 1.7.2014 in allen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren die Planvorlage erfolgen kann. Zuständig für die Durchführung des Planverfahrens ist in den ab dem 1.1.13 eröffneten Verfahren gem. Art. 103g EGIInsO der Richter, in den davor eröffneten Verfahren der Rechtspfleger.

Die Übernahme eines bewährten insolvenzrechtlichen Instruments (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 29) in die Verbraucherinsolvenz wird teils skeptisch gesehen (*Heyer* ZVI 12, 321), teils euphorisch begrüßt (*Hingerl* ZVI 2012, 258). Unbestreitbar ist, dass der Verbraucherschuldner mit der Planvorlage im eröffneten Verfahren nun neben den bisherigen Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung nach § 305 InsO und des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren der §§ 306 bis 309 InsO einen weiteren Weg zur Verkürzung der Laufzeit seines Verfahrens wählen kann (informativ zu den unterschiedlichen Rechtsfolgen von Schuldenbereinigungsplan und Insolvenzplan *Rugullis* NZI 2013, 869). Das Planverfahren nach §§ 217ff. InsO muss auch nicht zwingend aufwändig und kompliziert sein (vgl. *Beyer* ZVI 2013, 334). Der BGH betont, dass auch einfach gestaltete Pläne zulässig sind, und dass nur schwerwiegende Mängel des Planes, die ersichtlich Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Gläubiger haben, zur Versagung der Planbestätigung führen können (BGH ZInsO 2010, 85). Ebenso kann das Planverfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO auch schriftlich durchgeführt werden (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1437). Der Insolvenzplan wirkt schließlich gem. § 254b InsO auch gegenüber den nichtbeteiligten Gläubigern und hat damit die gleiche Wirkung wie die Restschuldbefreiung gem. § 301 Abs. 1 InsO (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1437). Die Stundung der Verfahrenskosten ist im Planverfahren allerdings ausgeschlossen (BGH ZInsO 2011, 1064), so dass der Schuldner diese Kosten aufbringen und mit in seine Überlegungen einbeziehen muss.

Eine breite Vorlage von Insolvenzplänen in der Verbraucherinsolvenz wird wohl bereits an der erforderlichen Kostendeckung scheitern. Stehen aber Drittmittel zur Verfügung, mit denen die Verfahrenskosten beglichen werden können und den Gläubigern ein zusätzliches Angebot unterbreitet werden kann, werden sich Gestaltungsmöglichkeiten für die Schuldner ergeben. Im Vergleich zur neuen Verfahrensverkürzung gem. § 300 fällt auf, dass bereitstehende Drittmittel im Insolvenzplanverfahren gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV bei der Vergütung des Insolvenzverwalters und damit bei den Kosten nicht durchschlagen, während im Verfahren nach § 300 InsO die Kosten auch aus den Drittmitteln berechnet werden (siehe hierzu unten III. 15. § 300 InsO). Die Planvorlage kann von daher im Vergleich zum Verfahren gem. § 300 InsO der wirtschaftlich deutlich günstigere Weg sein. Auch bei deliktischen Forderungen bietet das Planverfahren nach §§ 217ff. InsO Lösungsmöglichkeit, um einen sonst nicht möglichen Ausgleich zwischen berechtigten Gläubiger- und Schuldnerinteressen erreichen zu können. Zunächst sind deliktische Forderungen, die gem. § 302 Nr. 1 InsO im regulären Verfahren nicht von der Restschuldbefreiung er-

fasst werden, im Planverfahren nicht in gleicher Weise von den Planwirkungen ausgenommen. Der Plan wirkt vielmehr auch gegenüber diesen Gläubigern (BGH Beschl. vom 17.12.09 - IX ZR 32/08). Des Weiteren kann der deliktische Gläubiger die Bestätigung eines Planes nur dann gem. § 251 Abs. 1 InsO mit Erfolg verhindern, wenn er darlegen kann, dass er durch den Plan konkret wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei regulärer Durchführung des Insolvenzverfahrens stände (BGH WM 2012, 1640). Der allgemeine Hinweis des Gläubigers, dass seine Forderung bei Durchführung des Verfahrens der Restschuldbefreiung gem. § 302 Nr. 1 InsO nicht unterliegt, wird diese konkrete wirtschaftliche Schlechterstellung noch nicht belegen können (vgl. hierzu hinsichtlich der Zustimmung zu einem Plan gem. § 309 InsO BGH Beschluss vom 10.10.13 - IX ZB 97/12). Er wird vielmehr glaubhaft machen müssen, seine Forderung bei regulärem Verfahrensablauf nach Erteilung der Restschuldbefreiung auch tatsächlich durchsetzen zu können. Dies kann bspw. nicht angenommen werden, wenn mit dauerhaft unpfändbarem Einkommen des Schuldners zu rechnen ist. Auch der pauschale Hinweis auf eine mögliche Erbschaft des Schuldners wird im Hinblick auf die durch § 83 InsO gesicherte Ausschlagungsmöglichkeit des Schuldners nicht ausreichen.

9. § 287 InsO

§ 287 Abs. 1 InsO wird insofern ergänzt, als dass der Schuldner nun mit seinem Antrag auf Restschuldbefreiung eine Erklärung abzugeben hat, dass ein Fall des § 287a Abs. 2 InsO nicht vorliegt, eine Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung in den dort genannten Fristen also nicht erfolgte. Hierdurch soll dem Gericht die Entscheidung gem. § 287a Abs. 2 InsO erleichtert werden (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 23 zu Nr. 19). Die Erklärung entspricht der Erklärung, die der Schuldner bislang im Rahmen der Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a Abs. 1 S. 3 InsO abzugeben hatte.

In § 287 Abs. 2 S. 1 InsO wird das Wort „Abtretungsfrist“ und damit eine Legaldefinition eingefügt, die den bisherigen Begriff der „Laufzeit der Abtretungsfrist“ ersetzt. Durch diese Einfügung und Ersetzung, die auch in den §§ 294 bis 300 InsO erfolgt, wird der Gesetzestext an die zum 1.12.2001 erfolgten Gesetzesänderungen, durch die die 6-Jahresfrist bereits mit Verfahrenseröffnung beginnt, angepasst (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 23/24 zu Nr. 19). Die Einfügung des § 287 Abs. 4 InsO folgt aus der Umgestaltung des Verfahrens über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Verpflichtung zur Anhörung der Gläubiger war bislang in § 289 Abs. 1 S. 1 InsO enthalten. Sie wird im Anschluss an die Rspr. des BGH um den Hinweis ergänzt, dass nur die Gläubiger anzuhören sind, die eine Forderung angemeldet haben, da nur diese auch berechtigt sind, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen (vgl. BGH ZInsO 2009, 2215).

10. § 287a InsO

§ 287a InsO ist die Kernvorschrift des durch das Änderungsgesetz umgestalteten Verfahrens zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Ziel des Gesetzgebers war neben der Stärkung der Rechte der Gläubiger im Versagungsverfahren eine frühzeitige Rechtsklarheit über die tatsächliche Erreichbarkeit der Restschuldbefreiung (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 24 zu Nr. 20). Offensichtlich aussichtslose Verfahren sollen nicht mehr bis zum Schlusstermin geführt werden müssen, sondern möglichst gar nicht mehr eröffnet werden. Während der den Eröffnungsantrag prüfende Richter sich bislang mit möglichen Versagungsgründen lediglich gem. § 4a Abs. 1 S. 3 InsO im Rahmen der Bewilligung der Verfahrenskostenstundung zu beschäftigen hat, hat er nun gem. § 287a Abs. 2 InsO das Vorliegen der bisherigen Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO zur Ermittlung der Zulässigkeit des Antrags von Amts wegen zu prüfen. Diesen positiven Ansatz der frühzeitigen Rechtsklarheit hat der Gesetzgeber leider bei der weiteren Umgestaltung des Verfahrens nicht beibehalten. So werden die nach Eröffnung des Verfahrens von Gläubigern vorgetragene Versagungsgründe nach wie vor gem. § 290 Abs. 2 InsO erst nach dem Schlusstermin geprüft, obwohl die schriftliche Versagungsantragstellung jetzt ausdrücklich jederzeit zulässig ist. Die neue Eingangsentscheidung ist damit in der Gesamtbetrachtung nur ein kleiner erster Schritt in die richtige Richtung.

Die richterliche Prüfung des eingegangenen Antrags einer natürlichen Person mit Restschuldbefreiung beginnt wie bisher mit der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit, der Vollständigkeit des Insolvenz- und des Restschuldbefreiungsantrags und der zutreffenden Verfahrensart gem. § 304 InsO (vgl. BGH ZVI 2004, 281). Handelt es sich gem. § 304 InsO um einen Verbraucher, wird nach der Entscheidung gem. § 306 InsO ggfls. zunächst das Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt.

Im nächsten Schritt erfolgt die Zulässigkeitsprüfung gem. § 287a Abs. 2 InsO (vgl. zur Prüfungsreihenfolge auch *Frind* ZInsO 2013, 1448, 1449). Es wurde im Grunde der bisherige Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO ergänzt und mit veränderten Fristen in eine Zulässigkeitsprüfung von Amts wegen umgewandelt. Wurde die Restschuldbefreiung schon einmal erteilt, gilt eine 10jährige Sperrfrist, wurde die Restschuldbefreiung gem. § 297 InsO wegen einer Insolvenzstraftat versagt, eine 5jährige Frist, und eine dreijährige Frist gilt, wenn es sich um eine Versagung gem. §§ 290 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder 7 InsO, gem. § 296 InsO oder § 297a InsO iVm. § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO handelt. Zur Prüfung kann sich der Richter zunächst auf die gem. § 287 Abs. 1 InsO vorzulegende Erklärung des Schuldners stützen (eingehend zum Umfang der Prüfung *Frind* ZInsO 2013, 1448, 1450). Er kann des Weiteren über das Internet Einsicht in das seit dem 1.1.2013 elektronisch geführte zentrale Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht seines Bundeslandes nehmen. Hier werden gem. § 303a InsO die Versagung und der Widerruf der Restschuldbefreiung gespeichert. Nicht gespeichert wird aller-

dings die Erteilung der Restschuldbefreiung, auch werden die Eintragungen gem. § 882e ZPO bereits nach drei Jahren gelöscht. Die Gläubiger sind in diesem Verfahrensabschnitt nicht anzuhören (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1439).

Durch diese Änderung dürfte sich auch die weitergehende Sperrfrist-Rspr. u.a. des BGH erledigt haben (vgl. *Schmerbach* VIA 2013, 41, 42; *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1440; *Waltenberger* ZInsO 2013, 1458, 1460). Denn der Wille des Gesetzgebers erscheint eindeutig („Sperrfristen für anderweitige Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners sind nicht vorzusehen“, Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 25 zu Nr. 20). Ausdrücklich spricht sich der Gesetzgeber auch gegen eine Sperrfrist im Falle einer Versagung nach § 298 InsO aus (vgl. aber BGH WM 2013, 1516).

Nach der Prüfung gem. § 287a Abs. 2 InsO ergeht die Entscheidung gem. § 287a Abs. 1 InsO. Hier wird zum Teil aus dem Wortlaut der neuen Vorschrift eine weitere Vorprüfungspflicht des Richters hergeleitet (so *Frind* ZInsO 2013, 1448, 1449). Der Wortlaut entspricht aber dem des bisherigen § 291 Abs. 1 InsO, zu dem allgemeine Ansicht war, dass die Ankündigung der Restschuldbefreiung nur deklaratorischen Charakter hat (z.B. *Frankfurter Kommentar/Ahrens*, 7. Aufl., § 291 Rn. 1). Die Entscheidung nach § 287a Abs. 1 InsO gibt dem Schuldner daher lediglich die Rechtsklarheit, dass er bei weiterhin normgerechtem Verhalten die Restschuldbefreiung erreichen kann. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich eine weitere, mit der bisherigen Prüfung nach § 4a Abs. 1 S. 3 InsO vergleichbaren Prüfung nicht (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 25/26 am Ende zu Nr. 20).

11. § 287b InsO

Der Schuldner hat nach dieser Änderung nun die Obliegenheit, ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zu dessen Beendigung eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Die Einfügung folgt aus der nach Sicht des Rechtsausschusses hohen Bedeutung einer durchgehenden Erwerbsobliegenheit des Schuldners im gesamten Verfahren für die Akzeptanz der Restschuldbefreiung (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/13535, S. 39). Bislang hat der Schuldner formell im eröffneten Verfahren keine Erwerbsobliegenheit. Diese trifft ihn erst gem. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO nach Aufhebung des Verfahrens in der Wohlverhaltensphase. In der Praxis waren die Auswirkungen dieses Unterschieds meist gering, da im Rahmen der Verfahrenskostenstundung, die von der großen Mehrheit der Schuldner in Anspruch genommen werden muss, gem. § 4c Nr. 4 InsO eine Arbeitsverpflichtung bestand. In einigen Fallgestaltungen, bspw. bei der Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 InsO, wurde der Unterschied aber deutlich (vgl. aktuell BGH ZInsO 2013, 1586).

12. § 290 InsO

Die Änderung des § 290 InsO enthält neben der Umgestaltung einzelner Versagungsstatbestände eine wichtige Änderung des Verfahrens über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Während bislang lediglich im mündlichen Schlusstermin oder im schriftlichen Verfahren nach Aufforderung bis zum gesetzten Stichtag Versagungsanträge gestellt werden konnten, ist dies den Gläubigern nun gem. § 290 Abs. 2 InsO schriftlich während des gesamten eröffneten Verfahrens bis zum Schlusstermin möglich. Die gerichtliche Entscheidung über die Versagungsanträge erfolgt allerdings erst nach dem Schlusstermin. Der Gesetzgeber möchte durch diese Änderung den Aufwand für die Gläubiger im Versagungsverfahren verringern und ihnen damit die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern (BT-Drucks. 17/11268, S. 27). Eine Vereinheitlichung der Versagungsgründe der §§ 290 und 295 InsO, die in der Praxis oft gefordert wird, lehnt der Gesetzgeber ab, da es durchaus sinnvoll sei, dass die Anforderungen an den Schuldner mit fortlaufendem Verfahren steigen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 26).

§ 290 Abs. 1 S. 1 enthält die Klarstellung, dass nur die Gläubiger einen Versagungsantrag stellen können, die auch eine Forderung im Verfahren angemeldet haben. Der Gesetzgeber nimmt damit die Rspr. des BGH auf (Beschl. ZInsO 2009, 2215), nach der allerdings nicht erforderlich ist, dass der Gläubiger auch an der Schlussverteilung teilnimmt.

Die Neufassung des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO enthält entgegen der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers, die Gläubigerrechte stärken zu wollen, zunächst zwei Änderungen zugunsten der Schuldner. Die Einfügung „in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ bringt eine zeitliche Befristung, die die Vorschrift bislang nicht enthielt. Da ein lebenslanger Ausschluss eines wegen einer Insolvenzstraftat verurteilten Schuldners aber kaum verhältnismäßig sein dürfte, griff die Rspr. bislang auf die Lösungsfristen der §§ 45 ff. BRZG zurück (BGH ZInsO 2003, 125). Hieraus konnten sich allerdings Fristen von bis zu 15 Jahren ergeben. Deshalb hat der Gesetzgeber eine Harmonisierung mit den weiteren Sperrfristen insbesondere aus § 297 InsO vorgenommen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 26).

Mit der weiteren Änderung durch Einfügung der Begrenzung „zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten“ zieht der Gesetzgeber zudem eine angebrachte Erheblichkeitsgrenze, nach der Verurteilungen wegen unbedeutender Straftaten keine Auswirkungen auf die Erteilung der Restschuldbefreiung mehr haben (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 26).

Die Streichung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO folgt aus der Einfügung des § 287a InsO. Die Sperrfristen werden jetzt bei der Prüfung der Zulässigkeit des Insolvenzantrags von Amts wegen geprüft. Die Änderung des Abs. 1 Nr. 4 InsO dient ebenfalls der Harmonisierung der Fristen im Versagungsverfahren, die nun allgemein bei drei, fünf und zehn Jahren liegen sollen (Gesetzesbegründung BT-Drucks.

17/11268, S. 27). Der Versagungsgrund, bei dem u.a. unangemessene Verbindlichkeiten anzunehmen sind, wenn sie in der konkreten Lebenssituation des Schuldners außerhalb einer nachvollziehbaren Nutzungsentscheidung stehen und wirtschaftlich unvernünftig sind (Frankfurter Kommentar/*Ahrens* 7. Aufl. § 290 Rn. 41), hat allerdings in der Praxis bislang kaum eine Rolle gespielt (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1442).

In § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO wird durch Aufnahme der Rspr. des BGH klargestellt, dass die Auskunft- und Mitwirkungspflichten ab Antragstellung bis zum Schlusstermin bestehen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 27). Nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO muss auch die neue Erklärung des § 287 Abs. 1 zur Vermeidung der Versagung der Restschuldbefreiung richtig und vollständig abgegeben werden.

§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO schließlich sanktioniert eine Verletzung der nach § 287b InsO neu eingefügten Arbeitsverpflichtung im eröffneten Verfahren. Der Gesetzgeber gestaltet diese Versagungsmöglichkeit als Obliegenheit iSd. des § 295 InsO aus, d.h. neben der Erfüllung des eigentlichen Tatbestandes ist, anders als bei den anderen Versagungsgründen des § 290 Abs. 1 InsO, auch eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung erforderlich. Beide Umstände hat der Gläubiger glaubhaft zu machen.

Der neu gefasste § 290 Abs. 2 InsO enthält die bereits eingangs dargestellte Verfahrensvereinfachung der jederzeitigen Möglichkeit der Gläubiger, im eröffneten Insolvenzverfahren schriftlich einen Versagungsantrag zu stellen. Aus Justizentlastungsgründen soll erst nach dem Schlusstermin über alle gestellten Versagungsgründe entschieden werden (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 27). Die Fortsetzung eines Insolvenzverfahrens, in dem bereits kurz nach Eröffnung des Verfahrens ein stichhaltiger Versagungsantrag eingeht, dürfte aber kaum der Justizentlastung dienen. Hier wäre eine sofortige Entscheidung im Interesse aller Beteiligten, da auch der Schuldner im Hinblick auf die Sperrfristen des § 287a Abs. 2 InsO keine Vorteile aus der Fortsetzung eines absehbar negativ endenden Verfahrens hat (vgl. *Frind* NZI 2013, 729, 730f.). Der anwaltliche Vertreter des Schuldners kann im übrigen gem. RVG 3321 die Bearbeitung mehrerer gleichzeitig anhängiger Versagungsanträge nur einmal abrechnen. Dies bei einer 0,5 Gebühr aus 5.000 € (vgl. BGH ZInsO 2012, 192) ein wirtschaftlich kaum lohnendes Mandat. Es empfiehlt sich daher dringend der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung.

13. § 292 Abs. 1 S. 4/5 InsO

Die Änderung streicht den sogenannten Motivationsrabatt, der nach der Gesetzesänderung zum 1.12.2001 in der Praxis kaum mehr eine Rolle gespielt hat (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 28). Eingefügt wird anstatt dessen eine sinnvolle Regelung zur Erleichterung der Verteilung in der Wohlverhaltensphase.

14. § 297a InsO

Die neu eingefügte Vorschrift durchbricht mit der Möglich-

keit, auch nach dem Schlusstermin einen auf § 290 Abs.1 InsO gestützten Versagungsantrag zu stellen, die bisher absolut präkludierende Wirkung des Schlusstermins. Nachträglich bekannt werdende Versagungsgründe aus § 290 Abs. 1 InsO können jetzt auch noch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung vorgetragen werden und zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Durch diese erweiterte Antragsmöglichkeit soll die Akzeptanz der Restschuldbefreiung gestärkt werden (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 29). Paradebeispiel der Gläubigerkritik an den bisherigen Verfahrensregeln ist der sogenannte „Goldmünzenfall“, in dem der Schuldner seine versteckten Goldmünzen bei Insolvenzantragstellung nicht angibt und dieses Fehlverhalten erst in der Wohlverhaltensphase aufgedeckt wird (AG Oldenburg ZInsO 2002, 389). Nach den bisherigen Regelungen ist in diesem Fall ein auf § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 InsO gestützter Versagungsantrag nach dem Schlusstermin nicht mehr möglich und Obliegenheiten aus § 295 Abs. 1 InsO hat der Schuldner nicht verletzt. Sein Verhalten bleibt also im Hinblick auf die Restschuldbefreiung sanktionslos.

15. § 300 InsO

§ 300 InsO als eine der zentralen Änderungen erhält folgende Fassung:

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag,

1. wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet hat,

2. wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht oder

3. wenn fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.

Satz 1 gilt entsprechend. Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 1 richtig und vollständig sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.

(3) ...

(4) ...

Mit der Neuregelung wird zum einen hinsichtlich der möglichen Verkürzung des Verfahrens auf drei Jahre die Vorgabe des Koalitionsvertrags von 2009 umgesetzt (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 17). Die Dauer der persönlichen Finanzkrise des Schuldners, die zur Zeit bei durchschnittlich 14 Jahren liegt (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1434), soll deutlich verkürzt werden. Hierdurch wird auch eine Angleichung an die Entschuldungszeiten unserer europäischen Nachbarn angestrebt (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 30). Dieses Ziel soll über ein Anreizsystem erreicht werden, das auch Gelder aus dem Verwandten- und Freundeskreis des Schuldners mobilisieren möchte (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 30). Aus diesem Anreizsystem folgt allerdings auch, dass die Beträge innerhalb der ersten drei Jahre eingezahlt werden müssen (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1434). Ein Überziehen dieser Frist ist nicht möglich. Auch müssen zusätzlich die Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten beglichen sein (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1434); siehe hierzu die Berechnungen von *Leipold* ZInsO 2013, 2052). Drittmittel sind zunächst zur Insolvenzmasse einzuzahlen und schlagen so über die Vergütungsberechnung auf die Verfahrenskosten durch (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 30; *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1435). Hierdurch können gerade im eröffneten Insolvenzverfahren deutlich höhere Kosten als im Insolvenzplanverfahren entstehen, in dem Drittmittel gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV bei der Kostenberechnung nicht zu berücksichtigen sind (siehe hierzu den tatsächlich zur Einstellung nach § 300 InsO zu erreichenden Beträgen *Leipold* ZInsO 2013, 2052).

Zu diesen ersten Unsicherheitsfaktoren kommt hinzu, dass die Verkürzung nur auf Antrag des Schuldners erfolgt. Der Schuldner ist darlegungs- und beweispflichtig, dass er die Voraussetzungen der Verkürzung erfüllt (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 31). Einen gesetzlich geregelten Auskunftsanspruch gegenüber Gericht oder Verwalter hat er hierbei jedoch nicht. Ein solcher Auskunftsanspruch ist zwar anzunehmen (vgl. BGH ZInsO 2011, 777 zu § 213 InsO; *Frind* ZInsO 2013, 1448, 1455), ohne gesetzliche Regelung wird seine praktische Umsetzung aber gerade zu Beginn des Inkrafttretens der neuen Regelungen nicht reibungslos erfolgen. Insbesondere der Schuldner und sein (anwaltlicher) Berater sollten ein Verfahren nach § 300 InsO daher mit Vorsicht und auch ausreichender Zeit prüfen (vgl. *Frind* ZInsO 2013, 1448, 1458). Umsetzungsprobleme können sich auch bei Forderungsanmeldungen absonderungsberechtigter Gläubiger ergeben, die wohl über § 190 InsO gelöst werden müssen, oder bei kurz vor Ablauf der drei Jahre noch eingehenden Forderungsanmeldung. Die Prüfung durch den Schuldner wird schließlich auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen haben.

Welches der zur Verfügung stehende Verfahren zur Verkür-

zung der Laufzeit ist das von den einzusetzenden Mitteln her günstigste (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1435)? Der Schuldner kann jetzt zwischen fünf Verfahren wählen: Der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 306 bis 309 InsO, dem Insolvenzplan nach §§ 217ff. InsO, dem Verfahren nach § 300 InsO und dem Weg über § 213 InsO. Jedes dieser Verfahren kann, je nach dem in welchem Verfahrensabschnitt sich der Schuldner befindet, seinen spezifischen Vorteil haben, wie bspw. aus den Kostenregelungen der §§ 2 InsVV einerseits und 14 InsVV andererseits folgt (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1435).

Die jetzt nach weiteren Diskussionen im Rechtsausschuss gefundene Quote in Höhe von 35% (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/13535, S. 39) ist nach Ansicht vieler Experten zu hoch (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1434; siehe zur tatsächlich aufzubringenden Quote *Leipold* ZInsO 2013, 2052). Nach der Evaluierungsregelung des Art. 107 EG InsO wird der Bundestag im Jahre 2018 prüfen, welchen Erfolg die Regelung bis dahin gehabt hat. Hierbei erwartet der Gesetzgeber eine Quote in Höhe von 15% der Verfahren, in denen die Neuregelung zur Anwendung kommt. Wird diese Quote nicht erreicht, müsste nach den jetzigen Festlegungen eine Senkung der Befriedigungsquote erfolgen.

Die ebenfalls erst nach Diskussionen im Rechtsausschuss eingeführte „Herkunftsbescheinigung“ des § 300 Abs. 2 InsO (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/13535, S. 40) ist nur vorzulegen, wenn der Antrag erst nach Aufhebung des Verfahrens in der Wohlverhaltensphase gestellt wird (vgl. *Frind* ZInsO 2013, 1448, 1455). Denn nach dem Wegfall des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Streichung der §§ 312 – 314 InsO wird ein Treuhänder nur noch in der Wohlverhaltensphase tätig. Im eröffneten Insolvenzverfahren hat der Insolvenzverwalter über v§§ 97ff. InsO zudem ausreichende Aufklärungsmöglichkeiten.

Die weiteren Änderungen des insgesamt neugefassten § 300 InsO setzen zum einen Rspr. hinsichtlich der Beendigung des Verfahrens bei gänzlich fehlenden Forderungsanmeldungen um (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 30). Des Weiteren erfolgt gem. § 300 Abs. 1 Nr. 3 InsO auf Antrag des Schuldners eine Verkürzung auf fünf Jahre, wenn die Verfahrenskosten berichtigt wurden.

16. § 300a InsO

Die neu eingefügte Vorschrift regelt den Neuerwerb des Schuldners im laufenden, noch nicht aufgehobenen Insolvenzverfahren, wenn die Abtretungsfrist von jetzt drei, fünf oder sechs Jahren bereits abgelaufen ist. Neuerwerb sind hier die pfändbaren Einkommensanteile, aber auch Schenkungen, Steuererstattungen aus Zeiten nach Ende der Abtretungsfrist oder Erbschaften (vgl. *Schmerbach* VIA 2013, 41, 44). Der Gesetzgeber folgt der Rspr. des BGH (ZInsO 2010, 102) und spricht diesen Neuerwerb dem Schuldner zu. Der Insolvenzverwalter hat den pfändbaren Neuerwerb nach Ablauf der Abtretungsfrist allerdings zunächst treuhänder-

risch zu vereinnahmen und zu verwalten (BGH ZInsO 2010, 102). Wird dem Schuldner anschließend die Restschuldbefreiung erteilt, steht ihm dem Neuerwerb endgültig zu. Wird die Restschuldbefreiung versagt, fällt der Neuerwerb in die Insolvenzmasse. Gem. § 300a Abs. 3 InsO erhält der Insolvenzverwalter für seine treuhänderische Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Anlehnung an die Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase gem. §§ 293 InsO, 14 InsVV.

17. § 302 InsO

Die von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO ausgenommenen Forderungen werden durch diese Änderung um Steuer- und Unterhaltsforderungen erweitert, die auf einer Steuerhinterziehung oder einer vorsätzlich pflichtwidrigen Nichtleistung von Unterhalt beruhen. Der Unrechtsgehalt einer Steuerhinterziehung und einer vorsätzlichen Unterhaltspflichtverletzung rechtfertigen diese Änderung nach Ansicht des Gesetzgebers, auch wenn es sich nicht um Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung iSd. des § 823 BGB handelt (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 32). Die Ausweitung der ausgenommenen Forderungen wird allerdings als Systembruch allgemein abgelehnt (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1445; *Schmerbach* NZI 2013, 566, 571). Es wird zu Recht die Gefahr gesehen, dass auf diese Änderung weitere Gläubigerprivilegierungen folgen werden, die die eigentlich durch die InsO überwundenen Verhältnisse der Zeit vor dem 1.1.1999 wieder herstellen.

Die neu privilegierten Unterhalts- oder Steuerforderungen müssen in der Form des § 174 Abs. 2 InsO angemeldet werden. Hierzu ist grundsätzlich ein Lebenssachverhalt darzustellen, aus dem sich ergibt, auf Grund welcher Tatsachen der Gläubiger davon ausgeht, dass sein Anspruch privilegiert ist (*Pape* InVo 07, 303, 309). Aus den vorgetragenen Tatsachen muss auch einem unbeteiligten Dritten die Rekonstruktion der Handlung des Schuldners in Grundzügen möglich sein (*Hamburger-Kommentar/Prefß/Henningsmeier*, 4. Aufl., § 174 Rn. 17). Das bloße Ankreuzen eines Kästchens im Anmeldeformular, reine §§-Angaben, abstrakte rechtliche Ausführungen oder die Vorlage eines strafrechtlichen Urteilstenors dürften auch bei den neuen ausgenommenen Forderungen nicht ausreichen. Eine nicht den Anforderungen des § 174 Abs. 2 InsO entsprechende unvollständige oder fehlerhafte Forderungsanmeldung schließt den Gläubiger im folgenden Feststellungsverfahren von weiterem Vortrag aus (OLG Düsseldorf JurBüro 2011, 200; AG Göttingen NZI 2012, 31). Der Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung soll nach der Gesetzesbegründung auch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung liegen können (BT-Drucks. 17/11268, S. 32).

Die Zuständigkeit für den Feststellungsstreit nach Widerspruch des Schuldners liegt bei den ordentlichen Gerichten (BGH FamRZ 2011, 476). Innerhalb der ordentlichen Gerichte sind die Familiengerichte zuständig, wenn um den Deliktscharakter der Unterhaltsforderungen gestritten wird (KG Berlin ZInsO 2011, 1843; OLG Celle JurBüro 2012, 439; *Janlewing* FamRB 2012, 155).

18. § 303 InsO

Die Erweiterungen des § 303 InsO sollen sicherstellen, dass nur der redliche Schuldner die Restschuldbefreiung erreicht (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 32). So ist ein Widerruf der Restschuldbefreiung nun u.a. möglich, wenn sich *nachträglich herausstellt, dass der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 297 Absatz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer solchen, bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung begangenen, Straftat rechtskräftig verurteilt wird*. Bislang konnte die Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat in der Wohlverhaltensphase, von der der Gläubiger erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung Kenntnis erlangt, einen Widerruf nicht mehr rechtfertigen (AG Göttingen ZVI 2010, 283).

19. § 303a InsO

Die Versagung oder der Widerruf der Restschuldbefreiung werden bislang nur im Internet unter *www.insolvenzbe-kanntmachungen.de* für sechs Monate veröffentlicht, aber nicht in öffentlichen Verzeichnissen gespeichert. Um den Geschäftsverkehr besser informieren zu können und um den Insolvenzgerichten die Entscheidung gem. § 287a InsO zu erleichtern, werden die Daten jetzt im Schuldnerverzeichnis erfasst (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 33). Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird als an sich positives Datum nicht gespeichert. Da sie aber im Internet veröffentlicht wird, wird sie regelmäßig von privaten Wirtschaftsauskunfteien („Schufa“) in deren Dateien gespeichert und muss gem. § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG erst nach Ablauf von drei Jahren nach Ende des Jahres der Speicherung gelöscht werden. Diese Speicherung erleben viele ehemalige Schuldner im Geschäftsverkehr als Behinderung, z.B. bei der Wohnungssuche. Der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages hat eine Überprüfung dieser Praxis und eine Änderung des § 35 BDSG angeregt (Jahresbericht 2013 Petitionsausschuss Deutscher Bundestag, S. 131).

20. § 305 InsO

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird durch die Streichung der §§ 312 bis 314 InsO deutlich, aber insgesamt inkonsequent umgestaltet (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1437f.). So wird die Weiche des § 304 InsO, nach der es sich entweder um eine Regel- oder eine Verbraucherinsolvenz handelt, einschl. der Aktenzeichen IN und IK beibehalten (vgl. *Graeber* InsbÜrO 2013, 339). Die Besonderheiten eines IK-Verfahrens liegen aber nur noch in der Verpflichtung, außergerichtliche Verhandlungen vor Antragstellung zu führen, im Formularzwang gem. § 305 Abs. 5 InsO und in der Möglichkeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens gem. §§ 306 bis 309 InsO, die allerdings gem. § 306 InsO allein im richterlichen Ermessen liegt. Die Notwendigkeit der Unterscheidung wird daher zu Recht angezweifelt (siehe *Vallender/Laroche* VIA 2012, 9).

Die Stephan-Kommission, die zeitlich parallel zum Gesetzgebungsverfahren zusammengekommen ist, hat unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände Vorschläge erarbeitet, die die möglichen Verbesserungen der außergerichtlichen Verhandlungen aufzeigen (siehe *Henning* ZVI 2012, 126). Es bleibt zu hoffen, dass diese Vorschläge in künftige Gesetzesvorhaben einbezogen werden, um tatsächliche Verbesserungen und auch Vereinfachungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erreichen.

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 erhält einen Einschub (...*auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners...*), der vorrangig aus der zunächst vorgesehenen Umgestaltung der außergerichtlichen Verhandlungen zu erklären ist. Die aufwändigen außergerichtlichen Verhandlungen sollten dann nicht geführt werden müssen, wenn sie offensichtlich aussichtslos erschienen. Nach Prüfung sollte die anerkannte Person oder Stelle eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung ausstellen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 33). Um zu betonen, dass diese Bescheinigung nur nach einer gründlichen Beratung ausgestellt werden sollte, erfolgte der Einschub in Abs. 1 Nr. 1. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde allerdings die Idee der Aussichtslosigkeitsbescheinigung wieder fallengelassen und statt dessen kehrte der Gesetzgeber zur bisherigen Verpflichtung, stets außergerichtliche Verhandlungen führen zu müssen, zurück (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/13535, S. 41). Auch aus dieser Gesetzeshistorie folgt, dass die eingefügte Anforderung von der geeigneten Person oder Stelle in eigener Verantwortung zu erfüllen ist. Eine richterliche Überprüfung erfolgt nicht (vgl. *Heyer* ZVI 2013, 217).

In § 305 Abs. 3 S. 1 InsO wird nun die Vollständigkeitsprüfung auf die „amtlichen Formulare“ beschränkt. Der Gesetzgeber geht damit auf gelegentlich überzogene Auftragsanforderungen der Gerichte ein (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 34), hält ein Rechtsmittel letztendlich aber nicht für erforderlich (Gesetzesbegründung 17/13535, S. 41). Neben den Angaben des amtlichen Formulars dürfen die Gerichte nach der jetzigen Fassung nun zusätzliche Angaben wie bspw. einen handgeschriebenen Lebenslauf oder die Kontoauszüge der letzten sechs Monate nicht mehr einfordern. Geschieht dies dennoch, müsste der Schuldner konsequenterweise das Rechtsmittel aus § 34 Abs. 1 InsO haben, wenn er der unberechtigten Nachbesserungsaufforderung nicht nachkommt und die Rücknahmefiktion greift.

Durch die Änderung des § 305 Abs. 4 InsO (Streichung *im Verfahren nach diesem Abschnitt*) dürfen anerkannte Personen oder Stellen iSd. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 InsO, also insbesondere gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen und deren Mitarbeiter Schuldner auch im eröffneten Verfahren und der Wohlverhaltensphase vertreten. Dies war ihnen bislang verwehrt (vgl. *BGH* ZInsO 2004, 547). Der Wirkungsbereich der geeigneten Personen und Stellen soll hiermit erweitert werden, wobei aber keine Verpflichtung besteht, die Vertretung des Schuldners zu übernehmen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 34). In der Praxis dürf-

ten nur wenige geeignete Personen und Stellen auf die neue Rolle als Verfahrensbevollmächtigte vorbereitet sein. *Grote/Pape* weisen zu Recht auf die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen hin, die häufig schon fehlen dürften (ZInsO 2013, 1433, 1445). Gleichwohl ist die Vertretung des Schuldners im Verfahren schon deswegen sinnvoll, um unnötige Kommunikationsprobleme zwischen Schuldner und Gericht sowie Insolvenzverwalter zu vermeiden. Durch die Vertretung wird auch dem sogenannten Drehtüreffekt entgegen gewirkt (vgl. *Schmerbach VIA* 2013, 41). Es ist daher zu hoffen, dass die geeigneten Personen und Stellen die neue Aufgabe trotz der allgemein bekannten Kapazitätsprobleme annehmen.

Aus anwaltlicher Sicht ist ein Aufschrei (so *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1445) wegen der neuen Konkurrenz nichtanwaltlicher Verfahrensbevollmächtigter nicht angebracht. Bei ca. 140.000 Insolvenzverfahren natürlicher Personen pro Jahr und ca. 1200 deutschen Schuldnerberatern mit eher fallender Tendenz ergeben sich für beide Berufsgruppen ausreichende Betätigungsmöglichkeiten. Eine anwaltliche Vertretung des Schuldners im Verfahren ist zudem wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners immer schwierig und eher selten. Der anwaltliche Vertreter des Schuldners erhält im vereinfachten Insolvenzverfahren gem. RVG VV 3317 lediglich eine 1,0 Gebühr. Mit dieser Gebühr sind alle Tätigkeiten im Verfahren, auch die Teilnahme an möglichen Terminen, abgegolten. Der Gegenstandswert folgt gem. § 28 RVG aus dem Wert der Masse, der bekanntlich in der Mehrheit der Verfahren bei Null liegt.

21. Streichung der §§ 312-314 InsO

Die §§ 312 bis 314 InsO sollten im Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens das Verfahren vereinfachen und die Gerichte entlasten (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 35). Dies ist nur bedingt gelungen. Der Gesetzgeber hat sich daher zur vollständigen Streichung entschlossen. Die Verfahrensvereinfachungen des § 312 Abs. 1 InsO wurden in die §§ 29 und 88 aufgenommen und bleiben damit erhalten.

Die Einschränkungen des § 312 Abs. 2 InsO werden lediglich hinsichtlich der Eigenverwaltung durch eine Änderung des § 270 Abs. 1 InsO übernommen. Dagegen kann ein Insolvenzplan nach den §§ 217ff. ab dem 1.7.2014 auch in einem Verbraucherinsolvenzverfahren vorgelegt werden (siehe hierzu oben III. 8. § 217).

Die vom Gesetzgeber durch § 313 Abs. 2 und 3 erhofften Verfahrensvereinfachungen bei der Anfechtung von Rechtshandlungen und der Verwertung von Sicherheiten haben sich ebenfalls nicht erfüllt (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 35). Von daher erfolgt jetzt die konsequente Streichung der Vorschriften. Das Anfechtungsrecht in der Verbraucherinsolvenz liegt damit in den ab dem 1.7.2014 beantragten Verfahren wie in der Regelinsolvenz beim Insolvenzverwalter. Eine Übertragung dieses Rechts auf die Gläubiger ist nicht möglich (vgl. *Graeber* InsbürO 2013, 339, 340). Auch wenn Anfechtungen in der Verbrau-

cherinsolvenz nicht die Bedeutung wie in der Regelinsolvenz haben, ist dies eine sinnvolle Verfahrenserleichterung (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1438).

Da sich durch die Streichung keine Unterschiede der Aufgaben eines Insolvenzverwalters im regulären Verfahren und eines Treuhänders in der Verbraucherinsolvenz mehr ergeben, fällt folgerichtig das Amt des Treuhänders im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren künftig weg. Ab dem 1.7.2014 wird es von daher in jedem Insolvenzverfahren einen Insolvenzverwalter geben, wobei die Aktenzeichen IN und IK beibehalten werden. Ein Treuhänder wird nur noch nach Aufhebung des Verfahrens in der Wohlverhaltensphase tätig. Die Vergütungsregeln der InsVV werden gem. Art. 5 des Änderungsgesetzes entsprechend angepasst. Die Mindestvergütung steigt damit auch in Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich auf 1.000 €, kann allerdings gem. des neu gefassten § 13 InsVV auf 800 € reduziert werden, wenn die Antragsunterlagen von einer anerkannten Person oder Stelle bearbeitet wurden. *Graeber* weist zu Recht auf die hieraus folgende Umstellung für die Treuhänder in Verbraucherinsolvenzverfahren hin, die bislang ausschließlich in diesen Verfahren tätig sind, zeigt aber gleichzeitig überzeugend auf, dass die Umstellung z.B. durch Fortbildungen gut zu bewältigen sein dürfte (InsbürO 2013, 339, 341). Auch § 314 InsO sollte der Verfahrensvereinfachung dienen, stellte hierfür aber ein im Vergleich mit einer üblichen Verwertungsvereinbarung viel komplizierteres Verfahren zur Verfügung (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 35). Die Streichung der Vorschrift ist daher folgerichtig.

22. §§ 3 Abs. 2 und 13 InsVV

Durch den Wegfall des Treuhänderamtes im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren (siehe oben III. 21. § 312 – 314 InsO) waren die Vergütungsvorschriften anzupassen. Die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters in der Verbraucherinsolvenz steigt mit der Änderung von 600 € auf 800 €. Mit steigender Gläubigeranzahl steigt wie bisher die Mindestvergütung weiter an (siehe Übersicht bei *Grote/Pape* ZInsO 13, 1433, 1447). Die Regelvergütung in der Verbraucherinsolvenz steigt von jetzt 15% gem. § 13 InsVV auf die Vergütungssätze des § 2 InsVV und damit u.U. deutlich an.

§ 13 InsVV regelt nicht mehr die Vergütung des Treuhänders im eröffneten Verfahren, sondern enthält nun eine Vergütungsermäßigung der Mindestvergütung des § 2 Abs. 2 InsVV für die Verbraucherinsolvenzverfahren von 1.000 € auf 800 €. Voraussetzung für diese Ermäßigung ist aber, dass die Antragsunterlagen iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer anerkannten Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erstellt werden. Um Unklarheiten hinsichtlich der Unterlagenerstellung zu vermeiden (vgl. *Grote/Pape* ZInsO 2013 1433, 1447), dürfte sich ein Abzeichnen der Unterlagen durch die anerkannte Person oder Stelle anbieten. Hierfür sollte das durch die VbrInsVV festgelegte Antragsformular ebenfalls noch abgeändert werden.

§ 3 Abs. 2 InsVV erhält unter e) einen neuen Vergütungsminderungsstatbestand. Ein Vergütungsabschlag soll künftig

gerechtfertigt sein, wenn „die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist“. Diese Formulierung entspricht der in § 5 Abs. 2 S. 1 InsO und könnte zu der Annahme führen, dass im Regelfall der schriftlichen Verfahrensführung auch gleichzeitig ein Vergütungsabschlag gerechtfertigt ist. Eine Absenkung der Mindestvergütung ist jedoch nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nicht in der Mehrheit der Verfahren zulässig (BGH ZInsO 2006, 811Rn. 42), so dass eine Absenkung über § 13 InsVV hinaus auf Ausnahmefälle beschränkt ist.

23. § 67c Genossenschaftsgesetz

Mitgliedschaften des Schuldners bei Wohnungsgenossenschaften sind nicht von § 109 InsO geschützt und konnten bis zum 18.7.2013 vom Insolvenzverwalter gekündigt werden (vgl. BGH ZInsO 2009, 826). Der durch diese Kündigung dem Schuldner drohende Wohnungsverlust wird mit der Gesetzesänderung verhindert (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 38). Die Regelung ist zwar zu begrüßen, es wird aber mit guten Gründen bezweifelt, ob das angestrebte Ziel auch erreicht wird. Denn in vielen Fällen werden die Pflichtanteile über den als absolute Höchstgrenze anzunehmenden 2.000 € des § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG liegen. *Grote/Pape* gehen davon aus, dass bspw. in Berlin nur 32% der Genossenschaftswohnungen durch die Änderung geschützt werden (ZInsO 2013, 1433). Auch § 67c Abs. 2 GenG kann dann keine Abhilfe schaffen, wenn die Satzung der Wohnungsgenossenschaft die Kündigung einzelner Geschäftsanteile nicht zulässt.

IV. Inkrafttreten

Die gesetzlichen Änderungen treten gem. Art. 9 des Änderungsgesetzes grundsätzlich zum 1.7.2014 in Kraft. Die hier nur kurz besprochenen vergütungsrechtlichen Änderungen der §§ 56, 63 InsO und 11 InsVV sowie die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes sind gem. Art. 9 S. 2 des Änderungsgesetzes bereits am Tag nach der Verkündung und damit am 19.7.2013 in Kraft getreten.

Für die zum 1.7.2014 in Kraft tretenden Änderungen gilt gem. Art. 6 des Änderungsgesetzes und des neugefassten Art. 103h EG-InsO, dass sie in allen Verfahren anzuwenden sind, die ab dem 1.7.2014 beantragt werden. Eine Ausnahme besteht nach Art. 103h S. 2 EGInsO hinsichtlich der Vorlage eines Insolvenzplanes nach §§ 217ff. InsO, die auch in den bereits vor dem 1.7.2014 beantragten Verfahren erfolgen kann.

Der antragstellende Schuldner hat es somit in der Hand, ob sein Verfahren unter Geltung der bisherigen oder der neuen Regelungen abgewickelt wird. Dies dürfte auch durch einen vorherigen Gläubigerantrag nicht zu unterlaufen sein, da nur der Schuldnerantrag das Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung auslösen kann (vgl. zu § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO AG Dortmund ZInsO 2009, 1077; Frankfurter Kommentar/*Ahrens* 7. Aufl. § 290 Rn. 27).

Das Inkrafttreten der Änderungen des Genossenschaftsgesetzes wird in der Literatur auch mit Art 103h EG-InsO verbunden und damit auf die Verfahren beschränkt, die ab dem 19.7.2013 beantragt wurden (so *Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1434 und *Schmerbach* VIA 2013 41, 42). Diese Ansicht lässt allerdings unberücksichtigt, dass die von ihr angewandte Übergangsvorschrift des Art 103h EG-InsO gem. Art. 9 und 6 des Änderungsgesetzes selbst erst zum 1.7.2014 in Kraft tritt (vgl. *Semmelbeck* ZInsO 2013, 1785). Erfasst werden somit von den Änderungen nach der hier vertretenen Ansicht alle nicht spätestens zum 18.7.2013 wirksam gekündigten Genossenschaftsmitgliedschaften.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zu den Referentenentwürfen einer neuen Prozesskostenhilfeformularverordnung und einer neuen Beratungshilfeformularverordnung

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) bedankt sich dafür, aus Schuldnerberatungssicht zu den Referentenentwürfen einer neuen Prozesskostenhilfeformularverordnung und einer neuen Beratungshilfeformularverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die folgende Einschätzung zu den Referentenentwürfen wurde durch unser fachkundiges Mitglied **Prof. Dr. Dieter Zimmermann**, Evang. Hochschule Darmstadt, vorgenommen.

Aus Sicht der Schuldnerberatungspraxis soll insbesondere zu den Antragsformularen und zu den Hinweisblättern Stellung genommen werden.

Im Grundsatz ist vorweg festzustellen und anzuerkennen, dass die Antragsvordrucke verständlicher abgefasst und durch ergänzende Hinweise sowie Fettdruck-Passagen nutzerfreundlicher gestaltet wurden!

Aus Sicht der Sozialen Schuldnerberatung sollten folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen geprüft werden:

1. PKH-Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe samt Ausfüllhinweisen

a. Zu Punkt C „Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen“

Der Terminus „Unterhaltsanspruch“ in der Überschrift C erscheint nicht kompatibel mit der unter „C 2.“ aufgeführten tatsächlichen Unterhaltsgewährung im Rahmen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

b. Zu Punkt F „Abzüge“

Bei den aus Sicht der Beratungspraxis wichtigen „Abzügen“ sollten auch die nach SGB XII abzugsfähigen **Mindestbeiträge zur RIESTER-Altersvorsorge** aufgeführt werden. Diese können zwar häufig der Rubrik „Sonstige Versicherungen“ zugeordnet werden, aber das Anlagespektrum beschränkt sich nicht auf den Versicherungssektor. Zudem sollte der praxisrelevante Posten „Werbungskosten“ in vergleichbarer Weise erläutert werden, wie es im Klammerzusatz zur Fahrt zur Arbeit in der darüberstehenden Tabellen-Zelle in gelungener Weise geschieht. Bedeutsam erscheinen aus Antragsteller-Sicht insbesondere **„beruf-**

bedingte Kinderbetreuungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fortbildungskosten“.

c. Zu Punkt G „Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/ Vermögenswerte“

Bei „G 1.“ ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund heraus eine Verpflichtung bestehen sollte, Konten auch dann anführen zu müssen, wenn diese (praktisch) ohne Guthaben geführt werden oder das Girokonto gar einen Sollstand aufweist.

Ein **Konto ohne Guthaben** stellt gerade keinen aktuell realisierbaren Vermögenswert dar. Hier ist vielmehr zu fragen, welche Kontrollschritte seitens der Justiz erfolgen sollten, wenn Konten angegeben werden, auf denen ein Guthaben fehlt?

*Hinweis: Im Beratungshilfe-Formular fehlt konsequenter Weise ein solcher Passus (vgl. Punkt F „Sind Vermögenswerte vorhanden?“). Dort wird nur nach **Kontoguthaben** gefragt.*

Bei „G 3.“ sollte im Hinblick auf „Verfügung über Kraftfahrzeuge“ deutlicher auf die Eigentumslage abgestellt werden. Bei der Entwurfsfassung bleibt offen, ob z.B. auch geleaste Fahrzeuge angegeben werden müssen.

Auch sollte in den kleingedruckten Hinweisen der praktisch häufige Fall einer möglichen **Sicherungsübereignung an Kreditinstitut/Händler**, die eine Verwertung faktisch ausschließt, abgefragt werden.

Hinweis: Im Beratungshilfe-Formular ist konsequent auf die Eigentumslage abgestellt. Allerdings fehlt auch dort eine Klarstellung zur Sicherungsübereignung.

In „G 5.“ wäre in der Überschrift klarzustellen, dass nur **„Kapital-Lebensversicherungen“ und „private Rentenversicherungen“** anzugeben sind.

Hinweis: In den kleingedruckten Erläuterungen am Ende dieser G 5.-Zelle ist von „Verkaufswert der Versicherung“ die Rede. Laut Ausfüllhinweisen S. 4 unten soll „bei einer Lebensversicherung der Wert, mit dem sie beliehen werden kann“ angegeben werden.

Üblicherweise wird aber auf den Rückkaufwert abgestellt.

d. Zu Punkt I „Sonstige Zahlungsverpflichtungen“

Aufgrund der Erläuterungen (siehe Kleindruck in der Überschrift „I“) sowie der korrespondierenden Ausfüllhinweise ist anzunehmen, dass unter „I“ allein die laufenden Kreditverpflichtungen aufzuführen und zu belegen sind. Dann scheint die Entwurfsüberschrift jedoch zu weit angelegt.

Auch zeichnen sich aktuell Überschneidungen zu Rubrik „J“ ab. Zumindest findet sich in den Ausfüllhinweisen unter „J“ noch immer der Satz: „Auch hohe Kreditraten können als besondere Belastungen abgesetzt werden.“ Damit bleibt für Antragsteller unklar, wo denn nun seine Kreditverpflichtungen hingehören.

Hinweis: Es überrascht, dass im Beratungshilfe-Formular unter Punkt G „Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen“ mit ausdifferenzierten Feldern zur Kreditverpflichtung gearbeitet wird, während die Abfrage-Zellen im PKH-Formular unverbindlicher gestaltet sind.

e. Zu Punkt J „Besondere Belastungen“

Die Rubrik J erfasst laut Ausfüllhinweisen ein breites Spektrum an belastenden Zahlungsverpflichtungen. Die Beispiele in der Entwurfsfassung der PKH-Erklärung (siehe Kleindruck in der Überschrift „J“) beschränken sich auf die Mehrbedarfe i.S.d. SGB II und SGB XII, die in der Tat mit Wirkung vom 01.01.2014 ausdrücklich zu berücksichtigen sind.

Für den Antragsteller wäre es sicherlich hilfreich, wenn unter Punkt „J“ **allein die Mehrbedarfe** abgefragt würden, wobei der **Pauschale für dezentrale Warmwasserbereitung** in der Praxis bedürftiger Haushalte eine besondere Bedeutung zukommt. Deshalb sollte dieser Mehrbedarfs-Posten auch ausdrücklich im PKH-Antragsformular als weiterer Beispielsfall Erwähnung finden.

Vorschlag: Der Punkt J der Entwurfsfassung könnte wie folgt aufgeteilt werden:

- **Der neue Punkt „J“** (oder „J 1.“) **sollte sich konzentrieren auf „Mehrbedarfslagen nach SGB II und SGB XII“** (oder „Mehrbedarfskonstellationen“).
- **Der neue Punkt „K“** (oder „J 2.“) **könnte die (sonstigen) „Besonderen Belastungen“ erfassen.**

f. „Besondere Belastungen“ sind erläuterungsbedürftig

Was im Detail als besondere Belastung unter diese **neue Rubrik „K“** (oder „J 2.“) fallen kann, erscheint aus Schuldnerberatungssicht in der aktuellen Entwurfsfassung noch nicht ausreichend verdeutlicht. Ohne entsprechende Hinweise und Erläuterungen werden die Antragsteller jedoch nicht realisieren, welche Ausgabenposten hier im Einzelfall relevant sein könnten.

So wie in den Ausfüllhinweisen die Mehrbedarfe im Einzelnen aufgezählt sind, könnten auch bedeutsame „Besondere Belastungen“ (zumindest beispielhaft) genannt sein.

Aktuell benennen die Ausfüllhinweise in der Entwurfsfassung nur „eine Unterhaltsbelastung ... aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft“.

Zusätzlich könnten als „Besondere Belastungen“ mit Praxisrelevanz aufgeführt werden:

- Unterhaltsbelastungen aus sittlicher Verpflichtung an Familienangehörige (z.B. Geschwister in Krisengebieten) oder an Stiefkinder/Kinder der Partnerin oder des Partners
- Kosten für Ausübung des Umgangsrechts zwischen Elternteil und Kind
- krankheitsbedingte Kinderbetreuungskosten
- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung
- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule
- notwendige Ausgaben für Hochzeit, Beerdigung oder besondere Anlässe
- Ausstattungsbedarf nach trennungsbedingter Hausratteilung, nach Freiheitsentzug oder Therapie
- BAföG-Darlehensraten
- Raten aus früherer Prozesskostenhilfe-Bewilligung
- Raten an Anwalt aus früheren Prozessen
- Eigenanteile zu notwendigem Zahnersatz, Kurkosten u.Ä.

2. Hinweisblatt zum Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe:

a. Hinweis auf PKH für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

Auf Seite 1 oben im ersten Absatz unter der Überschrift „Wozu Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?“ könnte darauf hingewiesen werden, dass ein PKH-An-

trag nicht nur für die Klageerhebung und Anträge bei Gericht, sondern insbesondere auch für Anträge auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich ist.

b. Hinweis auf rückwirkende Ratenreduzierung

Auf Seite 1 unten im letzten Absatz unter der Überschrift „Was ist Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?“ sollte darauf hingewiesen werden, dass auf Antrag auch eine rückwirkende Ratenreduzierung erfolgen kann, falls nachgewiesen wird, dass sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt verschlechtert hatten. In der Entwurfsfassung findet sich nur der Hinweis zulasten des Antragstellers auf seine rückwirkende Inanspruchnahme nur.

3. Formular für Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe samt Ausfüllhinweisen:

a. Ausdrückliche Einkommensbereinigung um Abzüge

Im Beratungshilfe-Formular fehlt die Rubrik F „Abzüge“ aus dem PKH-Formular völlig. Dies verwundert, da sich die Einkommensgrenzen nach der identischen Rechtsgrundlage bestimmen. Durch die Rubrik „C“ sind über die Frage nach dem Nettoeinkommen lediglich die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erfasst.

Im Antragsformular (!) der Beratungshilfe fehlen für die Bestimmung der korrekten Einkommensgrenze:

- Sonstige Versicherungen
- Mindestbeiträge zur RIESTER-Altersvorsorge
- Fahrtkosten zur Arbeit
- Werbungskosten (mit Erläuterungen)

Achtung: Da im Antragsformular für diese Abzugsposten kein Platzhalter vorgesehen ist, vermag der Hinweis in den Ausfüllhinweisen unter „C“ diese – aus Sicht der Schuldnerberatung gravierende - Lücke nicht zu kompensieren!

b. Notwendige Erläuterungen zu Zahlungsverpflichtungen und besonderen Belastungen

Ratsuchende, die Beratungshilfe beantragen, sind in vergleichbarer Weise auf Informationen zum abzugsfähigen Mehrbedarf (fehlt im Beratungshilfe-Formular und den Ausfüllhinweisen völlig) und zu den abzugsfähigen besonderen Belastungen angewiesen.

Achtung: Insoweit gelten die Anmerkungen oben 1. d. bis 1. f. zum PKH-Formular samt Ausfüllhinweisen für das Beratungshilfe-Formular samt Ausfüllhinweisen entsprechend.

4. Grundsätzliches zur Beratungshilfe- und zur PKH-Formularverordnung

a. Vereinfachter Antrag auch bei ALG II-Leistungsbezug

Dass künftig auch bei ALG II-Leistungsbezug detaillierte Vermögensangaben gemacht werden müssen, stellt für die Antragsteller eine erhebliche Verschärfung dar. Für die Fachkräfte in der Sozial- und Schuldnerberatung bedeutet die **Herausnahme der SGB II-Leistungsberechtigten** aus der vereinfachten Antragstellung einen zusätzlichen Erläuterungsbedarf. Für die Beratungspersonen ergibt sich daraus ein zusätzlicher Begründungsaufwand. Insbesondere aber ist damit für die Justiz ein erheblicher Prüfungs-Mehraufwand verbunden.

Zwar trifft die Begründung der Referentenentwürfe zur PKHFV (S. 8/9) und zur BerHFV (S. 9) im Grundsatz zu, dass die SGB II-Regelungen zum Schonvermögen großzügiger ausgestaltet sind als zum SGB XII (das insbesondere kein Altersvorsorge-Schonvermögen kennt). Dadurch sind in der Tat auch *„Fallkonstellationen denkbar, in denen Bezieher von Arbeitslosengeld II Teile ihres – im Rahmen des § 12 SGB II - geschonten Vermögens nach den Vorschriften der ZPO für die Kosten ihres Prozesses einsetzen müssen.“*

Die Einsparungen an einzusetzenden Landes-Haushaltsmitteln für Beratungs- und Prozesskostenhilfe aus diesen durchaus denkbaren Einzelfällen dürften jedoch in keinem Verhältnis stehen zum Prüfungsmehraufwand, der für die Justiz mit dieser „Richtigstellung“ verbunden ist.

Insoweit wird empfohlen, an der bisherigen Regelung festzuhalten und Grundsicherungsempfänger nach SGB II und SGB XII gleich zu behandeln.

b. Regelungsbedarf für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsg

Eventuell könnte sich eine Klarstellung dahingehend empfehlen, dass auch Leistungsempfänger nach dem AsylbLG unter das Vereinfachte Antragsverfahren fallen.

Budget- und Schuldenberatung im universalistischen Wohlfahrtsstaat Schweden: „Vorbild“ für Soziale Arbeit in Deutschland?

Prof. Dr. Uwe Schwarze, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen¹

1. Problemstellung

Der schwedische Wohlfahrtsstaat galt bis in die 1990er Jahre als ein **universalistischer** Wohlfahrtsstaat, in dem für möglichst alle Bürgerinnen und Bürger die Transferleistungen und mehr noch die personenbezogenen sozialen Dienste nicht nur auf hohem Niveau ausgebaut waren, sondern auch unabhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung für alle möglichst einfach und kostenlos zugänglich waren. Dies war die Grundidee einer modernen Wohlfahrtsstaatlichkeit, wie sie sich seit den 1930er Jahren über 50 Jahre in Schweden entfalten konnte. Dem gegenüber gilt der deutsche Sozialstaat bereits seit den Bismarckschen Sozialgesetzen als ein eher **selektivistischer** Wohlfahrtsstaat, in dem der Zugang zu Sozialversicherungsleistungen, zum dreigliedrigen Bildungssystem und auch zu personenbezogenen sozialen Diensten viel stärker nach Status- und Einkommensgruppen und/oder auch über Bedürftigkeitsprüfungen und andere Zugangsschwellen reguliert wird.²

Gerade bei sozialen Interventionen zum sozialen Problem privater Überschuldung sind die **Zugänge** zur Schuldnerberatung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren **in Deutschland** nach den bisher nur begrenzt vorliegenden empirischen Daten ebenfalls **hoch-selektiv**. Die Zugangskriterien sind zudem weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für Fachkräfte der sozialen Dienste, die nicht direkt mit dem Problemfeld privater Überschuldung befasst sind, wirklich transparent. Tendenziell ist in Deutschland bei vielen personenbezogenen sozialen Diensten davon auszugehen, dass in den heute bestehenden institutionellen und regulativen Arrangements die für die Beratungsstellen/Träger „gut abrechenbaren“ und gewissermaßen in den Budgetierungen „ertragreicheren Fälle“ zugleich diejenigen sind, die in der Bearbeitung und Beratungsintensität eher „einfacher“ zu bearbeiten sind oder auch „vereinfacht“ bearbeitet werden, was nicht immer auch den Bedarfslagen und realen multiplen Problemen und Lebenslagen entspricht. Tendenziell erhalten die „einfachen Fälle“ auch einfacher und vor allem schneller einen Zugang zu Beratungsstellen der Schuldner- und Insolvenzberatung als komplexe, arbeitsaufwendige und in den „Erträgen“ weniger gut abrechenbare und in den „Effekten“ weniger gut „messbare“ Fälle mit multiplen Problemlagen. Obwohl in der Sozialpolitik das Konzept der „Inklusion“ theoretisch inzwischen einen hohen Stellenwert hat, ist in Deutschland ein offener und

allgemeiner möglichst kostenfreier und gerechter Zugang zu grundlegenden Beratungsdiensten oft nicht gewährleistet. Ferner ist gegenwärtig ein **allgemeiner Rechtsanspruch** auf Sozialberatung in Form von Schuldnerberatung etwa im Kontext des SGB II oder des SGB XII allenfalls rudimentär gegeben. Diese Probleme und offenen Fragen waren Anlass, im Rahmen mehrjähriger Forschungen genauer über die Ländergrenzen zu schauen und Regelungen und Praxis der Budget- und Schuldenberatung in Schweden näher zu untersuchen.

Dabei kann Schweden im Ländervergleich zu Deutschland zwar als ein „Pionier“ in der Einführung eines gesetzlich normierten Schuldensanierungsverfahrens mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung gelten. Bereits 1994 wurde dort mit dem Schuldensanierungsgesetz (*Skuldsaneringslagen*) eine gesetzlich geregelte Schuldenregulierung mit der Option der Restschuldbefreiung ermöglicht.³ Die Praxis der Budget- und Schuldenberatung reicht allerdings in ihrer spezialisierten Form in Schweden **nicht** so weit zurück wie in Deutschland, wo die Entwicklung von spezialisierter Schuldnerberatung bereits in den 1970er Jahren ihren Beginn nahm. Die Beratungspraxis wurde in Schweden erst Anfang/Mitte der 1990er Jahre im engeren Zusammenhang und auch aus dem Kontext des damals neuen Schuldensanierungsverfahrens entwickelt. In Deutschland (West) hingegen können wir inzwischen auf eine über 30jährige Entwicklung von Rechtsgrundlagen, Organisationsformen sowie Beratungsansätzen und „Methoden“ der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit zurückblicken. Möglicherweise ist aber gerade deshalb die deutsche Praxis auch (noch) stärker den frühen Leitbildern der 1970er und 1980er Jahren in der Sozialen Arbeit verhaftet als die vergleichsweise jüngere schwedische Budget- und Schuldenberatung.

Somit zeigen sich bereits **recht unterschiedliche Voraussetzungen und Entwicklungen**, die **im Ländervergleich** stets mit zu beachten sind. In diesem Beitrag werden mit Blick auf die bereits kurz skizzierten theoretischen Grundlagen und mit Bezug zur aktuellen deutschen Fachdebatte um ein „Recht auf Schuldnerberatung für Alle“ folgende Fragen für Schweden untersucht:

1 Der Beitrag ist nicht zitierfähig bzw. nur nach vorheriger Absprache mit dem Autor und nach dessen Zustimmung.

2 Zur Unterscheidung von universalistischer und selektivistischer Sozialpolitik vgl. Titmuss (1967).

3 Zur Einführung des Schuldensanierungsverfahrens in Schweden 1994 und zur Gründung eines Berufsverbandes der Budget- und Schuldenberater 1996 vgl. einen ersten Beitrag von Schwarze (1998). Im Überblick werden Elemente des schwedischen Schuldensanierungsverfahrens von Springeneer (2005) skizziert. Zu den rechtlichen Regelungen findet sich ein deutschsprachiger Beitrag von Hergenröder/Alsmann (2010), der aber auf Details kaum eingeht. Konkrete Studien zur Praxis der Budget- und Schuldenberatung und ihren aktuellen Entwicklungen für Schweden - auch im Vergleich anderer europäischer Wohlfahrtsstaaten - fehlen bisher nach wie vor.

1. Besteht in Schweden ein *allgemeines Recht auf eine „Schuldner- und/oder Insolvenzberatung“* und falls ja, ist diese als öffentlich zu finanzierende Aufgabe der Daseinsvorsorge und -fürsorge im Sozialrecht verankert?
2. Besteht in Schweden - im Gegensatz zu Deutschland - ein *universeller (kostenloser) Zugang* zur dortigen Budget- und Schuldenberatung und wenn ja, wie genau ist dieser dort gestaltet?
3. Ergänzend wird die Frage nach *aktuellen Entwicklungen im Bereich der Praxis* der Budget- und Schuldenberatung und im Schuldensanierungsverfahren in Schweden mit behandelt - insbesondere für die Phase 2005 bis 2013. Zuletzt war auch in Schweden eine Verkürzung der Laufzeit des Schuldensanierungsverfahrens von 5 auf 3 Jahre in der Diskussion. Sind diese Reformüberlegungen weiterhin aktuell? Welche Entwicklungen zeigen sich in ausgewählten empirischen Daten zur privaten Überschuldung und zum Tätigkeitsfeld der Budget- und Schuldenberatung?

Diese Fragen sind direkt im Vergleich beider Länder auch zu beziehen auf die aktuelle Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens in Deutschland und sie berühren grundlegende Fragen der Finanzierung und des Verständnisses von Schuldner- und Insolvenzberatung im sozialpolitischen Kontext.

2. Wohlfahrtstaatliche Regulierungen und Zugänge zur Budget- und Schuldenberatung in Schweden

Die Finanz(markt)- und Schuldenkrise hat seit 2008 auch in Schweden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst. Die offiziellen Arbeitslosenquoten liegen aktuell für 2013 bei 7-8 % und eine im internationalen Vergleich sehr hohe Jugendarbeitslosigkeit von zum Teil über 20 % sind neben Wohnungsnot aktuelle soziale Probleme. Keineswegs sind die Wirtschaftsdaten für Schweden im Vergleich zu Deutschland durchweg positiver.⁴ Seit den 1990er Jahren zeigen sich neue soziale Ungleichheiten verstärkt auch im schwedischen Wohlfahrtsstaat. Die massive Segregation einkommensschwacher Haushalte in den Vororten der Großstädte fand ihren Ausdruck zuletzt im Mai 2013 mit sozialen Protesten und zum Teil massiver Gewalt in mehreren Orten, insbesondere im Stadtteil Husby in Stockholm. Dabei sind Einkommensarmut und private Überschuldung auch in Schweden seit Jahren wachsende soziale Probleme und die Bearbeitung dieser Probleme ist stets auch im Kontext der sozioökonomischen und

4 So stellen auch Hergenröder/Alsmann (2010) in ihrem Beitrag zum Privatinsolvenzrecht in Schweden die Wirtschaftsdaten für Schweden eher einseitig „idealisiert“ dar. Auch das schwedische Bildungssystem kann keineswegs (mehr) als „vorbildhaft“ gesehen werden, weist erhebliche Probleme auf, die denen in Deutschland ähnlich sind.

politischen Bedingungen zu sehen. Eine Deregulierung des schwedischen Finanzmarktes und eine seit den 1990er Jahren um sich greifende Spekulation verbunden mit einer neoliberalen Ansätzen verbundenen Regierungspolitik sind Faktoren, die soziale Ungleichheit aktiv gefördert haben. Gleichwohl sind Grundstrukturen des vielfach als „Modell“ beschriebenen schwedischen Wohlfahrtsstaates noch erhalten. Zum Teil wurden sie seit den 1990er Jahren auch in einzelnen Bereichen weiter ausgebaut, um eben diese „neuen sozialen Probleme“ zu bearbeiten. Dies gilt etwa für die Budget- und Schuldenberatung und für das 1994 in Kraft getretene Schuldensanierungsverfahren. Das Verfahren ermöglicht - damals auch für Schweden neu - eine Restschuldbefreiung nach fünfjähriger Laufzeit.

2.1 Tätigkeitsfeld und Praxiserfahrungen:⁵

Betrachtet man die private Überschuldung und das Aufgabenfeld der Budget- und Schuldenberatung im Ländervergleich zu Deutschland genauer, lässt sich bereits **semantisch** ein Unterschied in der Verwendung zentraler **Begriffe** erkennen. In Schweden wird **nicht** von „Schuldner- und Insolvenzberatung“ gesprochen und auch der Terminus „soziale Schuldnerberatung“ ist unüblich. Es steht überhaupt nicht zur Diskussion, ob die „Budget- und Schuldenberatung“ als ein Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialdienstes der jeweiligen Kommune zu definieren ist. Ganz selbstverständlich wurde und wird diese Aufgabe seit den 1990er Jahren als **Teilbereich des kommunalen Sozialdienstes** und letzter kommunaler Verantwortung für die **öffentliche Daseinsvorsorge** verstanden und hat sich auch entsprechend methodisch entwickelt. Diese Entwicklung vollzog sich in enger Kooperation und in pragmatischer Abstimmung mit dem Verbraucherschutz und der staatlichen Verbraucherschutzbehörde (*Konsumentverket*), die vor allem in der Aus- und Weiterbildung, in der Technik und mit Software sowie im Bereich der Evaluation die kommunalen Beratungsstellen unterstützt.

Dabei ist die „Budget- und Schuldenberatung“ - anders als das rechtliche Schuldensanierungsverfahren - klar auf die je spezifische(n) Lebenslage(n) der Bürgerinnen und Bürger bezogen und nicht in einem primär rechtlichen Sinn auf „den Schuldner“ als einzelne natürliche juristische Person. Stigmatisierungen sollen möglichst vermieden werden und es gilt der **Grundsatz der „Normalisierung“**, der im So-

5 Die hier geschilderten Praxiserfahrungen basieren auf der Analyse von 5 Experteninterviews mit Budget- und Schuldenberater_innen, die in den Jahren 2005 bis 2013 in verschiedenen Städten (Stockholm, Göteborg, Malmö, Växjö und Alvesta) in schwedischer Sprache geführt wurden, zuletzt im April 2013. Ferner bestehen langjährige Kontakte zu Leitungsebenen der Sozialverwaltungen und zu Wissenschaftler_innen, die als Expert_innen das Tätigkeitsfeld kennen. Außerdem wurden Dokumente aus der Praxis und Handbücher/Broschüren ausgewertet. Bei den beschriebenen Beratungsstellen handelt es sich um öffentlich geförderte Stellen in kommunaler Trägerschaft, da es Budget- und Schuldenberatungsstellen in „freier“ Trägerschaft nach Beispiel der deutschen Wohlfahrtsverbände in Schweden kaum gibt.

zialdienstgesetz (*Socialtjänstlagen*) seit den 1980er Jahren verankert ist. Gleichwohl ist - ähnlich wie in Deutschland - mit dem „**Schuld(en)-Begriff**“ in der „**Schuldenberatung**“ auch in Schweden bisher **kein** wirklich neutraler Begriff gegeben und moralische Kategorien von „Schuld“ schwingen im Kontext von Krediten und offenen Forderungen durchaus mit.

Insoweit sind sich die deutsche und die schwedische Rechts- und Begriffskultur – beide auch **im Verständnis von „Fürsorge“ stark protestantisch** beeinflusst – näher als etwa die angelsächsische Rechtskultur, die mit den Begriffen „debt“ und „debt counselling“ moralisch neutraler agiert. Der Begriff „Budget- und Schuldenberater“ ist dabei in Schweden - ähnlich wie in Deutschland der Terminus „Schuldnerberater_in“ - **kein staatlich geschützter Begriff** und das Aufgabenfeld ist **im Detail nicht** wohlfahrtsstaatlich oder rechtlich näher reguliert. Eine geschützte klar definierte Berufsbezeichnung ist bisher **nicht** vorzufinden. Allerdings sind **in der Ausbildung und in der Praxis** die konkreten Aufgaben einer kommunalen Budget- und Schuldenberatung recht klar definiert und werden in Informationsbroschüren und im Internet auf den städtischen Seiten des Sozialdienstes orientiert an Empfehlungen der **staatlichen** Verbraucherschutzbehörde wie folgt auf **drei Ebenen** beschrieben:

1. **Budgetberatung**, die umfasst:
 - Hilfen bei der Erstellung eines Haushaltsbudgets
 - Hilfen bei der Planung der privaten Ökonomie
 - Gespräche über Möglichkeiten, Einnahmen und Ausgaben zu verändern
2. **Schuldenberatung**, die beinhaltet:
 - Zusammenstellung der Schulden/Forderungen
 - Kontaktaufnahme mit den Gläubigern
 - Versuche, im Rahmen von Verhandlungen Lösungen zu finden
3. **Schuldensanierung**, was beinhaltet:
 - Information über die geltenden Gesetze und Regelungen
 - Hilfe beim Antrag auf Schuldensanierung
 - Unterstützung während des gesamten Schuldensanierungsprozesses, ggfls. über 5 Jahre.

Die Beratungsstellen wenden sich ausdrücklich an „**alle**“ Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Stadt/Kommune. Eine zeitliche oder zahlenmäßige Begrenzung der Beratungskontakte ist **nicht** vorgesehen. Die begleitende Unterstützung zum fünfjährigen Schuldensanierungsverfahren ist ausdrücklich mit benannt. Ferner ist in den Informationsblättern und Aufklärungsbroschüren folgendes formuliert:

- Die Beratung erfolgt klar **im Auftrage der Ratsuchenden**
- Alle Beratungskontakte sind **kostenfrei**
- Alle Beratungsgespräche erfolgen **streng vertraulich** (*Sekretess*)
- Du kannst **anonym** bleiben.

Es besteht zwar auch in Schweden **kein** explizit im Rahmen des Sozialrechts oder im Kontext des Schuldensanierungs-

gesetzes verankerter **individueller** Rechtsanspruch auf Beratung. Die **Finanzierung** der Beratungsstellen erfolgt jedoch **ausschließlich über Steuermittel** in Form einer **Pauschalfinanzierung** durch die jeweils zuständige Kommune. Einzelfallbezogene Finanzierungsmodi gibt es nicht. Die Fördermittel kommen aus der kommunalen Einkommenssteuer. Nur vereinzelt bzw. zeitweise werden Budget- und Schuldenberatungsstellen auch aus staatlichen Steuereinnahmen **ergänzend** mit finanziert, insbesondere bei Präventionsprojekten. Vorrangig sind somit die Kommunen in ihrer „letzten Verantwortung für die Sozialdienste“ im Rahmen des Kap. 2, § 1 Sozialdienstgesetz (*Socialtjänstlagen SoL*) und mit den §§ 1 u. 2 des Schuldensanierungsgesetzes (*Skuldsaneringslagen*) für das Beratungsangebot verantwortlich.⁶ Seit einer Reform des Schuldensanierungsgesetzes im Jahre 2007 handelt es sich faktisch um eine „**Pflichtaufgabe**“, die landesweit von den Kommunen weitestgehend auch erfüllt wird. So sieht das Schuldensanierungsgesetz klar vor, dass jede Kommune eine kostenlose Beratung in Fällen der Schuldensanierung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner anbieten soll und das Sozialdienstgesetz regelt seit den 1990er Jahren, dass kommunal jeweils eine kostenlose Haushalts- und Budgetberatung vorzuhalten ist. Eine Ebene von „Bundesländern“ (*Län*) gibt es zwar in Schweden auch. Sie hat aber im Bereich der Sozialen Dienste und ihrer Finanzierung – anders als in Deutschland – keine echte Relevanz. Die Kommunen entscheiden im Rahmen der Selbstverwaltung **lokal** über die Ausstattung und die personelle Besetzung der einzelnen Beratungsstellen – möglichst orientiert am Bedarf (*Behovsorientering*). Der Umfang der kommunalen Finanzierung und auch die personelle Ausstattung sowie die räumlichen Arbeitsbedingungen unterscheiden sich je nach Stadt/Kommune zum Teil beträchtlich. Beispielsweise verfügt die Stadt Malmö über eine sowohl räumlich als auch personell - im Vergleich zu anderen schwedischen Städten oder auch im Vergleich zu Stellen in Deutschland - wirklich gut ausgestattete zentrale Budget- und Schuldenberatung. Sie bietet unter anderem auch eine spezielle Beratung an, um Mietschulden, Räumungsklagen und Obdachlosigkeit präventiv zu vermeiden. Einer aktuellen Studie nach gibt es in Malmö auch keine Wartezeiten, in anderen Kommunen hingegen Wartezeiten von bis zu einem Jahr.⁷ Diese personell und konzeptionell lokal zum Teil deutlichen Unterschiede erklären sich vor allem aus den jeweiligen Prioritäten der lokalen Sozialpolitik. Insgesamt ist allerdings das Beratungsangebot in der Fläche in Schweden - bedingt durch recht klare **national einheitliche Rechtsgrundlagen** und auch **klare finanzielle Zuständigkeiten** der Kommunen - verbindlicher geregelt als im föderalistischen Deutschland, wo unterschiedliche Förderrichtlinien der Bundesländer und ein nicht immer verbindliches Bundesrecht die lokale/kommunale Praxis noch variabler ermöglichen als in Schweden üblich. Im Jahr 2012 boten von insgesamt 290 schwedischen Kom-

6 Vgl. Konsumentverket (2011: 7).

7 Vgl. Konsumentverket (2013: Bilaga 3).

munen 287 Städte und Gemeinden eine Budget- und Schuldenberatung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner an, im Niveau und Umfang jedoch sehr verschieden.⁸ Eine Mischfinanzierung wie in Deutschland, die **stark selektivistisch** an unterschiedlich abzurechnenden Zielgruppen ausgerichtet ist und sich ableitet aus einer Vielzahl von Rechtsgrundlagen (SGB II, SGB VIII, SGB XII, InsO...), besteht in Schweden somit **nicht**. Damit sind die auch in Schweden begrenzten Beratungskapazitäten weniger für Verwaltung, Förderanträge, Abrechnung von Einzelfällen usw. gebunden als in Deutschland. Die personellen Ressourcen der schwedischen Fachkräfte fließen in viel höherem Maße und direkter in die originären beraterischen und pädagogischen Aufgaben der Budget- und Schuldenberatung ein und sowohl die Standards als auch die Effekte sind landesweit wissenschaftlich besser erfassbar und vergleichbarer als die inzwischen absolut heterogenen lokalen Verhältnisse in Deutschland, die ein wissenschaftlich seriöses „Benchmarking“ völlig ad absurdum führen.

2.2 Ausbildung und Qualifikation der Beratungsfachkräfte

Die Mehrzahl der in Schweden in den kommunalen Budget- und Schuldenberatungsstellen tätigen Fachkräfte sind nach übereinstimmenden Aussagen befragter Experten ihrem Hochschulabschluss nach Sozialarbeiter_innen (*Socio-nomer*). Meistens sind sie nach mehrjähriger Berufstätigkeit in einem anderen Arbeitsfeld der kommunalen Sozialdienste in die „Budget- und Schuldenberatung“ gewechselt. Nur vereinzelt sind auch Juristen oder Ökonomen oder Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium und mehrjährigen Erfahrungen als Bankkauffrau/-mann in der Budget- und Schuldenberatung tätig. In größeren Städten gibt es auch multiprofessionelle Teams. In jüngster Zeit lässt sich beobachten, dass auch Mitarbeiter_innen, die zuvor bei der staatlichen Vollstreckungsbehörde im Kontext der Schuldenbeitreibung/Vollstreckung beschäftigt waren, das Tätigkeitsfeld wechseln und „Budget- und Schuldenberater_in“ werden. Die Mehrzahl der in Schweden bei den Kommunen beschäftigten Fachkräfte ist weiblich. Genauere Daten zum Anteil männlicher und weiblicher Berater liegen aber offenbar nicht vor.⁹

Häufig scheinen erfahrene Sozialarbeiter_innen, die zunächst bereits mehrere Jahre in der kommunalen Sozialhilfe im Rahmen der Antragsprüfung und -bewilligung tätig waren, fachlich und persönlich besonders geeignet, um auf neue oder frei werdende Stellen in der Budget- und Schuldenberatung zu wechseln. Dabei sind in den Budget- und

Schuldenberatungsstellen der Kommunen nur ganz selten noch ergänzend Verwaltungsfachkräfte oder „Sachbearbeiter_innen“ tätig, die die Beraterinnen und Berater im Verwaltungsbereich entlasten. Aufgaben der Terminvergabe und Verwaltung werden jedoch zum Teil von den Verwaltungskräften der städtischen Rezeption im Empfangsbereich des jeweiligen Rathauses bzw. der Stadtteilsozialdienste mit übernommen.

Wie in Deutschland bestehen auch in Schweden bisher **keine** klaren **zentralstaatlich** regulierten verbindlichen Standards zur Qualifikation, Ausbildung und den Tätigkeiten in der „Budget- und Schuldenberatung“. In Stellenausschreibungen wird allgemein ein Hochschulabschluss, üblicherweise der Sozialen Arbeit, gefordert. Ferner hat sich in der Beschäftigungspraxis weitestgehend etabliert, dass die Fachkräfte sich die grundlegenden methodischen Kompetenzen und Fachkenntnisse im Rahmen der Aus- und Weiterbildung aneignen, die von der **staatlichen Verbraucherbehörde** (*Konsumentverket*) regelmäßig kostenfrei angeboten wird.¹⁰ So bietet das schwedische **Konsumentenwerk** regelmäßig eine mehrwöchige Grundausbildung berufsbegleitend an und es werden themenbezogene Weiterbildungen durchgeführt. Auch von der staatlichen **Vollstreckungsbehörde** (*Kronofogdenmyndighet*) und vom **Berufsverband** der Budget- und Schuldenberater (*BUSFöreningen*) werden Fort- und Weiterbildung angeboten. Die Kosten der Aus- und Weiterbildung werden in aller Regel von den lokalen Kommunen als Arbeitgeber der Fachkräfte und/oder von der Verbraucherbehörde getragen. Insgesamt scheint die Vernetzung der Fachbehörden und der unterschiedlichsten Akteure des Staates und der Kommunen gut organisiert – mit dem für Schweden oft erkennbaren Pragmatismus und orientiert am jeweiligen Bedarf vor Ort. Freie Träger oder Anbieter des intermediären Sektors sozialer Dienste sind allerdings in diesem System der Budget- und Schuldenberatung (bisher) **nicht** mit engagiert. Insgesamt handelt es sich um ein Feld der **öffentlichen Behörden**, die sowohl die Ausbildung, die Evaluation und auch die Praxis dominieren - völlig anders als in Deutschland.

2.3 Organisation und die Zugänge über egalisierende Wartelisten

Wie bereits dargestellt, ist die Budget- und Schuldenberatung in Schweden rechtlich klar im Sozialdienstgesetz und im Schuldensanierungsgesetz als Pflichtaufgabe der Kommune geregelt. Wörtlich heißt es seit 2007 im § 1 des Schuldensanierungsgesetzes:

„Die Kommune soll Beratung und Unterstützung für ver-/überschuldete Personen im Rahmen des Sozialdienstes oder in anderer Weise anbieten. Diese Verpflichtung gilt auch während eines Schuldensanierungsverfahrens und für die Laufzeit eines Regulierungsplanes.“ (Zit. Konsumentverket 2013: 9)

⁸ Vgl. Konsumentverket (2013).

⁹ Daten waren hierzu auch über den schwedischen Berufsverband (BUSFöreningen) nicht zu erhalten. Dieser unterhält eine eigene Homepage: <http://www.busforeningen.se>. Von den insgesamt 350 in Schweden in der kommunalen Budget- und Schuldenberatung tätigen Fachkräften sind aktuell 300 als Mitglieder in diesem Verband organisiert. Neben dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung sind die Methodenentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit zentrale Aufgaben des Verbandes.

¹⁰ Vgl. Konsumentverket (2011: 10 ff.).

Damit wird das Aufgabenfeld eindeutig als **öffentlich zu finanzierende** und auch als **öffentlich zu erbringende Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge** verstanden und ist keine Aufgabe, die anderen (freien und/oder gewerblichen) Akteuren an einem wie auch immer gearteten „Sozialmarkt“ überlassen wird. In diesem Punkt zeigen sich mit Blick auf die Leistungserbringungsverantwortung und mit Blick auf die Finanzierung klare Unterschiede zu aktuellen Entwicklungen in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der insoweit in Schweden sehr klaren rechtlichen Grundlagen wird die Budget- und Schuldenberatung in den meisten Kommunen unter dem Dach des kommunalen Sozialdienstes angeboten, häufig mit organisatorischer Nähe zu den kommunalen Abteilungen für Sozialhilfe/Grundsicherung, jedoch räumlich klar von diesen Fachdiensten getrennt. Trotz dieser organisatorischen Nähe sind der **Vertrauensschutz** und die **Schweigepflicht** gegenüber den Sozialhilfe-Teams oder auch gegenüber dem „Job-Center“ gegeben. Obligatorische Erklärungen der Ratsuchenden, die ihre/n Berater_in von der Schweigepflicht entbinden, wie mancherorts in Deutschland inzwischen Praxis, sind **nicht** üblich, so die befragten Fachkräfte. Daneben ist das Prinzip der **„Freiwilligkeit“** eine absolut zentrale Norm. Hierauf und auf den **Vertrauensschutz** wird in allen Broschüren und auch auf der jeweiligen Homepage zu den Beratungsangeboten sehr klar hingewiesen, um die Schwelle im Zugang zur Budget- und Schuldenberatung für Ratsuchende möglichst niedrig zu halten. Dabei ist zu beachten, dass **öffentliche** Behörden - auch die Sozialdienste und kommunalen Einrichtungen - in Schweden eher als „Service“ für die Bürgerinnen und Bürger verstanden und entsprechend genutzt werden. Misstrauen gegenüber öffentlichen Sozialdiensten und Behörden ist dort weniger ausgeprägt als in Deutschland. In Schweden wird klar zwischen **Behördenfunktionen** im Sinne hoheitlicher verwaltungsmäßiger Aufgaben und Kontrollen (*Myndighetsutövning*) und den eigentlichen **Beratungsfunktionen** (*Råd- och Stödfunktion*) unterschieden. Behördenfunktionen sind von den Budget- und Schuldenberatungsstellen ausdrücklich **nicht** wahrzunehmen. In Deutschland sind diese Aufgaben mit den Funktionen einer „bescheinigenden Stelle“ im Verbraucherinsolvenzverfahren und/oder auch mit den Aufgaben der Bescheinigungen von Pfändungsschutzbeträgen und -anträgen inzwischen so klar nicht (mehr) zu trennen. Die Funktionen der deutschen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind von zunehmend „hybrider Art“, weisen sowohl quasi-behördliche als auch beraterische/unterstützende Elemente auf. Methodisch ist in diesen Kontexten offenbar ein erheblicher Unterschied zwischen den jüngeren Entwicklungen einer „Professionalisierung“ in Deutschland und Schweden zu sehen.

Ähnlich wie vielerorts in Deutschland bestehen auch in Schweden - bei einem insgesamt flächendeckend recht gut ausgestatteten Beratungsangebot der Sozialdienste - dennoch oft **Wartezeiten** auf einen **persönlichen** Gesprächstermin in einer Budget- und Schuldenberatung. Die Wartezeiten variieren einer aktuellen Studie nach sehr stark. In einigen Städten sind innerhalb von einer Woche persönliche

Erstgespräche möglich. In anderen Städten bestehen Wartezeiten von bis zu einem Jahr.¹¹ In Stockholm gab es 2011 in einzelnen Stadtteilen noch eine Wartezeit von bis zu 2 Jahren, die sich inzwischen aber durch einen weiteren Ausbau der Stellen, der landesweit zu beobachten ist, verringert hat. Die durchschnittliche Wartezeit betrug landesweit Anfang 2013 sechs Wochen.¹² In Växjö, einer Stadt mit 85.000 Einwohnern, betrug die Wartezeit im April 2013 ca. 6 Monate, so die dort vor Ort befragten beiden Expertinnen (2 Vollzeitstellen auf 85.000 Einw.). Dort gab es 2013 eine lokale politische Diskussion um einen weiteren Ausbau der Beratungsstelle. Gleichzeitig hat die lokale Sozialpolitik den Beraterinnen den Auftrag erteilt, die Wartezeiten möglichst zu verkürzen.

Nach im Vergleich zu Deutschland recht guten landesweit einheitlich erhobenen statistischen Daten konnte Anfang 2013 von insgesamt 76 % aller Stellen die Vorgabe einer unter vierwöchigen Wartezeit, die die staatliche Verbraucherbehörde (*Konsumentverket*) ausgegeben hat, auch erfüllt werden.¹³ Dort, wo es längere Wartelisten gibt, führen diese für die Fachkräfte zu einem spürbaren Leistungsdruck. Mancherorts führt der hohe Arbeitsdruck zu einer hohen Fluktuation im Personalbereich der Beratungsstellen, wodurch die so wichtige Kontinuität und das Vertrauen im Kontakt zu den Ratsuchenden beeinträchtigt werden.

In aller Regel ist bei den Budget- und Schuldenberatungsstellen der schwedischen Kommunen zwar eine **telefonische** Erstberatung während der täglichen Sprechzeiten möglich und allgemeine Anfragen werden inzwischen oft auch per E-Mail beantwortet. Reguläre „offene Sprechstunden“ für eine **persönliche** Beratung werden nur von ca. 20 % aller Stellen angeboten, etwa für Mietschuldner_innen bei drohenden Räumungsklagen. In den regulären Budget- und Schuldenberatungsstellen gilt in aller Regel, dass ein **persönliches Erstgespräch** nur in der Reihenfolge der Warteliste möglich ist - zum Teil eben nach 3 oder 6 Monaten. Über die Wartelisten wird quasi ein möglichst „gerechter“ bzw. „fairer“ und für alle gleich gestalteter **„universalistischer Zugang“** generiert.¹⁴ Vorrang für einzelne Gruppen, wie er in der Praxis der Wartelisten in Deutschland durchaus zu beobachten ist, insbesondere mit Blick auf Kooperationsbeziehungen zum „Job-Center“, gibt es in schwedischen Beratungsstellen nicht. Eine solche Praxis widerspricht dem Grundverständnis eines tatsächlich noch stärker **universalistischen** oder auch „egalitären“ und insoweit „gerechten“ Zugangs zu sozialen Diensten.

Auch mit Blick auf mögliche **Kriseninterventionen** bestehen recht klare Regulierungen und Verfahren. Für die Bearbeitung und Beratung in massiven akuten Krisensituationen ist die schwedische Budget- und Schuldenberatung im Grunde gar **nicht** zuständig, sondern andere kommu-

11 Vgl. Konsumentverket (2013).

12 Vgl. Konsumentverket (2013: 25 f.).

13 Vgl. Konsumentverket (2013: 25 f.).

14 Zur Ethik und zu Funktionen von Wartelisten vgl. grundlegend Sandel (2012: 39-56) sowie spezifisch für die Schuldnerberatung in Deutschland Schwarze (2013).

nale Sozialdienste: Bei **wirtschaftlichen Krisen** ist dies klar die wirtschaftliche Hilfe der Sozialhilfe (*Ekonomisk bistånd*) und bei massiven **psychischen Problemen** ist es der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsdienstes (*Sjukvården*). Insoweit sind die Verantwortlichkeiten und Rollen offenbar sehr klar definiert. Gleichzeitig arbeiten die verschiedenen Fachdienste auch möglichst eng bzw. abgestimmt zusammen (*Samverkan*).

Die „**Fallzahlen**“ sind dabei auch in Schweden nicht wirklich klar definiert, scheinen aber längst nicht so beliebig und unterschiedlich möglich wie das in der deutschen Praxis der Fall ist. Die **laufende** Zahl der „Fälle“ ergibt sich aus der täglichen Nachfrage, den lokalen Ressourcen und den Kapazitäten der Beraterinnen und Berater, und nicht etwa aus einem mehr oder weniger expliziten Druck einer „Refinanzierung“ der eigenen Stelle, wie mancherorts inzwischen in der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Ist eine Fallobergrenze ausgehend vom Bedarf und den lokalen Bedingungen in Schweden vor Ort erreicht, greift die Praxis der Wartelisten. In der Regel werden **von einer Beraterin bzw. einem Berater zwischen 60 bis zu 90 Ratsuchende** im Rahmen der **Intensivberatung** regelmäßig beraten. Fallzahlen je Vollzeit-Stelle von über 90 Ratsuchenden, die von einem Berater oder einer Beraterin regelmäßig über mehrere Monate/Jahre beraten werden, wurden in den Expertengesprächen zwischen 2005 und 2013 nie berichtet. Da im Rahmen des fünfjährigen schwedischen Schuldensanierungsverfahrens ausdrücklich auch eine das **Verfahren begleitende persönliche Beratung und Unterstützung** gesetzlich mit vorgesehen ist, besteht zu vielen Ratsuchenden auch ein mehrjähriger Kontakt – allerdings in stark variierenden zeitlichen Abständen. Insbesondere bei Menschen, die stark psychisch belastet oder psychisch krank sind, zeigt sich den Erfahrungen der befragten Beraterinnen und Berater nach ein besonders intensiver und häufiger Beratungskontakt. Dies gilt gerade auch in Vorbereitung und begleitend zum Schuldensanierungsverfahren mit der Restschuldbefreiung.¹⁵

Im Ländervergleich bestätigt sich insgesamt für Schweden ein doch stärker **universalistischer Charakter im Zugang zur Budget- und Schuldenberatung**, der dort klarer, gerechter und auch ethisch und fachlich überzeugender sowie transparenter begründet ist als in einer in Deutschland vielerorts zunehmend selektivistischen Praxis der „Bevorzugung“ bzw. „Priorisierung“ ausgewählter (Ziel-) Gruppen. Direkt oder indirekt ist in Deutschland der Zugang zur Schuldnerberatung über die Regelungen des § 16a SGB II und des § 11 SGB XII sogar an eine **Bedürftigkeitsprüfung** gekoppelt, was **das zentrale Merkmal selektivistischer Sozialpolitik** ist.¹⁶ Eine vergleichbare Praxis gibt es in Schweden nicht. Insgesamt scheinen auch das Aufgabenfeld, die Rolle und die Grenzen von Budget- und Schuldenberatung in Schweden klarer, wenngleich auch nicht immer eindeutig definiert.

Für Schweden bestätigt sich dabei der grundlegende theoretische Befund, wonach die Nachfrage nach Sozialberatung tendenziell immer größer ist als das **öffentlich** mögliche Angebot an Beratung und Hilfe. Dies gilt ebenso für die Beratung zum Schuldensanierungsverfahren im engeren Sinne - vergleichbar der deutschen Insolvenzberatung - auf die neben jüngsten Entwicklungen noch genauer eingegangen wird.

3. Aktuelle Entwicklungen im Schuldensanierungsgesetz und -verfahren

Im Rahmen dieses Beitrages können nicht alle Details des schwedischen Schuldensanierungsverfahrens für Verbraucher nachgezeichnet werden, sondern ausgewählte aktuelle Entwicklungen werden im Überblick in einem Ländervergleich skizziert.¹⁷ Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich in Schweden bei den Regelungen zum Verfahren einer Schuldensanierung nach dem Schuldensanierungsgesetz von 1994 (*Skuldsaneringslagen*) **nicht** um einen „Verbraucherkonkurs“ im juristischen Sinne handelt. Dieser ist getrennt davon geregelt und wird nach Aussagen der befragten Experten nur höchst selten genutzt.

Beim Schuldensanierungsgesetz und dem entsprechenden Verfahren handelt es sich zunächst um ein **rein außergerichtliches** Verfahren zur Schuldenregulierung bzw. ggfls. auch zur Befreiung von Restschulden. In aller Regel wird es **ohne jegliche gerichtliche Beteiligung** durchgeführt. Ein „echter Verbraucherkonkurs“ wäre gerichtlich durchzuführen, was möglichst vermieden werden soll. Zuständig für das außergerichtliche Schuldensanierungsverfahren ist in Schweden die **staatliche Vollstreckungsbehörde** (*Kronofogdenmyndighet*), also **kein** Insolvenzgericht. Hierin liegt ein wichtiger institutioneller Unterschied zum deutschen Verbraucherkonkursverfahren, das eine vergleichbare Institution nicht kennt. Am ehesten wäre sie mit den Aufgaben und der Rolle von Gerichtsvollziehern zu vergleichen.

Vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin ist in Schweden - ggfls. mit Hilfe einer kommunalen Budget- und Schuldenberatungsstelle - ein Antrag auf Schuldensanierung nach Vordruck bei der staatlichen Vollstreckungsbehörde zu stellen. Diese unterhält landesweit in den größeren Städten regionale Zweigstellen. Voraussetzung ist eine auf absehbare Zeit (*överskådlig tid*) bestehende Zahlungsunfähigkeit. Dabei muss es sich in der Regel um ältere Forderungen/Schulden handeln. Als Richtwert galt in den vergangenen Jahren, dass die Forderungen mindestens 3 Jahre und älter sein müssen. Nach einem aktuellen höchstinstanzlichen Urteil wird unter einer auf „absehbare Zeit“ bestehenden

15 Aussagen in Expertengesprächen mit Beraterinnen einer schwedischen Kleinstadt (Interviews am 3.3.2011 und 24.4.2013: 44:30-45:30).

16 Vgl. Titmuss (1967).

17 Zu Grundzügen des schwedischen Schuldensanierungsverfahrens vgl. Springeneer (2005) und Hergenröder/Alsmann (2010). In beiden Beiträgen werden jedoch die Besonderheiten der Stellung der staatlichen Vollstreckungsbehörde und die Außergerichtlichkeit des Verfahrens wenig deutlich.

Zahlungsunfähigkeit **ein Zeitraum von ca. 15 Jahren** verstanden. Dies bedeutet praktisch, dass die staatliche Vollstreckungsbehörde die Antragsunterlagen daraufhin prüft, in welcher Anzahl, in welchem Alter (mindestens 3 Jahre alt), in welcher Höhe Forderungen bestehen und ob diese perspektivisch innerhalb von 15 Jahren vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin ausgeglichen werden können. Ist der Forderungsausgleich innerhalb von 15 Jahren **nicht** zu erwarten, wird dem Schuldner unter diesen **vergleichsweise hohen Bewilligungsvoraussetzungen** von der staatlichen Vollstreckungsbehörde ein „Zahlungsplan“ (*Betalningsplan*) mit einer **Laufzeit von 5 Jahren** zugestellt und das Schuldensanierungsverfahren gilt damit als „bewilligt“. Dieser „Zahlungsplan“ kann auch **gegen** den Willen einzelner oder mehrere Gläubiger von der Behörde bestimmt werden. Während der fünfjährigen Laufzeit sind die über die Pfändungsfreigrenzen vorhandenen Einkommensanteile zur Schuldentilgung abzuführen. Restschulden, die nach Ablauf der fünfjährigen Sanierungszeitraumes noch bestehen, werden dem Schuldner bzw. der Schuldnerin erlassen. Treten während des fünfjährigen Verfahrens Neuschulden ein, in deren Zusammenhang eine Lohn-/Gehaltspfändung durchaus möglich ist, droht das Scheitern des Verfahrens. Explizite Erwerbsobliegenheitspflichten sind im Schuldensanierungsgesetz selbst nicht definiert. Es gelten hier die Regelungen, die im Rahmen des Arbeitslosenrechts wirksam sind und nach Arbeitsmarktreformen seit 1998 durchaus „fordernd“ bzw. restriktiv sind.

Liegen die Antragsvoraussetzungen aus Sicht der staatlichen Vollstreckungsbehörde jedoch **nicht** vor, werden entsprechende Anträge auf ein Schuldensanierungsverfahren abgelehnt. Gegen diese Ablehnung ist dann eine **gerichtliche** Klage seitens des Schuldners oder der Schuldnerin möglich. Entspricht das Gericht der Klage, kann in diesen Fällen ggfls. ein **gerichtlicher** Schuldensanierungsplan erstellt werden, ggfls. auch ohne Zustimmung der Gläubiger und der Vollstreckungsbehörde. Grundsätzlich gilt, dass ein Schuldensanierungsverfahren nur **einmalig im Lebensverlauf** möglich sein soll. Bei einer Ablehnung eines Antrages kann nicht nur eine Klage erhoben werden, sondern dem Schuldner steht es frei, beispielsweise nach einigen Monaten oder auch nach Jahren erneut einen Antrag zu stellen, etwa wenn die Forderungen beim Erstantrag noch „zu jung“ waren. Diese Aspekte werden im Rahmen einer Schuldensanierungsberatung durch die kommunalen Budget- und Schuldenberatungsstellen mit geprüft. Von ihnen wird in der Regel umfassend und kostenlos zu den Zugangsvoraussetzungen und zum Verfahrensablauf beraten. Auch die staatliche Vollstreckungsbehörde bietet hierzu **kostenlose** Beratung, Informationen und Hinweise, insbesondere auch über das Internet an.

Das Schuldensanierungsgesetz trat 1994 in Kraft und damit liegen in Schweden mit einer nun fast 20jährigen Praxis doch längere Erfahrungen vor als in Deutschland mit dem „Verbraucherkonkurs“ nach der Insolvenzordnung von 1999. Das schwedische Schuldensanierungsgesetz ist dabei ein **spezifisches Gesetz**, das speziell die Möglichkeiten der

Schuldensanierung **privater Verbraucher** reguliert und getrennt vom „Unternehmenskonkurs“ zu sehen ist. Die Erfahrungen in Schweden mit dieser klaren Trennung von Schuldensanierung bei Verbraucher_innen und dem (Unternehmens)Insolvenzrecht scheinen insgesamt gut. Vor allem sind die Regelungen im Vergleich zum deutschen Verbraucherinsolvenzverfahren einfacher und für alle Beteiligten - insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger - recht gut nachvollziehbar.

Feststellen lässt sich auch, dass in Schweden seit 1994 vergleichsweise geringe Reformaktivitäten im Kontext des Schuldensanierungsverfahrens stattgefunden haben - ebenfalls anders als in Deutschland, wo 2013/2014 nun die zweite große „InsO-Novelle“ erfolgt. Dies schafft weitere Unsicherheiten und Intransparenz in einem ohnehin längst überkomplexen Verfahren. Die schwedischen Rechtsgrundlagen, gleich ob das Sozialdienstgesetz oder auch das Schuldensanierungsgesetz scheinen „plausibler“, klarer und pragmatischer gestaltet und sie scheinen eine „längere Haltbarkeit“ im politischen Reformeifer zu haben als vergleichbare Gesetze in Deutschland. Dies ist für Beraterinnen und Berater vor Ort deutlich von Vorteil, denn sie können sich viel ausgeprägter ihren originär beraterischen Aufgaben widmen, müssen sich nicht ständig in neue und immer wieder veränderte rechtliche Regelungen einarbeiten. Es bestätigt sich, dass Schweden in vergleichenden Studien der Verwaltungswissenschaften eher als „kooperative Kontaktkultur“ mit pragmatischen Verfahren typisiert wird, wohingegen Deutschland eher als „detaillierte Regelungskultur“ gilt, die von bürokratisch geprägten Verfahren besonders gekennzeichnet ist.¹⁸

3.1 Reformvorschläge der Regierung und Wandel der Zugangschancen durch Rechtsprechung

In Schweden wurde 2007 eine „Untersuchungskommission“ (*Utredning*) eingesetzt, um das Schuldensanierungsverfahren in den Effekten genauer zu überprüfen. Im Ergebnis wurden Empfehlungen gegeben, die Laufzeit eines Schuldensanierungsverfahrens von bisher 5 Jahre auf künftig 3 Jahre zu reduzieren. In diesem Rahmen war zunächst für 2010 eine Reform vorgesehen. Nachdem der dazu vorliegende Gesetzesvorschlag aber seitens der Banken- und Unternehmensverbände massiv kritisiert wurde, wurde er von der aktuellen bürgerlich-liberalen Koalitionsregierung des Staatsministers Frederik Reinfeldt doch wieder zurückgezogen. So liegt die Verfahrensdauer einer Schuldensanierung ggfls. mit Restschuldbefreiung in Schweden **weiterhin bei 5 Jahren**. Änderungen dazu sind aktuell nicht geplant. Einzelne Veränderungen in der Verfahrens- und Entscheidungspraxis ergaben sich zuletzt jedoch stärker unter dem Einfluss der praktischen Verfahrensabläufe und vor allem durch die Rechtsprechung in Klageverfahren. Während vor

18 Zu den unterschiedlichen Verwaltungskulturen vgl. Jann (2000).

dem Jahr 2010 Forderungen, die in das Schuldensanierungsverfahren aufgenommen werden sollten, mindesten 3 Jahre alt sein mussten, sind die Regulierungen in diesem Punkt - abhängig vom Einzelfall - etwas gelockert worden, so die Berichte der befragten Experten. Die **staatliche Vollstreckungsbehörde** berücksichtigt nun stärker (auch) die finanzielle und soziale Gesamtsituation der Überschuldung in einer mehr **ganzheitlichen Perspektive**. Sie orientiert sich in der Entscheidung über einen Antrag **nicht** mehr nur formal am Alter einzelner Forderungen. Diese eher ganzheitliche Praxis wird überwiegend positiv bewertet und ermöglicht einen **leichteren Zugang** zum Schuldensanierungsverfahren. Zugleich wird aber der Zugang von den Experten weiterhin als relativ hochschwellig beschrieben. Zwar wurde in den Interviews ein **allgemeiner offener und auch gleichberechtigter kostenloser Zugang** der Bürgerinnen und Bürger zum schwedischen Schuldensanierungsverfahren bestätigt. Die Experten verwiesen aber auf eine weiterhin bestehende besonders hohe Hürde des Systems. Nachdem im Oktober 2010 in einem Klageverfahren ein höchstrichterliches Urteil ergangen ist, muss seit dem eine „aussichtslose Perspektive“ zur gewöhnlichen Schuldentilgung bestehen. Es muss eine **„wirklich längerfristige Zahlungsunfähigkeit“** vorliegen, um Zugang zum Schuldensanierungsverfahren zu erhalten. In der Zeitperspektive war dies zunächst ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wie bereits angedeutet, liegt eine aussichtslose Regulierungsperspektive nach der jetzt neu geltenden Rechtsprechung in der Regel nur dann vor, wenn die Forderungen **nicht innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren** absehbar getilgt werden können. Faktisch bedeutet dies seit dem Urteil von 2010 nun eine (noch) „längere Wartezeit“ im Vorfeld des Antrages auf ein Schuldensanierungsverfahren. Damit müssen auch im Rahmen der Beratung durch die kommunalen Schuldenberatungsstellen für die Ratsuchenden die auf 15 Jahre aussichtslosen finanziellen Verhältnisse gegenüber der staatlichen Vollstreckungsbehörde (*Kronofogdenmyndighet*) im Antrag überzeugend dokumentiert werden, um diesen mit Aussicht auf Bewilligung einreichen zu können.

Im Vergleich zum deutschen Verbraucherinsolvenzverfahren zeigt sich in diesem Kontext zwar eine klare, zugleich aber doch **höhereschwelligere Regulierung im Zugang** zum schwedischen Schuldenregulierungsverfahren. Wie sich diese Praxis vergleichsweise hoher Antragskriterien auswirkt, veranschaulichen die Daten in der folgenden Tabelle I.

	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Anträge:	9.062	8.452	7.987	6.589	6.528	6.831
Eröffnete Verfahren:	4.637	5.327	4.874	4.021	3.676	2.456
Eröffnungsquote:	51 %	63 %	61 %	61 %	56 %	36 %

Quelle: Kronofogdenmyndighet (Staatl. Vollstreckungsbehörde), 2013 Download unter: http://www.kronofogden.se/download/18.6f6dad1813c5c1430f6800011072/Skuldsanering_2012_arenden.pdf) sowie eigene Berechnungen.

Galten die **Bewilligungsquoten** der Anträge auf ein Schuldensanierungsverfahren in Schweden bereits für die Jahre 1994-2001 als außerordentlich gering, so hat sich hieran in den letzten Jahren wenig verändert.¹⁹ Die landesweiten Daten der staatlichen Vollstreckungsbehörde weisen von 2008 bis 2012 zwar eine jährlich steigende Anzahl von Anträgen auf Schuldensanierung aus, von 6.528 in 2008 auf 9.062 Anträge im Jahr 2012. Allerdings wurden **lediglich 40 bis 60 %** der Anträge auf Schuldensanierungsverfahren auch tatsächlich bewilligt. Die Bewilligungsquote ist damit nach wie vor relativ gering und seit 2012 rückläufig. Sie erklärt sich unter anderem durch die „hohen Zugangsschwellen“, insbesondere die Regelung, wonach die Schulden perspektivisch innerhalb von 15 Jahren nicht ausgleichbar sein müssen. Gleichzeitig beinhalten die Anträge einen sowohl administrativen als auch in vielen Fällen intensiven beratenden Aufwand, der bei 40 bis 60 % der Anträge letztlich weitgehend vergeblich war. Die Erfahrungen der befragten Experten zeigen für Schweden, ähnlich wie für Deutschland, dass diejenigen Anträge, die mit Unterstützung der Budget- und Schuldenberatungsstellen eingereicht werden, deutlich seltener abgelehnt werden als Anträge, die von den Schuldnerinnen und Schuldnern ohne beratende Hilfe eingereicht werden. Genaue Daten liegen dazu aber nicht vor. Mit lediglich 4.637 bewilligten Verfahren im Jahr 2012 für ganz Schweden bildet sich doch eine überraschend geringe Zahl von Schuldensanierungsverfahren ab. Dabei gilt die Quote der überschuldeten Haushalte in Schweden seit Jahren als steigend und liegt nach den begrenzt vergleichbaren Daten nur geringfügig unterhalb der Quote für Deutschland. Während die Quote der überschuldeten Haushalte für Deutschland – je nach Studie – für die letzten Jahre mit Werten zwischen 6 bis 9 % angegeben wurde, wird für Schweden eine ähnliche Quote von 6 bis 8 % genannt.²⁰ Genaue Daten für Ländervergleiche liegen nur begrenzt vor, da die Definition von „Überschuldung“ und die statistischen Grundlagen für beide Länder – wie auch für die gesamte Europäische Union – nach wie vor recht uneinheitlich sind.²¹ Aktuell weist die staatliche Vollstreckungsbehörde auf eine Verdoppelung der offenen Rechnungen in den Jahren 2000 bis 2010 hin und in Fachzeitschriften wird vor einer „Blase“ am sehr stark kreditfinanzierten schwedischen Wohnungsmarkt gewarnt.²² Insgesamt ist im Ländervergleich zu resümieren, dass die Antrags- und Eröffnungsquoten beim Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland – auch relativ bezogen auf die Einwohnerzahl/Anzahl der Haushalte höher liegen als die Antrags- und Bewilligungsquote bei den Schuldensanierungsverfahren in Schweden.²³ Obwohl also in Deutschland das Verbraucherinsolvenzverfahren mit

19 Lt. Springeneer (2005: 372) wurden von 29.000 Anträgen zwischen 1994 und 2001 lediglich 18.000 bewilligt.

20 Vgl. Daten aus Nordenanckar (2009) zu Schweden und Korczak (2009) zu Deutschland in der Ausgabe „Money Matters“, No. 7/2009.

21 Vgl. dazu European Commission (2008).

22 Vgl. Socionomen, Heft 1/2011, S. 55.

Kosten für die Schuldnerinnen und Schuldner verbunden ist, deutlich komplexer bzw. bürokratischer ist und zudem in der bisher sechsjährigen Wohlverhaltensperiode bis zur Restschuldbefreiung eine um ein Jahr längere Laufzeit aufweist als das schwedische Verfahren, liegen die Quoten der Nutzung für Deutschland höher als für Schweden.

Es gelingt dem schwedischen Wohlfahrtsstaat demnach nicht in vergleichbar hohem Maße, die von Überschuldung betroffenen Menschen mit guten Zugangschancen für ein Schuldensanierungsverfahren zu erreichen wie dem deutschen Sozialstaat. Dies ist ein überraschender Befund. Das Schuldensanierungsgesetz wird demnach (auch) in Schweden **nicht** so verbreitet genutzt, wie 1994 mit der Einführung des Gesetzes politisch oder auch fachlich erwartet wurde. Den Erfahrungen der befragten Experten nach nutzen viele Schuldner und Schuldnerinnen das Schuldensanierungsverfahren auf Grund von Ängsten, Scham sowie aufgrund der innerhalb Schwedens als „kompliziert“ geltenden Regelungen nicht. Nach wie vor wird erheblicher Aufklärungsbedarf gesehen. Gerade der Zugang scheint sehr hochschwellig - insbesondere mit der Vorgabe, wonach Anträge aussichtslos sind, solange eine Perspektive der regulären Schuldentilgung innerhalb von 15 Jahren besteht.

Während also der Zugang zur **Budget- und Schuldenberatung** als kommunale „Serviceleistung“ durchaus **allgemein** und **offen** und damit **universalistisch** gestaltet ist (zum Teil über Wartelisten), ist ein wirklich „universalistischer Zugang“ zum **Schuldensanierungsverfahren** auch in Schweden bisher **nicht** gegeben, obwohl nahezu flächendeckend Beratungsangebote bestehen und Information und Aufklärung über das Schuldensanierungsverfahren leisten, und obwohl diese vergleichsweise sicher und gut finanziert sind.

In sozialwissenschaftlicher Hinsicht und vor allem empirisch interessant ist, dass die befragten Beraterinnen 2013 darauf hinwiesen, dass es durchaus üblich sei, dass Überschuldete, die bereits ein fünfjähriges Schuldensanierungsverfahren mit einer Restschuldbefreiung (erfolgreich) durchlaufen haben, sich im Anschluss daran erneut ver- und überschulden. Es seien durchaus „viele“, die dann erneut in die Beratungsstellen kommen, so die Beraterin wörtlich (vgl. Int. 2013: 36:48) Genauere Längsschnittdaten liegen aber bisher auch in Schweden zu dieser Problematik **nicht** vor. Im Rahmen mehrerer aktueller Untersuchungen werden jedoch Schwellen und die Effekte des schwedischen Schuldensanierungsverfahrens genauer erforscht und neuere Befunde sollen Anfang 2014 vorliegen.²³

23 Genaue Vergleichsdaten liegen dazu nicht vor. Bei einer Einwohnerzahl von rd. 9,2 Mio. in Schweden ergibt sich für 2012 bezogen auf 9.062 Schuldensanierungsanträge eine Quote von 0,098 % und bezogen auf die 4.637 eröffneten Schuldensanierungsverfahren eine Quote von lediglich 0,05 %. Bei einer Einwohnerzahl von 81 Mio. in Deutschland und bei den vom Statistischen Bundesamt für 2012 ausgewiesenen 129.743 „Privatkonkursverfahren“ errechnet sich für Deutschland eine Quote von 0,16%.

24 Vgl. Regeringskansliet (2012).

3.2 Detailregulierung im Pfändungsschutz: Kein „Pfändungsschutz-Konto“

Ähnlich wie in Deutschland existiert bei Lohn- und Gehaltspfändungen auch in Schweden ein zivilrechtliches Pfändungsschutzrecht (*Uredningsbalken*). Für 2013 betrug der pfändungsfreie Betrag für eine alleinstehende erwachsene Person monatlich 4.683,- SEK (= ca. 537 Euro).²⁵ Die Unterkunfts-/Mietausgaben werden im Einzelfall im Rahmen der Pfändungsberechnungen durch die staatliche Vollstreckungsbehörde geprüft und zu diesem Betrag addiert. Dabei können sich angesichts massiven Wohnungsmangels und erheblicher Unterschiede in den Mieten in den Großstädten die Kosten der Unterkunft im Einzelfall sehr unterscheiden. Außerdem wird im Rahmen des Schuldensanierungsverfahrens ergänzend zum allgemeinen Pfändungsschutzbetrag bei einer Lohn- und Gehaltspfändung ein Freibetrag von mtl. rd. 500 SEK (ca. 60 Euro) belassen. Im Einzelfall können (**ggfls. auf Antrag**) von der staatlichen Vollstreckungsbehörde erweiterte Freibeträge für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, für die Kinderbetreuung, bei Krankheit etc. bewilligt werden. Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld und Sozialhilfe/Grundsicherungsleistungen sind grundsätzlich direkt **nicht** pfändbar. Allerdings wird das Kindergeld bei der Berechnung des pfändbaren Betrages bei Lohn- und Gehaltspfändungen als Einkommen mit berücksichtigt, sodass es in diesen Fällen (indirekt) pfändbar ist. Unter Berücksichtigung dieser Freibeträge und der jeweils lokalen Mietniveaus bewegt sich der Pfändungsschutz in Schweden im Niveau auf einer ähnlichen Höhe wie in Deutschland, im Einzelfall auch höher. Insgesamt **ist das Verfahren stärker auf den Einzelfall abgestimmt** und damit weniger „universalistisch“ als das deutsche. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein dem deutschen Pfändungsschutzkonto verbleibbares Instrument und auch Regulierungen des Aufrechnungsverbot im Rahmen des Schuldnerschutzes in Schweden bisher **nicht** existieren. Laut Aussage von Beraterinnen sind Fälle, in denen der verbleibende Pfändungsfreibetrag, der nach einer Lohn-/Gehaltspfändung auf das Girokonto überwiesen wird, dann aber von Banken intern komplett mit Kreditforderungen aufgerechnet wird, durchaus üblich. In diesen Fällen seien die bestehenden Schuldnerschutzvorschriften in Schweden **nicht** wirklich ausreichend, so die Experten. Ohne diese Aspekte vertiefen zu können, deutet sich anhand dieser begrenzten Befunde an, dass der Schuldnerschutz im Wohlfahrtsstaat Schweden offenbar auf niedrigerem Niveau institutionalisiert ist als im deutschen Sozialstaat. Auch dies ist ein überraschender Befund zum schwedischen „wohlfahrtsstaatlichen Modell“.

25 Vgl. Informationsmaterialien der staatlichen Vollstreckungsbehörde (Kronofogdenmyndighet) unter: <http://www.kronofogden.se/Loneutmatning2.html> (Download 04.07.2013 / 10.02 Uhr)

4. Perspektiven der Praxis und Methoden der Budget- und Schuldenberatung?

Die bisherigen Studien ergaben, dass eine explizite Methodik der Budget- und Schuldenberatung nach den Berichten der befragten Experten und auch aus der Analyse der Fachliteratur in Schweden bisher **nicht** entwickelt ist. Wichtige Grundlage für die Aneignung der Methoden ist neben der Aus- und Weiterbildung ein einführendes Handbuch zur Budget- und Schuldenberatung, das regelmäßig aktualisiert von der staatlichen Verbraucherbehörde (*Konsumentverket*) herausgegeben wird. An diesem orientiert sich die Praxis sehr weitgehend, worüber sich auch allgemeine „Standards“ definieren.²⁶ Auf die Frage nach „Methoden“ wurde in den Experteninterviews meist auf lösungsorientierte und motivierende Ansätze der Gesprächsführung und Beratung verwiesen und von einem „Mix“ unterschiedlichster Methoden der Sozialen Arbeit gesprochen, der um weiteres Wissen und weitere Kompetenzen ergänzt wird. Bei einem wichtigen Teil der Ratsuchenden sei die „motivierende Arbeit und Beratung“ methodisch das zentrale Element, so die Beraterinnen, die in den Jahren 2011 und 2013 dazu befragt wurden.²⁷

In den Handbüchern zur Aus- und Weiterbildung der staatlichen Verbraucherbehörde (*Konsumentverket*) sind „Ganzheitlichkeit“, „Freiwilligkeit“ und die „Hilfe zur Selbsthilfe“ klar als die **zentralen Grundprinzipien der Beratung** benannt und die Rolle der Beraterinnen und Berater wird eindeutig als „unabhängig“ definiert.²⁸ Aus der Analyse der Fachliteratur lässt sich für Schweden ähnlich wie für den deutschen Fachdiskurs erkennen, dass sich die Methodenentwicklung seit den 1990er Jahren eher pragmatisch entwickelt hat und weniger gestützt ist auf eine echte Grundlagenforschung, auf Theorie und/oder auf tatsächlich vorliegende empirische Daten zum sozialen Problem der Überschuldung privater Haushalte. Vielerorts scheinen in der schwedischen Budget- und Schuldenberatung Ansätze üblich, die ähnlich auch in anderen kommunalen Sozialdiensten bezogen auf andere soziale und/oder individuelle Probleme als „Beratungsmethoden“ Anwendung finden. Dabei scheint die schwedische Budget- und Schuldenberatung insgesamt weniger auf juristische Aspekte und rechtliche Detailfragen ausgerichtet als in Deutschland, was sich auch mit den **unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungskulturen** erklären lässt. Und die Beratungsmethoden scheinen weniger „modularisiert“ als in der deutschen Praxis. Die Budget- und Schuldenberatung in Schweden versteht sich dabei ähnlich wie die deutsche Schuldnerberatung der freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich als „**ganzheitlich**“, ohne dass dies jedoch genauer definiert ist. In der Rolle sehen die Beraterinnen und Berater sich gerade auch im Kontext des Schuldensanierungsverfahrens **nicht** in der Aufgabe, die Forderungen gegen die Ratsuchenden auch darauf hin prü-

fen zu müssen, ob sie in juristischer Hinsicht berechtigt sind und ob das Verfahren juristisch möglich ist. Die **Aufgabe und die Rolle** der Budget- und Schuldenberater/innen liegt vielmehr vor allem darin, den Ratsuchenden **alltagsnah** die verschiedenen Möglichkeiten und Grenzen einer Schuldenregulierung in den unterschiedlichsten Varianten aufzuzeigen, damit diese selbst handlungsautonom und möglichst gut für sich in ihrer jeweiligen Lebenslage und Lebensphase entscheiden können.²⁹ Juristische Fragen stehen dabei nicht im Zentrum, spielen am Rande aber natürlich eine wichtige Rolle.

Mit Blick auf die Methoden kommt der **Prävention** in Schweden als Teilaufgabe der **kommunalen** Budget- und Schuldenberatung bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zu.³⁰ Auch rechtlich ist die Prävention als Aufgabe der Budget- und Schuldenberatung weder im Sozialdienstgesetz noch im Schuldensanierungsgesetz klar geregelt. Vielerorts ist wegen begrenzter personeller Kapazitäten die Prävention kaum möglich. Die Notwendigkeit wird zwar immer wieder betont, aber nur vereinzelt bieten die kommunalen Fachkräfte Informationsveranstaltungen für Arbeitslose an, unterstützen und informieren gesetzliche Betreuer in Fragen der Schuldenregulierung und ganz vereinzelt findet auch Projektarbeit statt. Seit einigen Jahren erhält aber die Prävention in der Praxis – soweit personell möglich – mehr Beachtung.

Aktuell wurde 2013 in Kooperation mehrerer staatlicher Institutionen, darunter die „Volksuniversität“, die schwedische Verbraucherbehörde (*Konsumentverket*) und die Finanzaufsicht (*Finansinspektion*), finanziert aus Fondsmitteln das Projekt „EKONOMISMART“ mit mehrjähriger Laufzeit eingeführt, das speziell das „Finanzwissen und Finanzkompetenzen“ junger Erwachsener, insbesondere auch junger Arbeitsloser im Alter zwischen 18 und 24 Jahren verbessern soll. Im Rahmen des Projekts werden dazu über das Internet „Kurse“ und Materialien angeboten, die auch von den kommunalen Budget- und Schuldenberatungsstellen für ihre Präventionsarbeit genutzt werden können.³¹

Mangels Personal und Zeit sind nach Aussagen der befragten Expertinnen Informationsveranstaltungen oder Projektangebote der Budget- und Schuldenberatungsstellen auch in Schulen bisher eher selten. Dabei sind die Projekte der Prävention und entsprechende kontinuierliche Angebote (auch) in Schweden bisher jedenfalls landesweit nicht systematisch entwickelt und auch nicht aufeinander abgestimmt. Zum Teil laufen Projekte ähnlicher Art zwischen der Verbraucherbehörde, der Vollstreckungsbehörde und den kommunalen Beratungsstellen auch parallel. Mit wenigen Ausnahmen werden sie auch nicht in besonderer Weise und vor allem auch **nicht kontinuierlich** öffentlich finanziert. In den Projekten bestehen sowohl personell als auch methodisch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen. In Be-

26 Vgl. Konsumentverket (2005 u. 2011: 19).

27 Die Interviewbefunde bestätigten sich in der Fachliteratur. Vgl. Konsumentverket (2011: 17 ff.).

28 Konsumentverket (2005: 17).

29 Konsumentverket (2005: 60).

30 Diesen Befund bestätigt auch eine aktuelle Studie vom Konsumentverket (2013: 21).

31 Vgl. dazu Informationen der Homepage des Projekts unter www.ekonomi-smart.se.

raturstellen der Großstädte hat die Schulden- und Armutsprävention tendenziell einen höheren Stellenwert als in kleineren Kommunen, in denen oft nur ein oder zwei Budget- und Schuldenberater_innen beschäftigt sind, die meist überlastet sind. Insoweit sind für den Bereich der Prävention im Ländervergleich zu Deutschland durchaus parallele Entwicklungen erkennbar, wobei in Deutschland jedoch die Zahl der über Stiftungsmittel und über andere „Drittmittel“ in einem hybriden Mix öffentlicher und privater Gelder finanzierten Präventionsprojekte auch im relativen Vergleich zu Schweden höher sein dürfte. Nicht in allen Belangen ist Schweden somit „Vorbild“.

5. Resümierender Ausblick im Vergleich zweier Wohlfahrtsregime

Das Beispiel Schweden zeigt im resümierenden Ländervergleich zu Deutschland zunächst einmal folgendes: Eine soziale Budget- und Schuldenberatung als voll **öffentlich** über Steuermittel finanzierter Sozialdienst - quasi ähnlich anderer Leistungen der direkten Daseinsvorsorge in **kommunaler Trägerschaft** - ist möglich. Budget- und Schuldenberatung ist öffentlich finanzierbar und auch organisatorisch als „unabhängige Serviceleistung“ im Rahmen der Sozialen Arbeit kommunal umsetzbar. Ein entsprechendes Beratungsangebot lässt sich auch landesweit bzw. national auf der Grundlage relativ einfacher und sehr klarer gesetzlicher Regelungen normieren und über staatliche Akteure in Form der Verbraucherbehörde in den Standards über Aus- und Weiterbildung professionalisieren. Dabei ist die Budget- und Schuldenberatung in Schweden **flächendeckend** entwickelt, sie ist für die Bürgerinnen und Bürger **kostenlos** und **allgemein zugänglich**. Sie ist dabei vor allem ohne eine Kopplung an Bedürftigkeitsprüfungen und damit **völlig unabhängig von bedürftigkeitsgeprüften Leistungen** der Grundsicherung/Sozialhilfe **universell zugänglich**. Insoweit entspricht diese Serviceleistung in Schweden bis heute klar Merkmalen eines „universalistischen Wohlfahrtsstaates“, wobei allerdings bei starker Nachfrage und begrenztem Fachpersonal der allgemeine Zugang über Wartelisten möglichst gleichberechtigt und transparent reguliert wird. Dem gegenüber ist der Zugang zur **deutschen Schuldnerberatung** bei den kommunalen und freien Trägern der Sozialen Arbeit in hohem Maße auch rechtlich eng gekoppelt an die bedürftigkeitsgeprüften Leistungen der Grundsicherung über das SGB II und SGB XII. Die soziale Schuldnerberatung in Deutschland ist damit Teilsystem eines institutionalisierten hoch-selektiv agierenden Sozialstaates, der den Zugang zu sozialen Diensten abhängig von Status, Einkommenslage und Zielgruppenzugehörigkeiten und auch abhängig von individuellen Artikulations- und Kommunikationsfähigkeiten der Bürgerinnen und Bürger höchst uneinheitlich (und ungerecht) gestaltet. Obwohl das Risiko einer Ver- und Überschuldung inzwischen **fast alle** Bevölkerungsgruppen betrifft, agiert der deutsche Sozialstaat in

diesem Problemfeld weiterhin selektierend und auch stärker spezialisiert als der schwedische Wohlfahrtsstaat.

Die schwedische kommunale Budget- und Schuldenberatung ist dem gegenüber viel stärker „integriert“ in die weiteren (kommunalen) Sozialdienste und es wird auch nicht näher spezifiziert nach besonderen Problemlagen oder Abrechnungsmodalitäten „modularisiert“ oder kategorisiert. Der organisatorische und methodische Anspruch einer „ganzheitlichen Beratung“ wird weitergehend realisiert als in Deutschland. Es findet letztlich auch **keine** Trennung von Budget- und Schuldenberatung einerseits und „Insolvenzberatung“ andererseits statt, sondern die schwedische Budget- und Schuldenberatung umfasst - je nach Bedarf und Einzelfall - immer auch integriert die Elemente einer Schuldenanierungsberatung **vorbereitend und begleitend** zum fünfjährigen Schuldensanierungsverfahren - **ohne** besondere zeitliche oder abrechnungstechnische Vorgaben. Entscheidende Kriterien sind die Ressourcen, Problemlage(n) und der individuelle Bedarf der Schuldnerinnen und Schuldner und ihrer Familien.

Es zeigt sich im Ländervergleich damit auch, dass eine „Entstaatlichung“ und/oder „Privatisierung“, wie wir sie in Deutschland seit Beginn der Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung beobachten können und mit einer „Vergewerblichung“ seit den 1990er Jahren verstärkt wahrnehmen müssen, nicht der einzig gangbare Weg in sozialpolitischen Reformen ist. Dabei sind die **Strukturen der Kommunalverwaltung** in Deutschland und Schweden durchaus ähnlich. Allerdings ist die Finanzausstattung schwedischer Kommunen durch eine eigene Einkommenssteuerhoheit eine bessere. Unterschiede zeigen sich zudem im Verständnis von Dienstleistungs- und Verwaltungskulturen, die in Schweden bezogen auf Behörden eher einen „Servicecharakter“ erkennen lassen, der bei deutschen Sozialbehörden und selbst bei deutschen Wohlfahrtsverbänden nicht immer selbstverständlich ist.

Resümierend sind zur Budget- und Schuldenberatung in Schweden aber auch die folgenden Aspekte **kritisch** zu reflektieren: Es fehlt auch dort an klar regulierten einheitlichen (Mindest-)Standards zur räumlichen Ausstattung der Stellen vor Ort, zur personellen Ausstattung, zu den Methoden und auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Auch in der Evaluation und bei Längsschnittdaten bestehen Defizite. In diesen Bereichen bleiben die Standards letztlich auch in Schweden tendenziell den einzelnen Kommunen und den Prioritäten der lokalen Sozialpolitik überlassen, oft abhängig von der Lage der Kommunalfinanzen vor Ort. Allerdings werden die Standards und Qualitäten der Beratungsangebote **landesweit** im Vergleich der Kommunen jährlich empirisch untersucht, was bisher zu einem weiteren Ausbau der Stellen wesentlich mit beigetragen hat.

Für Schweden kritisch zu sehen sind zudem die **hohen Zugangsschwellen zum Schuldensanierungsverfahren**. Das seit 1994 bestehende recht transparente Entschuldungsverfahren wird bisher **nicht** in dem Grade genutzt, wie es möglich und sinnvoll wäre. Obwohl das schwedische Verfahren der Schuldensanierung insgesamt einfacher, klarer, weniger

bürokratisch und für Nutzer und Nutzerinnen deutlich kostengünstiger ist als das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren - zudem nicht 6 Jahre, sondern lediglich 5 Jahre Laufzeit beinhaltet und eine verfahrensbegleitende Beratung gesichert ist - ist die Quote der Nutzung in Schweden offenbar deutlich niedriger als in Deutschland beim Verbraucherinsolvenzverfahren. Nach wie vor verbreitete Scham, Ängste vor Diskriminierung und unterschiedliche Ausprägungen individueller Eigenverantwortung sowie Informationsdefizite sind mögliche Erklärungen für die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme. In diesen Punkten zeigen sich für weitere Länder vergleichende Analysen erhebliche Forschungslücken. Und schließlich deutet sich an, dass im oft als „modellhaft“ beschriebenen schwedischen Wohlfahrtsstaat der **Schuldnerschutz** mit eher selektivistischen und stark individualisierenden Verfahren weniger „universalistisch“ ausgeprägt ist als das mit den Regulierungen zum Pfändungsschutz und mit einem allgemeinen Anspruch auf ein Pfändungsschutzkonto in Deutschland der Fall ist.

In **theoretischer Hinsicht** zeigt der Beitrag, dass sich eine einfache Typisierung von „universalistischen“ und „selektivistischen“ Wohlfahrtsstaaten im Problemfeld privater Überschuldung und den dazu entwickelten rechtlichen, sozialpolitischen und sozialarbeiterischen Interventionen offenbar nur (noch) begrenzt als tragfähig erweist. Diese Typisierung ist je nach Bereich der sozialen Interventionen und ihren zivilrechtlichen und/oder sozialrechtlichen Regulierungen doch differenzierter zu sehen. Auch in dieser Hinsicht sowie mit Blick auf die nur begrenzt vergleichbaren statistischen Daten zeigen die Befunde einen erheblichen Bedarf an Länder vergleichenden Studien, der über Deutschland und Schweden hinausgehend weitere Wohlfahrtsstaaten mit einbeziehen müssten, um tatsächlich ein internationales „policy-learning“ zu ermöglichen und eine globale Sozialpolitik und Sozialarbeit zu fördern.

6. Literatur- und Quellenangaben

- European Commission (2008):** Towards a Common Operational European Definition of over-indebtedness, Manuscript completed in February 2008. Download unter: http://www.oee.fr/files/study_overindebtedness_en.pdf (Letzter Zugriff: 25.10.2013/16.35).
- Hergenröder, Curt Wolfgang/Alsmann, Christine (2010):** Das Privatinsolvenzrecht in Skandinavien. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI), Ausgabe 11/2010, S. 413-421.
- Jann, Werner (2000):** Verwaltungskulturen im internationalen Vergleich. Ein Überblick über den Stand der empirischen Forschung. In: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften. 33. Band, Heft 4/2000, S. 325-349.
- Konsumentverket (2005):** Budget- och skuldrådgivningsarbete - En introduktion. Konsumentverket, Stockholm: 08-Tryck, Bromma.
- Konsumentverket (2011):** Budget- och skuldrådgivning – beskrivning av en viktigt verksamhet. Stockholm: Konsumentverket KO: Rapport 2011:7.
- Konsumentverket (2013):** Kommunernas budget- och skuldrådgivning 2013 - en lägesrapport 2013. Stockholm/Karlstad: Konsumentverket, Rapport 2013: 10.
- Money Matters (2009):** Over-indebtedness and Data Collection. A Summary of Ten European Countries, ECDN: European Consumer Debt Network, No. 7/2009, darin die Kurzbeiträge von Vilhelm Nordenanckar zu Schweden und von Dieter Korczak zu Deutschland.
- Regeringskansliet (2012):** Strategi för att motverka överskuldssättning. Dir. 2012: 31, Download unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/108/a/190693> (letzter Zugriff: 24.06.2013/17:38 Uhr)
- Sandel, Michael J., (2012):** Was man für Geld nicht kaufen kann. Die moralischen Grenzen des Marktes. Berlin: Ullstein.
- Schwarze, Uwe (1998):** Das Schuldensanierungsgesetz in Schweden und die Gründung eines Berufsverbandes der Budget- und SchuldnerberaterInnen. In: BAG-SB Informationen. Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Fachzeitschrift für Schuldnerberatung, Kassel, 13 Jg., Heft 1/1998, S. 29-32.
- Schwarze, Uwe (2013):** Sozialwissenschaftliche Erkenntnis(se) als Grundlage(n) fachlicher und methodischer Entwicklungen der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Vortrag am 16.06.2013 auf dem Arbeitskreis Schuldnerberatung (AKS) der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover, Diakonisches Werk Hannover (unveröffentlichtes Manuskript im Erscheinen).
- Socionomen (2011):** Kronofogden varnar för ökade skulder. In: Socionomen, Stockholm, Heft 1/2011, S. 55.
- Springeneer, Helga (2005):** Private Überschuldung in Europa und den USA – Trends, Rahmenbedingungen und Lösungsansätze. In: Verbraucherzentrale Bundesverband, u.a. (Hrsg.), 2005: Schuldenreport 2006. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 343-393.
- Titmuss, Richard M. (1967):** Universal and selective social services. In: New Statesman, Aug. Sept. 1967, sowie in Titmuss, Richard M., 1967: Commitment to Welfare, London: George Allen & Unwin, S. 113-123.

Beobachtungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung

Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Der Paritätische NRW, Bielefeld

Der folgende Artikel ist zusammengestellt aus zwei Vorträgen im „Forum Schuldnerberatung“ des Gesamtverbands des Paritätischen im Mai 2011 und 2013.

Ein Urteil sorgt für Furore:

Bundessozialgericht Urteil vom 13.7.2010, B 8SO 14/09 R
Leitsätze:

Einem Erwerbsfähigen sind vor Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Schuldnerberatung nach dem SGB II zu erbringen. Eine vorbeugende Schuldnerberatung nach dem SGB XII kann nur im Zusammenhang mit Leistungen, die auch Erwerbsfähigen nach diesem Gesetz zustehen, erbracht werden; dies trifft für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu.

Im Zusammenhang mit dieser Rechtsprechung hat die AG SBV Anfang dieses Jahres eine bundesweite Umfrage zum Zugang in Schuldnerberatungsstellen gestartet. Etwa 30 % der Beratungsstellen haben sich beteiligt, in weniger als 30 % der Beratungsstellen wird per Einzelfall abgerechnet. In etwa jeder vierten Einrichtung kommt es zu Ausschlüssen bestimmter Betroffenengruppen, in etwa jeder zehnten Einrichtung werden Erwerbstätige ausgeschlossen.

Das BSG-Urteil ermöglicht die Finanzierung des Unterstützungsangebots auf ein bestimmtes Klientel, und zwar das der ARGE, zu beschränken. Im Schatten dieser Rechtsprechung macht sich darüber hinaus noch ein weiteres Bestreben zumindest ansatzweise bemerkbar. Es handelt sich um die Einvernahme oder teilweise Einvernahme der Schuldnerberatung durch die ARGE selbst. Diese Bestrebungen, einschließlich der Grundlagen derer sie entwachsen sind, sind Ausdruck von Verrechtlichungs- und Ökonomisierungstendenzen, die die Schuldnerberatung zunehmend durchdringen.

Tendenzen zur Verrechtlichung

Seit Mitte der achtziger Jahre ist das Angebot in seinen Kernfunktionen vereinheitlicht und fixiert in den Konzeptionen und Rahmenordnungen der Verbände. Rechtsgrundlage der Schuldnerberatung war seit ihren Anfängen das damalige BSHG, Schuldnerberatung, als nicht expliziertes Angebot, firmierte unter „persönliche Hilfe“. Mit der BSHG Reform 1994 wurde die Schuldnerberatung als eigenständiges Angebot unter § 17 in das BSHG eingeführt und fand

im Rahmen der Hartz IV Reform ihren Niederschlag in den §§ 16, SGB II und 11, SGB XII. Im Rahmen der anerkannten Stelle wird ein großer Teil des Tätigkeitsbereichs in der Insolvenzordnung geregelt, eben so wie ihr in der ZPO eine Funktion im Kontopfändungsschutz zugewiesen wird.

Diesen Prozess fortschreitender Verrechtlichung, das heißt der gesetzlichen Regelung von Bereichen und Belangen, könnte man auch als externe Einflussnahme oder Fremdbestimmung bezeichnen, die durchaus in Widerspruch zu den Eigenbelangen des Angebots gelangen kann, bzw. es bereits ist.

Verrechtlichungstendenzen beziehen sich auf das gesamte Angebot wie auch auf einzelne Tätigkeitsbereiche. Sie äußern sich einmal in der Einwirkung von außen, lassen sich aber auch in anderer Form ebenso innerhalb der Schuldnerberatung ausmachen. Sie stehen dort für die immer größeren Raum einnehmende Beschäftigung mit juristischen Problemen im Arbeitsalltag der Berater, in Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Tendenzen zur Ökonomisierung

Die Übernahme der Schuldnerberatung als eigenständiges Angebot in das Sozialhilferecht mit der BSHG-Reform 1994 konnte als Anerkennung des bisher Geleisteten gewertet werden, bedeutete aber auch die Einbeziehung in die sozialpolitisch geforderte Ökonomisierung des Sozialwesens, das heißt Anwendung markt- und betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen. So regeln die §§ 93 ff unter anderem, dass die Leistungsvergütung von Einrichtungen nur bei Bestehen von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen erbracht werden muss und diese den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Wenn auch in § 17 noch der Zusatz erfolgte, dass die Kostenübernahme auch pauschal erfolgen könne, wurde durch diese Bestimmungen die Möglichkeit der Einzelfallabrechnung erleichtert, vermutlich auch beschleunigt.

Ökonomisierung soll hier im Weiteren als Prozess verstanden werden, einen Handlungszusammenhang nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern und zu organisieren. Entscheidende Aspekte sind dabei das Aufwand-Ertragsverhältnis sowie der rationelle Einsatz, die rationelle Verwendung von Mitteln.

Ökonomisierung heißt vor allem, vorhandene Unterstützungskompetenzen den jeweilig finanzierten Aufgaben anzupassen.

Die Ökonomisierung vollzieht sich ebenfalls auf zwei Ebenen. Sie erfolgt einmal auf der Angebotsseite als Vorwegnahme zukünftiger Außeneinwirkungen oder zukünftiger Fremdbestimmung, das andere Mal wirkt sie innerhalb des Arbeitsfelds selber und erscheint hier in den verschiedenen Arten von Rationalisierung.

Seit den Anfängen der Schuldnerberatung hat es sowohl das Angebot, das heißt die Träger gegeben, die um Finanzierung nachgesucht haben, wie auf der anderen Seite auch Kommunen, die gezielt das Angebot nachgefragt haben. Die Förderung geschah in der Regel als Zuwendung, das heißt der Träger bekam einen bestimmten Finanzbetrag zur Durchführung der Maßnahme. Mit der Einzelfallabrechnung ändern sich strukturell die Arbeitabläufe und die Arbeitsorganisation der Schuldnerberatung. Bei Zuwendungsfinanzierung kann der Träger kameralistisch verfahren, das heißt er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die bewilligte Maßnahme durchführen. Es gibt über die Finanzierung keine Einschränkungen im Klientel und in der Vorgehensweise. Bei Einzelfallabrechnungen muss der Träger betriebswirtschaftlich vorgehen. Während es bei Zuwendungsfinanzierungen darum geht, mit den gegebenen Mitteln der Nachfrage Herr zu werden, muss bei einer Einzelfallabrechnung das Budget erst erwirtschaftet werden. Beim Ersten kann, beim Zweiten muss rationalisiert werden. Diese Rationalisierung kann einmal in der Auswahl des Klientels erfolgen, etwa so, dass bevorzugt Betroffene beraten werden, die keine oder wenig Auffälligkeiten aufweisen, die über Deutschkenntnisse oder eine durchschnittliche Kommunikationsfähigkeit verfügen, die nur wenige Gläubiger haben, deren Lebenssituation überschaubar ist und oder in der Auswahl des Vorgehens, also etwa Vermeidung von Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten, von Verwaltungsaufwand und nichtstandardisiertem Schriftverkehr.

Praxisbeispiele...

zur Illustration der Veränderung des Arbeitsfelds durch das Zusammenwirken von Gesetzesänderungen und spezieller Mittelvergabe.

Auszug aus einer Leistungsvereinbarung mit Einzelfallabrechnung

Hilfbedarfsgruppe 1	Hilfbedarfsgruppe 2	Hilfbedarfsgruppe 3	Hilfbedarfsgruppe 4
Schuldner/Schuldnerin mit Informationsbedarf und sehr hohem Selbsthilfepotential	Schuldner/Schuldnerin mit übersichtlicher Gläubigeranzahl (bis 5 Gläubiger) und hohem Selbsthilfepotential; Beratungsaufwand gering	Schuldner/Schuldnerin mit mittlerer Gläubigeranzahl (6-10 Gläubiger) oder eingeschränktem Selbsthilfepotential, mittlerer Beratungsaufwand	Schuldner/Schuldnerin mit hoher Gläubigerzahl (ab 11 Gläubiger) oder komplexen Gläubigerverhältnissen, Selbsthilfepotential vorhanden; Beratungsaufwand gering bis mittel; Verwaltungsaufwand hoch bis sehr hoch oder Schuldner/Schuldnerin mit ausgeprägter psychosozialer Problematik und hohem Beratungsaufwand
Leistungsmodulare			
1) Basisberatung 2) Hinweise zur Existenzsicherung 3) ggf. Überprüfen einzelner Forderungen nach Grund und Höhe	1) Basisberatung 2) Existenzsicherung 3) Forderungsüberprüfung 4) evtl. geringfügige psychosoziale Beratung 5) Regulierung und Entschuldung	1) Basisberatung 2) Existenzsicherung 3) Forderungsüberprüfung 4) psychosoziale Beratung 5) Regulierung und Entschuldung 6) bei Bedarf präventive Maßnahmen	1) Basisberatung 2) Existenzsicherung 3) Forderungsüberprüfung 4) psychosoziale Beratung 5) Regulierung und Entschuldung 6) präventive Maßnahmen
Zeitaufwand			
3 Stunden	5 Stunden	10 Stunden	20 Stunden, auf Antrag evtl. Erhöhung des Zeitfaktors

Hilfbedarfsgruppen, entsprechende Leistungsmodulare, Stundenaufwand

Betroffene werden hier eingeteilt in Hilfbedarfsgruppen und den dazu gehörenden Leistungsmodularen mit entsprechendem Zeitaufwand. Dazu gibt es eine weitere Differenzierung und zwar nach Arbeitsmarktnähe: Kategorie 1 integrationsnah, Kategorie 2 Förder- und Stabilisierungsbedarf, Kategorie 3 integrationsfern.

Die Ratsuchenden der Kategorie 1 müssen bei der Terminvergabe bevorzugt werden, Kategorie 2 wird über eine Gruppeninformationsveranstaltung beraten. Hier wird erkennbar, wie weit sich der Finanzierungsträger in die Belange und Gestaltungsmöglichkeiten des Trägers der Maßnahme einmisch.

Aus dem Jahr 2010 stammen die Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II des Deutschen Landkreistags. Zu den sozialen Leistungen nach § 16a Nr. 1 – 4 gehört auch die Schuldnerberatung.

Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II

Art, Umfang und Inhalte der Zusammenarbeit sollten unter Berücksichtigung des Ziels, der (Wieder-)eingliederung in Arbeit vereinbart und festgeschrieben werden.

... Die sozialen Leistungen sollen die Bemühungen dazu unterstützen und flankieren. Die Zielsetzung der Eingliederung in Arbeit sollte bei der Konzeption und Umsetzung der Leistungen, auch in der Zusammenarbeit mit externen Leistungserbringern daher Berücksichtigung finden.

Folgende Aspekte sollten im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden:

- ...
 - Verfahren für Rückkoppelungsprozesse zwischen Fallmanagement und Leistungserbringer
 - Verfahren zum fachlichen Austausch zwischen Fallmanagement und Leistungserbringer, z.B. Fallkonferenzen,
 - ...
 - Festlegung von Dokumentationspflichten, Regelungen zur Transparenz der Leistungserbringung und zu Datengrundlagen

aus: Deutscher Landkreistag, 2010

Für die sozialen Leistungen wird u.a. festgelegt: Sie sollen die Eingliederungsbemühungen unterstützen und flankieren. Rückkopplungsprozesse, fachlicher Austausch und Dokumentationspflichten zwischen Fallmanagement und Leistungserbringer sind durch Vereinbarung zu regeln.

Leistungsvereinbarung mit Pauschalzuwendung

Vereinbarung zwischen Jobcenter, Schuldnerberatungsstellen und Stadt

... Ziel ist eine konsequente Bearbeitung der Schuldenproblematik bzw. ihrer Auswirkungen bei gleichzeitiger Integration der Personen in den Arbeitsmarkt. Perspektivisch soll die Beratungsleistung der Schuldnerberatung und der Vermittlungsprozess vom Klienten als eine Einheit verstanden werden ...

Die Erstberatung findet (statt) an zwei Standorten des Jobcenters ...

Generell ist es anzustreben, dass Fall-, Vermittlungsmanagement und Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater gemeinsam den Prozess begleiten ...

Das Jobcenter ... und die Schuldnerberatungsstellen entwickeln ... ein Evaluationssystem, das einen gegenseitigen Austausch der Informationen zu den Beratungsverläufen und eine Erfolgskontrolle ... ermöglicht.

In dieser Vereinbarung der Stadt mit den in ihr tätigen Schuldnerberatungsstellen sollen Schuldnerberatung und Vermittlungsprozess als Einheit gesehen werden. Ein zu entwickelndes Evaluationssystem soll den gegenseitigen Austausch der Informationen ermöglichen. Hinter diesen vertraglichen Formulierungen steht der Gedanke, dass die Jobmanager bei Bedarf den Fall an die Schuldnerberatung abgeben und diese dann deren Aufgabe weiterführt. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde die Finanzierung der Schuldnerberatung pauschal um eine Stelle angehoben. Dieses Vorgehen bezeichne ich als Einvernahme durch das Jobcenter.

Nach der von drei Verbänden der Wohlfahrtspflege ratifizierten Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldnerberatung lässt sich die heute so geheißene Soziale Schuldnerberatung beschreiben als Profession, die ihre Tätigkeit aus den allgemeinen Menschenrechten herleitet, offen ist für alle von Überschuldung betroffenen oder bedrohten Menschen, ganzheitlich verfährt, dialogisch strukturiert und ergebnisoffen ist. Vor dem gegebenen gesetzlichen Hintergrund des SGB II und dem BSG Urteil von 2010 bezüglich der Kostenbeschränkung können sich nun und haben sich ja wohl auch je nach Finanzierung, Ausgestaltung der Leistungsverträge und Anwendung der §§ 36 und 61 Formen der Schuldnerberatung entwickelt, die mit den genannten Bestimmungen der sozialen Schuldnerberatung nicht mehr viel zu tun haben.

§ 31 SGB II

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn ... der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, ...

§ 61 SGB II

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

Das anzustrebende Ergebnis ist festgelegt als Beseitigung von Eingliederungshemmnissen, in unserem Fall also Schuldenabbau, Beseitigung von Pfändungen etc., Verfahren und Zielgruppe sind eingeschränkt. Diese Form der Schuldnerberatung, wenn sie denn überhaupt noch den Namen Beratung verdient, kann unter Sozialarbeitsaspekten bestenfalls noch als moderne Dienstleistung bezeichnet werden. (Siehe dazu: Hinweise des Deutschen Vereins ...)

Die Auskunftspflichten des § 61 SGB II entwickeln sich zu einem Konfliktfeld und werden auch unter Datenschutz rechtlichen Gesichtspunkten immer mehr zum Problem. Es ist in diesem Zusammenhang auf das Papier des Deutschen Vereins vom März dieses Jahre zu verweisen:

Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII)

Die Hinweise wurden am 23.3.2011 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet. Sie zielen auf eine Klärung der Fragen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis auftreten, wenn der Leistungsträger veranlasst, dass gewerbliche oder freigemeinnützige Einrichtungen bzw. Dienste (Leistungserbringer) zur Beratung des Betroffenen (Leistungsberechtigter) tätig werden.

Tendenzen zur Diversifizierung

Betrachtet man die Unterstützungspalette der Schuldnerberatung stößt, man auf Bau-/Immobilienberatung, Onlineberatung, Eingliederungshilfe als JobCenterzuarbeit, Insolvenzberatung, Miet- und Energieschuldenberatung, zielgruppenbezogene Beratung wie z.B. Schuldencoaching für Jugendliche oder nach Selbsthilfepotential gegliederten Hilfebedarfsgruppen. Art und Form der Unterstützung geschieht in Abhängigkeit zur Finanzierung, dazu kommen noch die Präventionsangebote, die zwar mit Beratung nichts zu tun haben, aber auch unter dem Logo Schuldnerberatung firmieren. Um das Kernangebot der alten Tante „Soziale Schuldnerberatung“ kreisen immer mehr Satelliten und das in teilweise so weiter Entfernung, dass sie mit den Grundvoraussetzungen des Kernangebots kaum noch in Einklang zu bringen sind.

Man könnte diesen Prozess verdeutlichen mit einer weiteren „...isierung“, und zwar, der Finalisierung. Dieser Begriff entstammt ursprünglich der Wissenschaftsforschung. Gemeint ist hier nicht die Ziel- und Zweckgerichtetheit, der Schuldnerberatung erstens als Sozialarbeit und zweitens speziell als Maßnahme zur Bearbeitung finanzieller Misereen und deren Folgen ohnehin unterliegt, sondern die Ausrichtung auf Verfügungswecke Dritter. Gemeint ist die Möglich- und Fähigkeit für bestimmte Anliegen die entsprechenden Maßnahmen und Fertigkeiten bereit stellen zu können: Zweckausrichtung als eine Verfügbarkeit nicht nur für Betroffene, sondern für alle, die mehr oder minder vermittelt etwas mit Schulden, finanziellen Misereen etc. zu tun haben: Gläubiger, Drittschuldner, Arbeitgeber, Träger, Kommunen, Vermieter.

Die Schuldnerberatung hat damit ein Stadium der Allverfügbarkeit erreicht oder nähert sich diesem zumindest. Man kann dann aber nicht mehr von Schuldnerberatung als einer Unterstützungsmaßnahme reden, sondern nur noch von einer Sammelbezeichnung, von einem Unterstützungsmaßnahmenkonglomerat, oder negativ formuliert von einem

Bauchladen, in den beliebig hineingegriffen werden darf. In wie weit mit diesen einzelnen Varianten Nachhaltigkeit erzielt wird, oder überhaupt erzielt werden kann, bleibt zu hinterfragen, ebenso ob mit dieser Allverfügbarkeit ein Stadium der Reife erreicht wird, oder sich schon der Niedergang der Disziplin ankündigt.

Versuch einer Standortbestimmung

Die Soziale Schuldnerberatung ist als persönliche Hilfe, als psycho-soziale Dienst-/Unterstützungsleistung ganzheitlich personensorientiert, gilt als durchgängig nachhaltig und erwiesenermaßen als wirksamstes Unterstützungsangebot. Die Regulierungsberatung ist eine mehr sachorientierte verkürzte Form der Sozialen Schuldnerberatung. Sie ist weniger beratungsintensiv und fokussiert auf Entschuldung bzw. die Durchführung eines Verfahrens (Verfahrensberatung). Je nach Rechtsgrundlage unterscheiden wir die SGB II basierte Entschuldungs- und die Insolvenzberatung. Die SGB II basierte Entschuldungshilfe kann als soziale Schuldnerberatung oder als Verfahrens-/Regulierungsberatung gestaltet werden. Entscheidend ist die Art der Finanzierung sowie die jeweilige Anwendung der §§ 31 und 61 SGB II. Rechtlich und finanztechnisch bewegt sich die SGB II basierte Entschuldungsberatung auf der gleichen Grundlage wie die soziale Schuldnerberatung, unter den Vorgaben der §§ 31 und 61 ist sie jedoch nur als Regulierungsberatung durchführbar.

Sie gilt als nur eingeschränkt nachhaltig, ist ergebnisorientiert und verfügt nur über eine geringe Beratungstiefe. Die Insolvenzberatung ist auf die Sache orientiert, ist Verfahrensberatung unter weitgehender Ausblendung individueller und familiärer Probleme.

Als einvernehmte Dienstleistung, als Teil des Jobmanagements, können wesentliche Grundvoraussetzungen der sozialen Schuldnerberatung wie Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, fachliche Unabhängigkeit der Berater nicht mehr zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus werden auch alle eventuellen Konflikte mit Vorbehalten und Misstrauen gegenüber dem Jobmanagement zu solchen gegenüber der Schuldnerberatung. Je mehr Schuldnerberatung sich in das System ARGE / Jobmanagement einwebt, um so größer ist auch die Gefahr nicht nur mit diesem, sondern auch mit dessen sozialpolitischen Auftrag (dem unschönen Image, welches der ARGE anhaftet) negativ assoziiert zu werden: Akzeptierung von Niedriglohnverhältnissen, Ein-Eurojobs, Leistungskürzungen, Inanspruchnahme von Minderjährigen etc. lassen sich nicht mit den zu Grunde liegenden Werten einer Menschenrechtsprofession vereinbaren.

Die einvernehmte Dienstleistung im Jobcenter dürfte eigentlich nur personenbezogene Information geben. Streng genommen müsste jedem Gespräch voran gestellt werden: „Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle hier gemachten Äußerungen gegen Sie verwandt werden können“.

Man beachte auch in diesem Zusammenhang den Unter-

schied von Information und Beratung. Beratung ist die auf individuelle Problemlagen bezogene Unterstützung von Betroffenen. Information, in Abgrenzung dazu, setzt in Kenntnis über Sachverhalte gegebenenfalls Unterstützungsmöglichkeiten. Beratung beinhaltet immer auch Information, umgekehrt ist dieses nicht der Fall.

Es ist zu befürchten, dass der Trend, das heißt der größere Teil der Finanzierung des Angebots in Richtung Regulierungsberatung / Jobmanagement geht, bzw. gehen wird. Das heißt nicht, dass die soziale Schuldnerberatung ausstirbt. Vielleicht überlebt sie eine Zeit lang nur als Nischenangebot. Da sie jedoch die nachhaltig wirksamste ist und zu jeder Bewegung eine Gegenbewegung einsetzt, erlebt vielleicht auch die alte Tante „soziale Schuldnerberatung“ eine bedeutende Renaissance in vielleicht neuem oder dann sogar notwendigerweise neuem Gewande.

Schuldnerberatung und Armut

Die Reallöhne stagnieren oder sinken.

Die Arbeitslosenquote, liegt im Januar 2013 immer noch bei 7,4 %, das sind etwa 3,18 Mill. Erwerbsfähige ohne Beschäftigung. (Arbeitslosigkeit 2013 (BA)).

Der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten machte 2010 bereits 23,1 % aller abhängig Beschäftigten aus, das sind gut 7,9 Mill. abhängig Beschäftigte. Niedriglöhne sind Entgelte, die weniger als 2/3 des durchschnittlichen Einkommens erreichen. Die Durchschnittslöhne im Niedriglohnsektor liegen etwa bei 6,60 EUR (Inst. Arbeit und Qualifikation). Im Januar 2013 bezogen 6,058 Mill. Personen in 3.291 Bedarfsgemeinschaften ALG II – Leistungen (BA Analytikreport).

Armut wird gemeinhin als Lebenslage verstanden. In der offiziellen EU Definition wird Armut als relative Einkommensarmut bestimmt. Die Grenze vom Durchschnittseinkommen, zum Beispiel in der Bundesrepublik, zum Armutsbereich liegt bei 60 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Für das Jahr 2012 bedeutet das für Deutschland in Euro 826,- € für den Single- und 1.735,- € für den 4-Personenhaushalt.

14,5 % der bundesdeutschen Bevölkerung oder knapp 12 Millionen Menschen, also jeder 7., sind nach dieser Euro-norm arm oder armutsgefährdet.

Verlässliche Zahlen zur Überschuldungssituation in Deutschland liegen nicht vor. Die letzte von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Untersuchung fand ihren Niederschlag im 1. Armuts- und Reichtumsbericht 2003. Seitdem stützen wir uns auf Veröffentlichungen der Schufa und anderen größerer Auskunfteien. Für die letzte Dekade wurden Werte zwischen 8 und 9 % der Bevölkerung ausgegeben. Die Creditreform ermittelte für 2010 einen Wert von 10 %, das sind immerhin 6,5 Mill. Betroffene. Wenn man den Bürgel Wirtschaftsinformationen Glauben schenken darf, kommen wir im März 2013 auf 6.672.183 überschuldete Menschen in Deutschland. Das sind sogar über 10 %.

Nach diesen einleitenden Zahlen zur Armutssituation soll nun das Verhältnis von Armut und Überschuldung in den Vordergrund gerückt werden. Dieses hat sich, verbleibt man auf der Ebene der EU Definition, nicht unbeträchtlich gewandelt.

Bedarfssätze, Pfändungsgrenzen, Armutsgrenzen

Vergleich Sozialhilfe / ALG II, Pfändungs-, Armutsgrenzen (Forum SB, Der Paritätische GV 2013)

grenzen gebildet, die in 10-Jahres-Abständen deren unterschiedliche Entwicklung veranschaulichen sollen. Direkt vergleichbar sind nur die Pfändungsgrenzen. Die Sozialhilfe Bedarfssätze enthalten im Gegensatz zu den ALG II Sätzen keine pauschalisierten einmaligen Hilfen. Die Steigerungsrate fällt insofern zu hoch aus. Auf Durchschnittseinkommenserhebung nach Haushaltsgröße konnte erst ab 2001 zugegriffen werden. Es gibt hier insofern nur ein 9-Jahres-Intervall. Außerdem bezieht sich der 2001-Wert auf Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren, der 2010-Wert auf Haushalte mit 2 Kindern unter 14 Jahren. Die 2010-Werte sind von Euro in DM umgerechnet. Die Regelsätze der Sozialhilfe

		Sozialhilfe / ALG II ¹⁾		Pfändungsfreigrenze		60 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens	
		Alleinstehende	4 Pers. Haushalt / Bedarfsgemeinschaft	1 Person ohne Unterhaltsverpflichtungen	1 Person mit 3 Unterhaltsverpflichtungen	1 Personenhaushalt	4 Personenhaushalt
		1	2	3	4	5	6
1990	Regelsatz	449	1.347	760	1.580		
	Regelsatz und KdU	781	1.939				
2000	Regelsatz	550	1.678	1.220	2.380	seit 2001: 935 - 2.175	
	Regelsatz und KdU	941	2.559				
Veränderung 1990 gegenüber 2000 in %	Regelsatz	22,5	24,5	60,5			
	Regelsatz und KdU	20,5	32,0				
2010	Regelsatz in EUR	359	1.184	990 EUR	1.760 EUR		
	Regelsatz in DM	718	2.368	1.980	3.520		
	Regelsatz KdU EUR	579	1.544			826 EUR	1.735 EUR
	Regelsatz KdU DM	1.159	3.067			1.652	3.470
Veränderung 2000 gegenüber 2010 in %	Regelsatz	30,5	41,1	62,0		56,5	62,6
	Regelsatz KdU	23,2	20,0				
Veränderung 1990 gegenüber 2010 in %	Regelsatz	59,9	75,8	160,0			
	Regelsatz KdU	48,4	58,2				

1) Die Sozialhilfebedarfssätze beziehen sich auf NRW, die Unterkunftskosten auf die Richtlinien des Sozialamts der Stadt Bielefeld. Die Geldbeträge beziehen sich, wenn nicht anders angegeben auf DM.

Quellen: Anlagen zu § 850c, ZPO, Blätter der Wohlfahrtspflege 7/8 1990, Der Paritätische, Armutsatlas 2011, Legal Tribune online, Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 2003, Verordnung Sozialhilfe NRW 30.5.2000, Wegweiser durch den Bielefelder (Sozial) Amtsdschungel 1989, 1992, 2001, 2011

Diese Statistik hat reinen Illustrationscharakter und stützt sich auf unterschiedlichste Quellen. Es wurden drei Kategorien Sozialhilfe / ALG II, Pfändungsgrenzen und Armutsgrenzen gebildet, die in 10-Jahres-Abständen deren unterschiedliche Entwicklung veranschaulichen sollen. Direkt vergleichbar sind nur die Pfändungsgrenzen. Die Sozialhilfe Bedarfssätze enthalten im Gegensatz zu den ALG II Sätzen keine pauschalisierten einmaligen Hilfen. Die Steigerungsrate fällt insofern zu hoch aus. Auf Durchschnittseinkommenserhebung nach Haushaltsgröße konnte erst ab 2001 zugegriffen werden. Es gibt hier insofern nur ein 9-Jahres-Intervall. Außerdem bezieht sich der 2001-Wert auf Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren, der 2010-Wert auf Haushalte mit 2 Kindern unter 14 Jahren. Die 2010-Werte sind von Euro in DM umgerechnet. Die Regelsätze der Sozialhilfe

beziehen sich auf NRW, die Unterkunftskosten wurden entnommen den Richtlinien des Sozialamts der Stadt Bielefeld. Vor der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen 1992 lagen diese noch unter den Bedarfssätzen der Sozialhilfe. Alle Überschuldeten galten gleichzeitig als arm, streng genommen nicht nur als arm, sondern auch als besonders schwer belastet. „Schuldnerberatung ist ein Beitrag zur Bekämpfung der Armut“, war und ist insofern eines der Hauptargumente zu deren Legitimierung. Stimmt das noch?. Mittlerweile etabliert sich ein sich ständig ausdehnender Niedriglohnbereich, der bei Aufstockung durch die entsprechenden

ergänzenden Hilfen, in seiner Untergrenze dem Bedarfssatz des ALG II, also des sogenannten Existenzminimums, entspricht. Gleichzeitig sind die Pfändungsfreigrenzen überproportional gestiegen, und zwar um mehr als das 2,5 fache der Bedarfssätze und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Während also vor 20 Jahren die Überschuldung noch eine echte Teilmenge des Armutsbereichs darstellte - wer überschuldet war, war auch gleichzeitig arm - überlappen sich nun diese Bereiche nur noch an einigen Stellen. Überschuldung ist nicht gleich Armut.

Geht man von den angeführten Zahlen aus, problematisiert also nicht deren Angemessenheit, und bleibt bei der EU-Definition Einkommensarmut, bekämpft Schuldnerberatung definitionsgetreu Armut nur noch bei 4-oder-mehr-Personenhaushalten mit pfändbarem Einkommen. Bei Single-Haushalten mit pfändbarem Erwerbseinkommen ist sie fast schon Besserverdienenden-Beratung. Selbst die Armutsgrenze liegt hier bereits über 160,-EUR unter dem Pfändungssatz. Wer als Betroffener zwar schuldenfrei, aber weiterhin ALG II Leistungen oder Niedrigeinkommen bezieht, verharrt weiter in Armut. Schuldnerberatung ist hier nicht Kampf gegen Armut, sondern eine Unterstützungsleistung für Arme (die Argumentationsbasis ist Würde, Teilhabe, Menschenrechte).

Der Armuts- und Reichtumsbericht NRW führt aus (S. 107), „dass die Lebenslage überschuldeter Haushalte sich oft mit der Lebenslage armer Haushalte deckt: Niedrigeinkommen, geringe Bildungs- und Berufsqualifikation oder Arbeitslosigkeit sind charakteristische Merkmale ... beider Haushaltstypen“. Während Armut gedacht werden kann als eine Lebenslage, ein Zustand, dem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Niedriglohnsektors entkommen werden kann (einem Drittel der Betroffenen ist dieses in einem Zeitraum von durchschnittlich 1,6 Jahren wohl auch möglich), steht Überschuldung für Perspektivlosigkeit. Überschuldung dauert länger als Armut. Überschuldung macht arbeitslos, verhindert Arbeitsaufnahme, macht krank, das belegt eine Studie der Universität Mainz, und belastet psychisch. Sie nimmt Lebensmut und Energie, grenzt aus, führt zum Zusammenbruch von gelebten Routinen und Selbstbildern.

Die Unterstützungsleistung Schuldnerberatung ist eine ganz besondere und sozialstaatlich gebotene Form der Unterstützung von Armut betroffener Menschen. Sie ist jedoch kein Beitrag zur ausschließlichen Armutsbekämpfung mehr, sondern eine Maßnahme (wenn sich die Einkommenssituation nicht wesentlich verbessert) zur Unterstützung von Armen, zur erträglicheren Gestaltung der Lebenslage, der Vergabe von Starthilfen.

Das P-Konto

Das P-Konto entwickelt sich immer mehr zu einem dritten Weg der Schuldenregulierung und zwar für Betroffene, deren Einkommen absehbar dauerhaft unter der Pfändungsgrenze liegen wird, zum Beispiel für Rentner oder ältere Ar-

beitnehmer mit Niedrigeinkommen bzw. ältere Arbeitslose und zumindest vorübergehend für alle, die einkommensmäßig unter der Pfändungsgrenze liegen. Das P-Konto bietet also nicht nur Schutz für Betroffene, sondern entwickelt sich zu einem beraterisch nutzbaren Instrument. Dort, wo nicht gepfändet werden kann, kann Ruhe einkehren. Mit Unterstützung der Schuldnerberatung entweder auf Dauer, oder wenigstens übergangsweise, quasi als Moratorium. Erscheint der Einsatz des P-Kontos über den kurzfristigen Einkommenschutz als sinnvoll und entspricht das dem Klienteninteresse, bedeutet die Einrichtung eines P-Kontos in der Beratung zunächst ein kurzes Verwaltungshandeln, das heißt, das Ausfüllen einer Bescheinigung, danach umso intensiveres Beratungshandeln. Nämlich: Informationsvergabe zu etlichen Detailfragen über unter Umständen einen längeren Zeitraum. Arbeitsabsprachen müssen getroffen werden, gegebenenfalls gilt es die Betroffenen zu desensibilisieren, Es kann notwendig werden, den vorhandenen Leidensdruck zu bearbeiten, d.h. verhärtete Schuldvorstellungen und vermeintliche Rückzahlungszwänge aufzubrechen und zu hinterfragen. Es wird relativ viel an Hintergrundinformationen vergeben werden müssen. Das Leben mit dem P-Konto ist, wenn man so will, der Auftrag der Schuldnerberatung, die eigenen Ziele (Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) durch Nichtregulierung zu erreichen. Dieser Auftrag ist automatisch nicht verfahrensorientiert und zielt wieder auf die Person. Mit dem P-Konto als Unterstützungsinstrument erhöhen sich die beraterischen Anteile in der Fallarbeit, insgesamt müsste auch der Anteil der Schuldnerberatung gegenüber der Insolvenzberatung zunehmen. Der Unterstützungsprozess dürfte sich auf alle Fälle verlängern. In NRW ist 2011 zum ersten Mal die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren rückläufig, während die Anzahl der Schuldnerberatungsfälle um etwa 4 % gestiegen ist. Das Bundesamt Statistik führt in seinem letzten Bericht vom März 2013 aus, dass nach 2011 auch 2012 die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren zurückgegangen ist, und zwar um 5,5 %.

Das P-Konto erweitert das Schuldnerberatungsrepertoire um eine weitere Regulierungsvariante. Das Angebot wird bunter, mit der Vielfalt geht vermutlich nicht die Nachhaltigkeit einher. Mit der wachsenden Verarmung der Gesellschaft wächst die Bedeutung der Schuldnerberatung, nicht jedoch deren Finanzierung. Schuldnerberatung ist nur noch in bestimmten Einkommensbereichen Kampf gegen Armut und entwickelt sich zu einer Maßnahme für Arme. Die Aufgabe des Sozialstaates wird sich vornehmlich in der Sicherung niedriger, je nach Haushaltsgröße um die Armutsgrenze oszillierender Einkommen beschränken. Dieses verdeutlicht sich an den überproportionalen Steigerungen der Pfändungsfreibeträge und u.a. auch am P-Konto, welches im Niedrigeinkommensbereich, vielleicht unbeabsichtigt, den Umgang mit Überschuldung erleichtert. Gewerbliche Regulierer und schlechte, oft eingreifende Finanzierung lassen jedoch die Vermutung nicht ganz abwegig erscheinen, dass das Ziel Schuldenfreiheit immer mehr zum Privatvergnügen des Einzelnen wird.

4. Deutscher Privatinsolvenztag: „Auf zu neuen Ufern!?“

RA Wolfgang Stölzel, Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen, München¹

München. Der Deutsche Privatinsolvenztag e.V. hatte zusammen mit dem Sozialreferat der Stadt München am 25.10.2013 nunmehr bereits zum vierten Mal zu einer Tagung, dieses Mal unter dem Titel »Praxislösungen für das neue Entschuldungsverfahren – ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern«, in das Alte Rathaus der Stadt München am Marienplatz, eingeladen. Die Tagung setzte sich mit den vom Bundestag am 15.07.2013 beschlossenen und großteils am 01.07.2014 in Kraft tretenden Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch das »Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte« auseinander.

In diesem Jahr konnten der Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München, Klaus Hofmeister, und Stadtrat Dr. Reinhold Babor in Vertretung von Oberbürgermeister Christian Ude rund 180 Teilnehmer begrüßen. Damit lag die Teilnehmerzahl etwas höher als noch im Vorjahr. Vertreten waren gemäß der Konzeption des Privatinsolvenztags als Plattform für einen interdisziplinären Diskurs aller an einem Privatinsolvenzverfahren Beteiligten Schuldnerberatungsstellen und anwaltliche Schuldnervertreter, Gläubigervertreter aus der Inkasso- und Finanzwirtschaft, Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder, die Justiz sowie Vertreter aus Wissenschaft und Lehre. Nach den Grußworten begann das in drei Themenblöcke gegliederte Tagungsprogramm. Anders als in den Vorjahren wurden die Themenblöcke nicht durch ein jeweils einleitendes Impulsreferat eröffnet, sondern durch Kurzbeiträge der jeweiligen Podiumsmitglieder, an die sich jeweils Diskussionsbeiträge aus dem Plenum anschlossen.

Höhere Hürden vor der Restschuldbefreiung

Der erste Themenblock war überschrieben mit dem Titel »Höhere Hürden vor der Restschuldbefreiung – neue Versagungsregeln und Ausnahmen von der Restschuldbefreiung«. Die Moderation übernahm Prof. Dr. Martin Ahrens. Das Podium setzte sich zusammen aus RinBGH Praxedis Möhring, RiAG Ulrich Schmerbach, Ulrich Jäger (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.), Dipl.-Rpfli Susanne

Brenner (Verbraucherinsolvenzbüro Stuttgart GbR) sowie Réka Lödi (Diakonie Schleswig-Holstein).

Zunächst befasste sich RiAG Schmerbach mit der künftigen amtswegigen Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung gem. § 287a InsO n. F., der sog. Eingangentscheidung. Schon nach geltender Rechtslage wird geprüft, inwieweit eine Stundung der Verfahrenskosten aufzuheben ist, weil der erstrebten Restschuldbefreiung die in § 4 c InsO genannten Hinderungsgründe entgegenstehen. Mit der nunmehr eingeführten Eingangentscheidung erfolgt jedoch eine Ausweitung der Prüfung auf alle Versagungsgründe. RiAG Schmerbach sah das als Systembruch, der eine Tendenz zur amtswegigen Versagung erkennen lasse.

Im Anschluss an die Ausführungen von RiAG Schmerbach referierte Réka Lödi kurz über die in § 287 b InsO n. F. für den Schuldner nunmehr auch im eröffneten Verfahren bestehende Erwerbsobliegenheit. Bislang beschränkte sich diese Obliegenheit auf die Wohlverhaltensperiode und auf Stundungsfälle. Lödi verwies auf die bislang moderate Rechtsprechung des BGH zum Umfang der Erwerbsobliegenheit. Sie erwarte nicht, dass sich diese Rechtsprechung vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung grundlegend wandeln wird. Ggf. wird der nicht selbstständig tätige Schuldner aber künftig etwas intensivere Bemühungen bei der Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit nachweisen müssen. Für den selbstständig tätigen Schuldner werden sich hier jedoch erhebliche Änderungen ergeben.

Dipl.-Rpfli. Susanne Brenner befürchtete Mehrarbeit für die Treuhänder durch diese Neuregelung. Zum einen muss der Schuldner zum Nachweis der Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit bereits im eröffneten Verfahren aufgefordert werden, zum anderen werden verstärkt Anfragen von Gläubigern und Gerichten hinsichtlich der Verletzung der Erwerbsobliegenheit erwartet. Kritische Stimmen waren von Ulrich Jäger in seiner Stellungnahme zur Neufassung des § 302 InsO zu hören. Hintergrund der gesetzlichen Reformbestrebungen sollte eine Stärkung der Gläubigerrechte sein. Die Neufassung des § 302 InsO sieht jedoch u. a. vor, dass Verbindlichkeiten des Schuldners aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Im Ergebnis werden damit aber die Unterhaltsvorschusskassen begünstigt. Dies führe zu einem längst überwunden geglaubten Fiskusprivileg. Die Erweiterung des § 302 InsO sei ein großer Fehler und gehe zu Lasten der übrigen Gläubiger und des Schuldners. Der Schuldner muss nach Beendigung des Insolvenzverfahrens erneut die ausgenommenen Forderungen bedienen. Dies

¹ erschienen in INDat-Report 08_2013 – mit der freundlichen Abdruckgenehmigung des Verlages INDat GmbH, Köln

wird ihm in den meisten Fällen aber nicht gelingen, sodass es zum »Drehtüreffekt« kommen wird.

RinBGH Praxedis Möhring setzte sich sodann vertieft mit der Neuregelung des § 302 InsO hinsichtlich der ausgenommenen Unterhaltsforderungen auseinander. Bislang waren rückständige Unterhaltsforderungen lediglich über § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Nunmehr ist auch rückständiger Unterhalt ausgenommen, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat. Nach RinBGH Möhring mache die konkrete Formulierung der Vorschrift Probleme und lasse nicht erkennen, was der Gesetzgeber eigentlich tatsächlich meint. Voraussetzung für eine Unterhaltspflicht ist lediglich die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Nach persönlicher Ansicht von RinBGH Möhring sollte es wohl auch hinsichtlich der Erweiterung in § 302 InsO n. F. bei der Beweislastverteilung verbleiben, wie sie im Rahmen der Anmeldung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht. Diese Beweislast liegt damit – anders als im Unterhaltsprozess – beim Gläubiger und ändert sich auch nicht beim Vorliegen von Titeln, die auf Unterhaltsvorschusskassen übergehen. Mithin hat der die Forderung mit dem Rechtsgrund des § 302 Nr. 1 InsO n. F. zur Tabelle anmeldende Gläubiger sowohl die Bedürftigkeit des gesetzlich Unterhaltsberechtigten als auch die Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Schuldners vorzutragen und zu beweisen. Hinsichtlich dieser Anmeldung hat der Schuldner ein Widerspruchsrecht, das er jedoch selbst verfolgen muss. Ggf. muss er sogar eine Unterhaltsabänderungsklage erheben. Ob ein durchschnittlicher Schuldner hierzu in der Lage sein wird, wurde vom Podium uneinheitlich bewertet.

Nach den Kurzbeiträgen schloss sich insgesamt eine Plenumsdiskussion an, die hauptsächlich die Erweiterungen des § 302 InsO n. F. betraf. Schließlich wurde folgende These formuliert, die vom Plenum einstimmig angenommen wurde: »Die Erweiterung des § 302 InsO ist im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger sowohl aus Gläubiger- als auch aus Schuldnersicht bedenklich.«

Sodann setzten sich Podium und Plenum mit der Neuregelung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe gem. § 297 a InsO n. F. auseinander. Künftig kann die Restschuldbefreiung auch aus Gründen, die zwar bereits im Zeitpunkt des Schlusstermins vorliegen, aber erst nachträglich bekannt werden, versagt werden. Bislang stellte der Schlusstermin mit der nachfolgenden Ankündigung der Restschuldbefreiung eine Zäsur für die Geltendmachung von derartigen Versagungsgründen dar. RiAG Schmerbach sah den Wegfall einer Ankündigung der Restschuldbefreiung kritisch. Es sei keine klare Konzeption mehr erkennbar. Dieser Kritik schlossen sich die Vertreter der Schuldnerberatungsstellen an. Sie befürchten einen von ihnen zu leistenden höheren Beratungsbedarf, der jedoch nicht finanziert wird. Jäger hielt die Angst vor zunehmenden Versagungsanträgen für unbegründet. Er wies darauf hin, dass sich die Anforderun-

gen an den Vortrag eines Gläubigers zur Begründung des Versagungsantrags durch die Neuregelung nicht geändert haben. Mithin erweist sich die Stellung solcher Versagungsanträge für die Gläubiger oftmals als unwirtschaftlich und unterbleibt daher. RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer merkte an, dass er schon öfter den § 297 a InsO n. F. als richtig verteidigt habe. Bislang mussten Verfehlungen des Schuldners im eröffneten Verfahren aufgedeckt werden. In der Konsequenz war der Schuldner, der es in die Restschuldbefreiungsphase geschafft hatte, auf der »sicheren Seite«. Dies habe jedoch nichts mehr mit Redlichkeit zu tun, die die Insolvenzordnung als Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung postuliert. Weitgehend Einigkeit bestand darin, dass aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit § 297 a InsO n. F. keine große praktische Bedeutung erlangen wird.

Chancen und Probleme der Verkürzung

Nach der Mittagspause setzten sich die Tagungsteilnehmer mit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auseinander und diskutierten deren Voraussetzungen, Chancen und Probleme. Die Zusammensetzung des Podiums blieb unverändert. Nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO n. F. kann ein Schuldner nunmehr bereits nach drei Jahren vorzeitig Restschuldbefreiung erlangen, wenn die Kosten des Verfahrens berichtigt sind und die Gläubiger mit einer Quote von 35 Prozent befriedigt werden. Ergänzend muss der Schuldner die Herkunft der Mittel für die Befriedigung der Gläubiger nachweisen. Alternativ kann der Schuldner gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO Inf. vorzeitig nach fünf Jahren die Restschuldbefreiung erhalten, wenn zumindest die Verfahrenskosten gedeckt sind.

Bei der nunmehr ermöglichten Verfahrensverkürzung auf drei Jahre stellt sich zunächst die Frage, wer hinsichtlich der genauen betragsmäßigen Höhe der aufzubringenden Quote und der Kosten Ansprechpartner des Schuldners ist. In Betracht kommt sowohl der Treuhänder als auch das Insolvenzgericht. Hier wurden die unterschiedlichen Auffassungen diskutiert. Während RiAG Schmerbach den Treuhänder als »geborenen« Ansprechpartner sah, wies Dipl.-Rpfli Brenner auf die bestehenden haftungsrechtlichen Tendenzen hin, insbesondere in den Fällen, in denen noch kein Schlusstermin stattgefunden hat. Denn insoweit ist unkalkulierbar, ob noch Forderungen nachgemeldet und wie sich die Kosten entwickeln werden.

Schuldnerberaterin Lödi fasste die Neuregelung als Hürde zusammen, die als Wohltat verkauft wird. Diese Hürde bestehe u. a. in der Bestimmung der genauen Höhe der vom Schuldner tatsächlich zu erbringenden Leistung. Insbesondere sei nicht klar, woran die Quote in Höhe von 35 Prozent tatsächlich anknüpfe. Eine zutreffende Beratung werde diesbezüglich kaum mehr erfolgen können. Hinsichtlich der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer auf fünf Jahre bei ordnungsgemäßer Aufbringung der Verfahrenskosten werde die Beratung künftig dahin gehen, außergerichtliche Fünfjahrespläne zu erarbeiten.

Eine Schlechterstellung der Gläubiger ist dann selbst bei Nullplänen kaum noch denkbar.

Jäger bezeichnete ebenfalls die Neuregelung als überflüssig und kritisierte die Berechenbarkeit der Quote als bedenklich. Denn der Schuldner wird sich hieran orientieren und sein Verhalten zum Nachteil der Gläubiger darauf einstellen. RinBGH Möhring sieht bei der Quotenregelung von 35 Prozent keine große Anwendungsbreite. Es gäbe viele bessere Möglichkeiten als diese Quotenlösung. Erfolgversprechend seien hier außergerichtliche oder gerichtliche Schuldenbereinigungspläne. Diese können überschaubar, klar und einfach gestaltet werden. Die sich anschließende Diskussion zeigte einen großen Konsens hinsichtlich der Vorzugswürdigkeit von nunmehr auch im Verbraucherinsolvenzverfahren möglichen Planverfahren gegenüber der Quotenregelung.

Neue Rolle des Insolvenzverwalters

Abschließendes Thema war die neue Rolle des Insolvenzverwalters im Entschuldungsverfahren. Hierzu wechselte die Zusammensetzung des Podiums. Die Moderation übernahm Prof. Dr. Hugo Grote. Dem Podium gehörten RAin Dr. Susanne Berner (Vorstandsvorsitzende der Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V.), RiAG Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Ulrich Jäger (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V.) und RiAG a. D. Guido Stephan (Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung) an.

Prof. Dr. Grote eröffnete das Thema mit einigen teilweise provokanten Thesen zur neuen Rolle des Insolvenzverwalters. Diese Thesen bezogen sich auf die künftige Qualifikation des bisherigen Treuhänders, der nun zum Insolvenzverwalter aufgewertet werde, auf die erhöhte Vergütung als mögliche Triebfeder für Massemehrungen und verstärkte Vorlage von Insolvenzplänen sowie auf die künftig gegebene Anfechtungsmöglichkeit. Das Podium setzte sich zunächst mit den nunmehr originären Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters auseinander, wobei Übereinstimmung dahingehend bestand, dass anfechtbare Leistungen vielfach aus dem Schonvermögen stammen werden und damit eine Anfechtung mangels Gläubigerbenachteiligung ausscheidet. Im Wesentlichen wird es um Vermögensverschiebungen des Schuldners, um Grundstücke und Lebensversicherungen gehen. Jäger befürchtete gleichwohl eine Ausuferung des Anfechtungsrechts, was zu einem Massenproblem mit einhergehendem Qualitätsverlust bei der Sachbearbeitung führen werde, während RiAG a. D. Stephan ein originäres Anfechtungsrecht sogar insgesamt für unnötig erachtete und die bisherige Bestimmung in § 313 InsO für ausreichend hielt. Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer begrüßte jedoch die künftige Möglichkeit einer Anfechtung als Mittel zur Massemehrung und erwartet hierbei keinen Missbrauch. Hinsichtlich der Frage nach der fachlichen Qualifikation des bisherigen Treuhänders als nunmehrigem Insolvenzverwalter wurden keine grundlegend neuen Anforderungen geseh-

en. Auch werden keine Verteilungskämpfe aufgrund der Erhöhung der Vergütung erwartet. Dr. Berner merkte insoweit an, dass sich erst noch herausstellen müsse, ob die Erhöhung der Vergütung tatsächlich ein Segen sei. Dem gesteigerten Arbeitsaufwand stünde eine Staffelfvergütung gegenüber, die grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Allerdings sind hier Abschläge vorgesehen, wenn die Vermögenslage überschaubar ist bzw. die Forderungen geringfügig sind. Dies sei jedoch kein Kriterium für einen Abschlag. Einziges Anknüpfungskriterium wäre der Arbeitsaufwand. Mithin stehe zu befürchten, dass die künftige Vergütung kaum von den bisherigen Sätzen abweichen wird.

Fazit: Keine konkreten Ergebnisse

Bis auf die Formulierung einer These zu § 302 InsO n. F. blieb der 4. Deutsche Privatinsolvenztag ohne konkrete Ergebnisse. Dies mag daran gelegen haben, dass noch keine praktischen Erfahrungen mit den erst zum 01.07.2014 in Kraft tretenden Neuregelungen vorhanden sind. Ein Umstand, den man den Veranstaltern sicher nicht anlasten kann. Offenbar heißt es nunmehr zunächst »Leinen los! Auf zu neuen Ufern!«. Festzuhalten bleibt, dass die Veranstaltung sich inhaltlich und organisatorisch etabliert hat und ein fester Bestandteil in der Tagungslandschaft geworden ist.

arbeitsmaterial

S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB II

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II-2014 zum Schuldnerschutz bei §§ 850f Abs. 1 Buchst. a, 850f Abs. 2, 850d ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I

1. Regelbedarfe (RB) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ALG II bzw. Sozialgeld §§ 19, 20, 23 SGB II)

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Mit volljährigem Partner Jeweils RB-Stufe 2	Sonstige 18-24-jährige Erwerbsfähige RB-Stufe 3

→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendlicher 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kind 6 bis 13 Jahre RB-Stufe 5	Kind unter 6 Jahre RB-Stufe 6

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	=> 3,00 €/Mon.	→ €
für ...	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe	→ €
für ...	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe minus 1 €	→ €
für ...	Teilhabeaufwandschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10,00 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Ziffer	Anlass	Berechnung	Betrag in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Alleinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjährigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	
für ...	Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kosten Umgangsrecht; Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; Krankheit)	angemessen	
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zzgl. Sonderbedarfe und Warmwasser): → €

4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Kaltniete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ - €

5. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen des jeweiligen BG-Mitglieds nach § 11b Abs. 1 und 2 SGB II

5.1 Absetzbeträge für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten

für ...	Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse	€
für ...	Pauschaler Absetzbetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11b Abs. 2 SGB II) oder bis zu 200 € bei steuerfreiem Ehrenamt usw. nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG	€

**Oder auf Nachweis mehr, falls Monatseinkommen über 400 €
(oder über 200 € bei den genannten steuerfreien Einnahmen/Aufwandsentschädigungen)!**

Übertrag: → €

Seite 2, Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II Übertrag: → €

zu 5.1 Einzelnachweis der Absetzbeträge (alternativ zur Pauschale von 100 bzw. 200 €)

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Mindest-Eigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	€
für ...	Festbetrag 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung;	€
für ...	bei Minderjähr. gilt Festbetrag nur, wenn entspr. Versicherung abgeschlossen ist	
für ...	Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 15,33 € <i>Höhere Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. auf Nachweis!</i>	€
für ...	Fahrtkosten: Bei KFZ-Nutzung pauschal 0,20 € je Entfernungskilom./Arbeitstag <i>Höhere Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ erforderlich!</i>	€
für ...	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. abwesend)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	€
für ...	sonstige, mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Bewerbungen, Umzug, Wegeunfall)	€

Summe der Absetzbeträge 5.1: → €

5.2 Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II

Ziffer	Bruttoverdienst	Absetz- betrag in %	Absetz- betrag in €
für ...	vom Bruttoeinkommen zwischen 101 und 1.000 € (max. 900 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst zwischen 1.001 und 1.200 € (max. 200 €) <i>Oder</i> vom Bruttomehrverdienst zwischen 1.001 und 1.500 € (max. 500 €) <i>falls minderjähr. Kind(er) vorhanden (eigene/in Bedarfsgemeinschaft)</i>	10%	

Summe der Absetzbeträge 5.2: → €

5.3 Absetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zur Regelbedarfsstufe) → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 19, 20, 23 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-ErmittlungsG sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II

	Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
Regelbedarf	391 €	353 €	313 €	296 €	261 €	229 €
Pauschale für Warmwasser	8,99 €	8,12 €	7,20 €	4,14 €	3,13 €	1,83 €

Stand: 01.01.-31.12.2014 (vgl. BGBl. 2013, 3857)

- Regelbedarfsstufe 1:** Alleinstehende oder alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- Regelbedarfsstufe 2:** Volljährige Ehegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften
- Regelbedarfsstufe 3:** 18 – 24-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Haushalt der Eltern bzw. ohne Zustimmung des SGB II-Trägers ausgezogen
- Regelbedarfsstufe 4:** Jugendliche im 15. Lebensjahr und erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 17 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben
- Regelbedarfsstufe 5:** Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Regelbedarfsstufe 6:** Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159
© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB XII

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2014 zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d sowie ggf. § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und § 51 Abs. 2, § 52 SGB I

1. Regelbedarfe für die Haushaltsgemeinschaft gem. §§ 27a, 28 SGB XII

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Volljährige Ehegatten/ Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige Volljährige im Haushalt RB-Stufe 3

→ €
→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendliche 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kinder 6 bis 13 Jahren RB-Stufe 5	Kinder unter 6 Jahre RB-Stufe 6

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	=> 3,00 €/Mon.	→ €
für ...	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe	→ €
für ...	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe minus 1 €	→ €
für ...	Teilhabeauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10,00 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII

Ziffer	wegen	Berechnung	Betrag in €
für ...	Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, mit Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G	17% von €	€
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	€
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjähriges Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	€ €
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	€
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	€
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (siehe Tabelle) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		€

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB): → €

4. Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII

für ...	z.B. laufende Kosten für Umgangsrecht; für Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; für notwendige Zusatzaufwendungen bei Krankheit	angemessen	→ €
---------	--	------------	-----------

Übertrag: → €

5. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII

Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
<i>minus Wohngeld</i>	→ / €

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts → €
(in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zur entspr. Regelbedarfsstufe)

7. Absetzbeträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII i.V.m. VO zu § 82) vom Netto-Einkommen des jew. Leistungsberechtigten

für ...	Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse	€
für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge	€
für ...	Beiträge für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversch. u.a.	€
für ...	Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Arbeitsmittelpauschale (5,20 € je Erwerbstätigem im Haushalt)	€
für ...	Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte ÖPNV, bei Notwendigkeit PKW 5,20 € je Entfernungskilometer/Monat, maximal jedoch 208 €/Monat)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung (max. 130 €/Monat plus Familienheimfahrt)	€
für ...	sonstiges:	€

Summe der Einkommensabzüge: → €

8. Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 82 Abs. 3 SGB XII

Ziffer	Nettoverdienst	Berechnung des Absetzbetrages
für ...		30% (maximal 1/2 RB-Stufe 1) <i>oder</i> bis zu 200 € bei steuerfreien Einnahmen aus Ehrenamt, Aufwandsentschädigung pp. nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG

Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit - Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB XII Ergebnis: _____ €

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

**Regelbedarfsstufen nach §§ 27a, 28 sowie Anlage zu § 28 SGB XII
und Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII**

	Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
Regelbedarf	391 €	353 €	313 €	296 €	261 €	229 €
Pauschale für Warmwasser	8,99 €	8,12 €	7,20 €	4,14 €	3,13 €	1,83 €

Stand: 01.01.-31.12.2014 (vgl. BGBl. 2013, 3856)

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine/n leistungsberechtigte/n Jugendliche/n vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5: Für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6: Für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vielfältigkeit im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)



wie Informationen zum Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 – auch als Anti-Abzocke-Gesetz bekannt – wurde am 08.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2013, 3714 ff.) und ist in weiten Teilen am 09.10.2013 in Kraft getreten.

- Für die Soziale Schuldnerberatung ist insbesondere die **Begrenzung der Inkasso-Entgelte** auf RVG-Niveau von Bedeutung (vgl. unten 1.).
- Per Rechtsverordnung könnten Gebührenhöchstsätze für das Massenkassoo eingeführt werden (vgl. unten 2.).

Ausgenommen vom frühen Inkrafttreten sind detaillierte Informations- und Darlegungspflichten, die für Inkassounternehmen in § 11 a RDG-2014 und für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, in § 43 d BRAO-2014 geregelt sind. Diese beiden Änderungen treten erst am 01.11.2014 in Kraft.

- Die künftigen **Informations- und Darlegungspflichten bei Inkassodienstleistungen** sind nachstehend unter 3. erläutert.

Des Weiteren wurden die **Aufsichtsmaßnahmen gegen Inkassodienstleister** konkretisiert und verschärft (vgl. § 13 a RDG). Die nach Landesrecht zuständigen Registrierungsbehörden (vgl. www.rechtsdienstleistungsregister.de) haben die erforderlichen Maßnahmen bis hin zu Auflagen zu treffen. Verstößen die Verantwortlichen „erheblich oder dauerhaft gegen Pflichten“ kann der Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.

Dabei bleibt abzuwarten, wie die zersplitterte Aufsicht (bundesweit sind 79 Behörden zuständig) die verbesserten Aufsichtsmöglichkeiten umsetzt. Jedenfalls sollten unseriöse Inkassopraktiken zukünftig immer belegt und gemeldet werden.

Auch sind neue Bußgeldtatbestände in Kraft getreten, und der Bußgeldrahmen wurde auf 50 000 EUR erhöht (vgl. § 20 RDG).

1. Deckelung der Inkasso-Entgelte auf RVG-Niveau

Inkassounternehmen dürfen für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nur noch maximal die Kosten in Rechnung stellen, die auch für einen Rechtsanwalt für eine gleichartige Tätigkeit nach dem Rechtsvergütungsgesetz erstattungsfähig sind.

§ 4 Abs. 5 RDGEG-2013 lautet:

„Die Inkassokosten ... für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig. Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit Höchstsätze für die Gebühren, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) verlangen kann. Dabei können Höchstsätze insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs und für die Vergütung, die bei der Beitreibung von mehr als 100 gleichartigen, innerhalb eines Monat dem Inkassodienstleister übergebenen Forderungen desselben Gläubigers erstattungsfähig ist, festgesetzt werden.“

Für Inkassoaufträge, die nach Inkrafttreten der Neuregelung am 09.10.2013 erteilt worden sind, sollten damit drei leidige Problemkreise der Vergangenheit angehören:

- **Die vorgerichtliche Inkassovergütung ist in aller Regel auf den 1,3-fachen RVG-Satz beschränkt** (statt des von vielen Inkassodienstleistern geforderten 1,5-fachen)! Ein Rechtsanwalt kann für sein außergerichtliches Bemühen um Forderungseinzug eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ansetzen. Wie die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG klarstellt, gilt in aller Regel die **Regelgebühr von 1,3** als sog. Kappungsgrenze. Der Rechtsanwalt darf nur dann über den 1,3 fachen Satz hinausgehen, wenn „Umfang“ oder „Schwierigkeit“ nachweislich über dem Durchschnitt liegen (vgl. BT-Drucks. 15/1971 S. 207). Damit sind die Inkasso-Entgelte für Aufträge ab 01.08.2013 zwingend auf das in der nachstehend abgedruckten RVG-Tabelle grau unterlegte Vergütungsspektrum begrenzt!
- **Post-Auslagenpauschale oder Einzelabrechnung**
Viele Inkassodienstleister berechnen ihr Inkassoentgelt zzgl. der 20%-Entgelt-Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (max. 20 EUR) und stellen dann noch zusätzlich jedes einzelne Mahnschreiben, jeden Mahnanruf oder die schriftliche Anfrage beim Einwohnermeldeamt

(zusätzlich zu den ersatzpflichtigen Verwaltungsgebühren der Einwohnermeldeämter) gesondert in Rechnung.

Auch diese Abrechnungspraxis verstößt gegen die RVG-Begrenzung.

Zu widerhandlungen sollten den Registrierungsbehörden gemeldet werden.

➤ **Kontoführungsentgelt unzulässig**

Die Rechtsprechung hat bereits in der Vergangenheit diesen weit verbreiteten, monatlich berechneten Kostenposten in den recht seltenen streitigen Entscheidungen als nicht erstattungsfähig eingestuft (vgl. OLG Stuttgart 6 U 99/09 vom 08.12.2009; LG Lahnstein 20 C 595/08 vom 02.06.2009 = DGVZ 2009, 189f. und die Nachweise in *Groth/Maltry* u.A. [Hrsg.], Praxishandbuch Schuldnerberatung, 20. Ergänzungslieferung, 2013, Teil 4, Kap. 12.5.5.4. m.w.N.).

Da das RVG für Rechtsanwälte keinen Auslagenersatz dieser Art kennt, ist ein zusätzliches Kontoführungsentgelt nun auch kraft Gesetzes nicht mehr erstattungsfähig.

2. Gebührenhöchstsätze für Masseninkasso

Der neu angefügte § 4 Abs. 5 RVG ermächtigt den Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundestages auch per Rechtsverordnung **Höchstsätze für Gebühren** festzulegen, deren Erstattung die Gläubiger von Privatpersonen verlangen können. Dabei dient nicht mehr der Streitwert bzw. die RVG-Vergütung als Bezugspunkt, sondern es ist der „*Umfang der Tätigkeit*“, das heißt der tatsächliche Aufwand zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Mahnschreiben und die Tätigkeit im Rahmen des Masseninkassos.

Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung steht noch aus. Spannend wird die Frage, ob derartige Gebührenhöchstsätze für das Masseninkasso nicht auch auf spezialisierte Inkasso-Anwaltskanzleien erstreckt werden müssten.

3. Informations- und Darlegungspflichten bei Inkassodienstleistungen (gültig ab 01.11.2014)

Um fragwürdige Inkassopraktiken einzudämmen, werden mit dem Gesetz erstmalig Darlegungs- und Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzgeber sieht dabei nur **Privatpersonen** als schutzbedürftig an, d.h. die geltend gemachte Forderung darf nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit stehen.

In diesem Fall hat der Inkassodienstleister/ Rechtsanwalt bereits mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich zu übermitteln:

1. den **Namen oder die Firma seines Auftraggebers**,
2. den **Forderungsgrund**, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des **Vertragsgegenstands** und des **Datums des Vertragsschlusses**,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine **Zinsberechnung** unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein **Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz** geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine **Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten** geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung **Umsatzsteuerbeträge** geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Inkassodienstleister/ Rechtsanwalt ergänzend mitzuteilen:

7. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
8. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
9. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

**Rechtsanwalts-Gebührentabelle gem. § 13 RVG-2013
als Bezugsgröße für Inkassokosten**

Stand: 01.08.2013 (gilt für Inkassoaufträge ab 01.08.2013)

In Abhängigkeit vom Wert der Hauptforderung ist der Spielraum für die zulässige Inkassovergütung den grau unterlegten Spalten der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Gegenstands- wert bis EUR	0,3	0,5	1,0	1,3	1,5	2,5
	Nr. 2301 VV RVG Auftrag ist beschränkt auf Schreiben einfacher Art	Nr. 2300 VV RVG Mindest- Geschäfts- gebühr	Nr. 3305 VV RVG z.B. Verfahrens- gebühr für Mahnbescheid	Nr. 2300 VV RVG sog. Kappungs- grenze für „normale“ Geschäfts- gebühr	Nr. 1000 VV RVG Einigungs- gebühr und sog. Plausibilitäts- grenze	Nr. 2300 VV RVG Obergrenze der Geschäfts- gebühr
500	13,50	22,50	45,00	58,50	67,50	112,50
1 000	24,00	40,00	80,00	104,00	120,00	200,00
1 500	34,50	57,50	115,00	149,50	172,50	287,50
2 000	45,00	75,00	150,00	195,00	225,00	375,00
3 000	60,30	100,50	201,00	261,30	301,50	502,50
4 000	75,60	126,00	252,00	327,60	378,00	630,00
5 000	90,90	151,50	303,00	393,90	454,50	757,50
6 000	106,20	177,00	354,00	460,20	531,00	885,00
7 000	121,50	202,50	405,00	526,50	607,50	1 012,50
8 000	136,80	228,00	456,00	592,80	684,00	1 140,00
9 000	152,10	253,50	507,00	659,10	760,50	1 267,50
10 000	167,40	279,00	558,00	725,40	837,00	1 395,00
13 000	181,20	302,00	604,00	785,20	906,00	1 510,00
16 000	195,00	325,00	650,00	845,00	975,00	1 625,00
19 000	208,80	348,00	696,00	904,80	1 044,00	1 740,00
22 000	222,60	371,00	742,00	964,60	1 113,00	1 855,00
25 000	236,40	394,00	788,00	1 024,40	1 182,00	1 970,00
30 000	258,90	431,50	863,00	1 121,90	1 294,50	2 157,50
35 000	281,40	469,00	938,00	1 219,40	1 407,00	2 345,00
40 000	303,90	506,50	1 013,00	1 316,90	1 519,50	2 532,50
45 000	326,40	544,00	1 088,00	1 414,40	1 632,00	2 720,00

Zusätzlich dürfen auch Inkassounternehmen jeweils in Rechnung stellen:

- **20% Auslagenpauschale max. 20 Euro** (vgl. Nr. 7002 VV RVG)
- 19% MwSt. auf den Gesamtbetrag (vgl. Nr. 7008 VV RVG) fallen nur im nicht-gewerblichen Bereich an, soweit kein Vorsteuerabzug erfolgt.

Für einen Mahn-/Vollstreckungsbescheid erhalten Inkassounternehmen:

- **eine Vergütungspauschale von 25 EUR** (nach § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG)
Diese Pauschalvergütung deckt – unabhängig von der Höhe des Streitwertes – die gesamte Inkassodienstleistung im gerichtlichen Mahnverfahren ab (laut Gesetzesmaterialien incl. Auslagen und incl. MwSt. – *aber strittig*).

Diese Seite könnte kopiert und eingheftet werden in:
Groth/Maltry u.A. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 20. Ergänzungslieferung, 2013, Teil 4,
als neue Seite 98b

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.12);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

www.informationsoffensive.de

persönlich beraten,
schriftlich begleiten
und jederzeit nach-
schlagen können

...einfach gute
Ratgeber!



Bestellformulare unter www.informationsoffensive.de



Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Subskriptionspreis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Statistik spielend in den Griff bekommen – mit dem InsOManager Statistikmodul

Anlässlich der Anforderung einiger Länderministerien an die Schuldnerberatungsstellen, ab Januar 2014 an der bundeseinheitlichen Basisstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz teilzunehmen, möchten wir Sie heute über das InsOManager Statistikmodul informieren, um Ihnen den Übergang möglichst einfach zu machen.

Das InsOManager Statistikmodul bringt Ihnen **folgende Vorteile:**

- Es erfasst genau die von Ihnen geforderten Daten, nicht mehr und nicht weniger und gibt Ihnen damit Rechtssicherheit. Sie können den auf der CD mitgelieferten Fragebogen des Statistischen Bundesamtes Ihren Klienten vorlegen und brauchen die gesammelten Daten dann nur noch in die Software übertragen.
- Das InsOManager Statistikmodul kann mit jeder bei Ihnen schon vorhandenen Insolvenzsoftware kombiniert werden. Sie müssen also nicht auch zusätzlich den InsOManager kaufen, sondern können bei Ihren gewohnten Lösungen bleiben.
- Das InsOManager Statistikmodul erstellt Ihnen einen automatisierten statistischen Jahresbericht mit oder ohne Grafiken auf Mausklick.

Schauen Sie auf unsere Website www.insomanager.de unter dem Button "Statistikmodul" für weitere Informationen.

Sollten Sie auch am InsOManager interessiert sein, so profitieren Sie jetzt von unseren Sonderkonditionen durch Anrechnung des Kaufpreises auf die zur Verbrauchinsolvenzreform erscheinende neue Version.

Bestellungen an:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
e-mail: info@bag-sb.de onlineshop: www.bag-sb.de